EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0276/2013

24.7.2013

***|
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Linda McAvan

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: **[...]**.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 85

ANLAGE 89

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL 91

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE 128

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 176

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG 243

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES 288

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE 335

VERFAHREN 355

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0788),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0420/2012),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die von dem dänischen Parlament, dem griechischen Parlament, der italienischen Abgeordnetenkammer, dem italienischen Senat, dem portugiesischen Parlament, der rumänischen Abgeordnetenkammer, dem schwedischen Parlament und der tschechischen Abgeordnetenkammer gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen die Auffassung vertreten wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Juli 2013[1],

– in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Juli 2013[2],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie des Rechtsausschusses (A7-0276/2013),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind Teil einer organisierten und wirksamen Strategie zur Eindämmung des Rauchens auf lange Sicht, in deren Rahmen es einen genau festgelegten Aufgabenbereich und eine genau festgelegte Zielsetzung gibt.

Begründung

Die Wirksamkeit gesundheitsbezogener Warnhinweise hängt davon ab, ob diese Teil einer organisierten Strategie zur Eindämmung des Rauchens sind, in deren Rahmen es einen genau festgelegten Aufgabenbereich und eine genau festgelegte Zielsetzung gibt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene ***statt auf nationaler Ebene*** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.	(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene ***verstärkt*** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, ***im Folgenden*** „FCTC“) vom Mai 2003 umzusetzen***;*** die Europäische Union und ***ihre Mitgliedstaaten*** sind ***Vertragsparteien dieser Übereinkunft***. Relevant sind ***vor allem*** die FCTC-Artikel 9 (Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen), 10 (Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse), 11 (Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen), 13 (Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsoring) und 15 (Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen). Im Verlauf mehrerer Konferenzen der FCTC-Vertragsparteien sind mit Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen worden.	(7) Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das ***wegweisende*** WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, „FCTC“) vom Mai 2003 umzusetzen***. Alle Mitgliedstaaten – und*** die Europäische Union ***selbst – haben das FCTC unterzeichnet*** und ***ratifiziert und*** sind ***somit völkerrechtlich an seine Bestimmungen gebunden***. ***Besonders*** relevant sind die FCTC-Artikel 9 (Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen), 10 (Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse), 11 (Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen), 13 (Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsoring) und 15 (Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen). Im Verlauf mehrerer Konferenzen der FCTC-Vertragsparteien sind mit Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen worden.

Begründung

Das FCTC der WHO ist der erste internationale Gesundheitsvertrag. Seine Bestimmungen sind für die Mitgliedstaaten ebenso rechtsverbindlich wie beispielsweise die WTO-Regelungen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (***im Folgenden*** „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken.	(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken. ***Hierfür sollten die Mitgliedstaaten Vorbeugungskampagnen gegen das Rauchen insbesondere in Schulen und über die Medien fördern. Die Hersteller von Tabakerzeugnissen sollten gemäß dem Grundsatz der Herstellerverantwortung für alle durch die Folgen des Tabakkonsums entstehenden Gesundheitskosten haftbar gemacht werden.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Da ein großer Teil der Raucher in vielen Mitgliedstaaten voraussichtlich nicht zur Gänze zu rauchen aufhören wird, sollte die Gesetzgebung dem Recht der Raucher auf objektive Informationen über die möglichen Auswirkungen des Tabakkonsums auf ihre Gesundheit Rechnung tragen, wobei die Raucher diese Informationen auch der Verpackung des Tabakerzeugnisses, das sie zu konsumieren beabsichtigen,

entnehmen können.

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass es nach wie vor viele Raucher in der EU gibt, sollte es auch Ziel der Richtlinie sein, die Gesundheit derer, die bereits rauchen und aus welchen Gründen auch immer ihren Konsum von Tabak- oder nikotinhaltigen Erzeugnissen nicht einstellen wollen, zu verbessern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten sollte gemäß den international anerkannten ISO-Normen 4387, 10315 und 8454 erfolgen. Für andere Emissionen gibt es keine international vereinbarten Normen oder Tests zur Quantifizierung der Gehalte, doch ***laufen diesbezügliche Entwicklungsanstrengungen***.	(10) Die Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten sollte gemäß den international anerkannten ISO-Normen 4387, 10315 und 8454 erfolgen. Für andere Emissionen gibt es keine international vereinbarten Normen oder Tests zur Quantifizierung der Gehalte, doch ***die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten auf internationaler Ebene laufende Anstrengungen zur Entwicklung solcher Normen und Tests gezielt fördern***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es ist nachgewiesen, dass das im Tabak enthaltene Polonium-210 Krebs verursacht. Durch eine Kombination einfacher Maßnahmen ließe sich bewirken, dass dieser Stoff in Zigaretten überhaupt nicht mehr vorkommt. Daher sollte ein Höchstgehalt für Polonium-210 festgelegt werden, der zu einer Verringerung des gegenwärtigen

Durchschnittsgehalts von Polonium in Zigaretten um 95 % führen würde. Ferner sollte eine ISO-Norm zur Messung von Polonium-210 im Tabak entwickelt werden.

Begründung

Polonium-210 ist ein Zerfallsprodukt von Uran und kommt in Düngemitteln vor, die aus stark uranhaltigem Phosphat gewonnen werden. Es kontaminiert die Blätter von Tabakpflanzen über die Luft mit Radon-222 und über die Wurzeln mit Blei-210. Beim Abbrennen entweicht Polonium-210, das von den Rauchern inhaliert wird. Es ist ein Alphastrahler. Alphastrahlung ist außerhalb des Körpers unschädlich, aber sobald sie in den menschlichen Körper gelangt, ist sie „die gefährlichste Form der Strahlung" (The Polonium Brief, Brianna Rego, Isis, 2009).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte ***anzupassen*** oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.	(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte ***zu senken*** oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.

Begründung

Die Kommission sollte den Gehalt an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid und andere Grenzwerte für giftige oder süchtig machende Emissionen entsprechend den Zielen internationaler Normen zukünftig eigentlich nur senken.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate	(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate

erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller angemessen berücksichtigt werden.	erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller***, insbesondere die Rechte kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU),*** angemessen berücksichtigt werden.

Begründung

Übliche elektronische Formate, die in allen Mitgliedstaaten gültig sind, dürften die Meldepflichten erleichtern. Dies dürfte für KMU von Vorteil sein.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder	(14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder

die den Tabakrauch färben. In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.	die den Tabakrauch färben. In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben. ***Auf Inhaltsstoffe, die das Suchtpotenzial und die Toxizität erhöhen, sollte ebenfalls verzichtet werden.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte die Sicherheit von Zusatzstoffen zur Verwendung in Tabakerzeugnissen bewertet werden. Zusatzstoffe sollten nur dann in Tabakerzeugnissen verwendet werden dürfen, wenn sie in einer Unionsliste der zugelassenen Zusatzstoffe aufgeführt sind. In dieser Liste anzugeben sind ferner etwaige Bedingungen oder Beschränkungen der Verwendung zulässiger Zusatzstoffe. Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe enthalten, die nicht in der Unionsliste aufgeführt sind oder in einer Weise verwendet werden, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie steht, sollten in der EU nicht in Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Es sollten nicht nur die Eigenschaften von Zusatzstoffen an sich berücksichtigt werden, sondern auch die ihrer Verbrennungsprodukte. Sowohl Zusatzstoffe als auch deren Verbrennungsprodukte sollten nicht so beschaffen sein, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen[1] erfüllen.
	[1] ABl. L 353, 31.12.2008, S. 1.

Begründung

Es sollten nur Zusatzstoffe erlaubt sein, von denen – unmittelbar oder bei ihrer Verbrennung – keine Gefahren ausgehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen ***(darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen)*** erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des	(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten

Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.

beeinflussen. So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein, solange diese Stoffe kein charakteristisches Aroma verleihen. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen	***entfällt***

Tabaksorten unterschieden werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Bestimmte Zusatzstoffe werden verwendet, um den Eindruck zu erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen haben, weniger Gefahren für die Gesundheit bergen oder die Aufmerksamkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit steigern. ***Diese Zusatzstoffe sollten verboten werden,*** um die Einheitlichkeit der Vorschriften und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.	(17) Bestimmte Zusatzstoffe werden verwendet, um den Eindruck zu erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen haben, weniger Gefahren für die Gesundheit bergen oder die Aufmerksamkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit steigern. Um die Einheitlichkeit der Vorschriften und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten***, sollten diese Zusatzstoffe nicht zugelassen werden. Außerdem sollten Zusatzstoffe, die ein charakteristisches Aroma verleihen, nicht zugelassen werden. Dies sollte nicht dazu führen, dass die Verwendung einzelner Zusatzstoffe pauschal verboten wird. Allerdings sollte von den Herstellern verlangt werden, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen***. ***Es sollte möglich sein, die Verwendung von Zusatzstoffen zuzulassen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, solange diese Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma verleihen und nicht mit der Attraktivität solcher Erzeugnisse in Verbindung gebracht werden.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Immer mehr Menschen, darunter immer mehr Kinder, leiden an Asthma und an verschiedenen Allergien. Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation sind nicht alle Ursachen von Asthma bekannt, jedoch muss Risikofaktoren, einschließlich Allergenen, Tabak und chemischer Reizstoffe, vorgebeugt werden, um die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchfreien Tabakerzeugnissen***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.	(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***Wasserpfeifentabak***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, ihre nationalen

Gesetze zum Schutze der Jugend, falls noch nicht geschehen, so auszugestalten, dass keine Rauchtabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden dürfen oder Jugendlichen unter 18 Jahren der Genuss dieser Produkte verboten wird. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass solche Verbote auch eingehalten werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) In Artikel 16 des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs wird betont, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens zuständig sind, sich mit Erzeugnissen zu befassen, die für minderjährige Verbraucher bestimmt sind, wie beispielsweise mit Lebensmittelerzeugnissen und Spielwaren, die die Form von Tabakerzeugnissen haben und für minderjährige Verbraucher ansprechend wirken. In den letzten Jahren sind immer mehr Erzeugnisse, wie etwa wasserpfeifenähnliche elektrische Zigaretten, in Verkehr gebracht worden, die zwar kein Nikotin enthalten, jedoch die Form von Zigaretten haben, und mit denen versucht wird, den Vorgang des Rauchens nachzuahmen, indem beispielsweise Substanzen verdampfen, deren Unbedenklichkeit wissenschaftlich nicht erwiesen ist, oder der Verbrennungsvorgang von Zigaretten durch ein elektrisch erzeugtes Licht imitiert wird. Mit derartigen Erzeugnissen sollen offensichtlich junge Menschen und minderjährige Verbraucher angesprochen werden, und sie erfreuen sich in mehreren Mitgliedstaaten wachsender

Beliebtheit bei Minderjährigen. Es werden immer mehr Bedenken laut, da junge Verbraucher und Minderjährige sich angewöhnen, nachgeahmte Zigaretten zu nutzen. Diese Erzeugnisse sollten daher mithilfe dieser Richtlinie verboten werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als in anderen. Ohne weitere ***Maßnahmen*** auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.	(20) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als in anderen. Ohne weitere ***Harmonisierungsmaßnahmen*** auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben	(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben

machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise ***mit Bild und Text*** wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile ***im Sichtfeld auf allen Seiten*** der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen***, unter anderem zum Öffnungsmechanismus,*** geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht	(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. ***Bestimmte Packungen und Erzeugnisse könnten auch irreführen, indem sie Vorteile im Zusammenhang mit dem sozialen Status, dem sozialen Leben oder Qualitäten, wie etwa Weiblichkeit, Männlichkeit oder Eleganz, suggerieren.***

außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.	Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Tabakerzeugnisse enthalten und emittieren bei Verbrennung nachweislich viele Schadstoffe und bekannte gesundheitsschädigende Karzinogene. Wissenschaftliche Untersuchungen haben eindeutig bewiesen, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht und dass insbesondere ungeborene Kinder und Säuglinge durch Passivrauchen gefährdet werden. Bei Personen, die Tabakrauch einatmen, können Erkrankungen der Atemwege hervorgerufen oder verschlimmert werden. Gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher auch auf die gesundheitliche Gefährdung durch Passivrauchen aufmerksam machen.

Begründung

Diese Erwägung ist in der derzeitigen Richtlinie 2001/37/EG enthalten. Es sollte spezielle Text- und Bildwarnhinweise geben, die auf die Gefährlichkeit des Passivrauchens aufmerksam machen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Tabakraucherzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten ***und*** von Tabak zum Selbstdrehen, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, sollten von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf rauchlosen Tabakerzeugnissen muss gewährleistet sein. Die Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden.	(24) Tabakraucherzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten***,*** von Tabak zum Selbstdrehen ***und von Wasserpfeifentabak***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, sollten von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf rauchlosen Tabakerzeugnissen muss gewährleistet sein. Die Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich	(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen ***und etwaige äußere Versandverpackungen*** eindeutig und sicher markiert und dass ihre

diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht.

Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht***, und um sicherzustellen, dass die individuellen Erkennungsmerkmale der Packungen mit dem individuellen Erkennungsmerkmal der äußeren Versandverpackung verknüpft sind***.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen ***unter der Aufsicht eines externen Prüfers*** Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. Die Daten betreffend das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden; Letztere sollten jederzeit Zugriff auf diese Daten haben.	(28) Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. ***Die Eignung solcher Verträge sollte von der Kommission, die von einem unabhängigen externen Prüfer unterstützt wird, gebilligt und überwacht werden.*** Die Daten betreffend das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden; Letztere sollten jederzeit Zugriff auf diese Daten haben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für das Königreich Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Das Verkaufsverbot für Tabak zum oralen Gebrauch sollte beibehalten werden, damit verhindert wird, dass ein Produkt auf den Binnenmarkt kommt, das suchterzeugend ist, gesundheitsschädigende Wirkungen hat und junge Leute anspricht. ***Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für einen Massenmarkt hergestellt werden, wird eine strenge Regelung der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe für ausreichend gehalten, um eine über deren traditionellen Konsum hinausgehende Markterweiterung einzudämmen.***	(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für das Königreich Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Das Verkaufsverbot für Tabak zum oralen Gebrauch sollte beibehalten werden, damit verhindert wird, dass ein Produkt auf den Binnenmarkt kommt, das suchterzeugend ist, gesundheitsschädigende Wirkungen hat und junge Leute anspricht.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Wegen des allgemeinen Verkaufsverbots für Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) in der Union besteht kein staatenübergreifendes Interesse, die Inhaltsstoffe von Snus zu regeln. Die Zuständigkeit dafür, die Inhaltsstoffe von Snus zu regeln, liegt damit bei dem Mitgliedstaat, in dem der Verkauf

	aufgrund von Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens erlaubt ist. Aus diesem Grund sollte Snus von der Anwendung des Artikels 6 dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung ***der Tabakgesetzgebung und insbesondere*** dieser Richtlinie zu untergraben. ***Damit diese Richtlinie ihr volles Potenzial entfalten kann, sind einheitliche Regeln für ein Meldesystem erforderlich. Die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Meldung grenzüberschreitender Verkäufe von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz gilt unbeschadet des Meldeverfahrens gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft. Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.***	(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz ***sollte verboten werden, denn er*** macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung dieser Richtlinie zu untergraben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Richtlinie 2003/33/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verbietet bereits die kostenlose Verteilung solcher Erzeugnisse im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Veranstaltungen. Durch die vorliegende Richtlinie, die Fragen der Aufmachung und des Verkaufs von Tabakerzeugnissen regelt sowie die Verwirklichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und die Prävention des Tabakkonsums bei Jugendlichen anstrebt, wird das Verbot der kostenlosen Verteilung auf öffentliche Orte ausgeweitet und die Abgabe von in den Schachteln und Packungen eingelegten Drucksachen, Rabattgutscheinen und ähnlichen Werbebotschaften ausdrücklich verboten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich dazu verpflichten, das Protokoll zum FCTC wirksam umzusetzen, um den illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen zu unterbinden. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Kontrolle des illegalen Handels mit in Drittländern hergestellten Tabakerzeugnissen zu verbessern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum ***eingedämmt*** werden ***sollte***. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und ***fünf*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.	(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ***ihre Herstellung,*** ihr ***Vertrieb und ihr*** Konsum ***reguliert*** werden ***sollten***. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und ***drei*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Auf dem Unionsmarkt werden neue nikotinhaltige Erzeugnisse verkauft. Die ***unterschiedlichen*** Regelungsansätze ***der Mitgliedstaaten betreffend die*** Gesundheits- und ***Sicherheitsaspekte*** dieser Produkte ***wirken sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus, vor allem weil diese Produkte in erheblichem Umfang im grenzüberschreitenden Fernabsatz, unter anderem über das Internet, verkauft*** werden.	(33) Auf dem Unionsmarkt werden neue nikotinhaltige Erzeugnisse ***– einschließlich E-Zigaretten –*** verkauft. ***Allerdings verfolgen*** die ***Mitgliedstaaten unterschiedliche*** Regelungsansätze ***zur Auseinandersetzung mit den*** Gesundheits- und ***Sicherheitsaspekten*** dieser Produkte***. Es besteht ein Bedarf an harmonisierten Vorschriften, und alle nikotinhaltigen Erzeugnisse sollten durch eine Arzneimittelregelung reguliert*** werden***, die der gängigen Verwendung von Nikotin Rechnung trägt***. ***Angesichts des***

Potenzials solcher Produkte, bei der Raucherentwöhnung Hilfestellung zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie außerhalb von Apotheken verfügbar gemacht werden können.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse***, die so viel Nikotin wie bzw. mehr Nikotin als ein bisher gemäß*** der Richtlinie 2001/83/EG ***zugelassenes nikotinhaltiges Erzeugnis enthalten, demselben Rechtsrahmen*** unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. ***Allerdings hat sich die Messung der Nikotinabgabe als schwierig erwiesen, da diese von den Erzeugnissen und der Art ihrer Verwendung abhängt.*** Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse ***unabhängig von ihrem Nikotingehalt*** der Richtlinie 2001/83/EG unterworfen werden, sorgt ***– bei Anerkennung der gängigen Verwendung von Nikotin –*** für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie

festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die Kennzeichnung nikotinhaltiger Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter der in dieser Richtlinie festgesetzten Obergrenze liegt, die Verbraucher auf potenzielle Gesundheitsrisiken aufmerksam machen muss.	***entfällt***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass nikotinhaltige Erzeugnisse nicht an Personen verkauft werden, die das für den Erwerb von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) ***Damit bei der*** Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe,	(37) ***Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die*** Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des

hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren***;*** Festsetzung der Höchstwerte für ***Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern;*** Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung***;*** Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten***;*** Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchlosen Tabakerzeugnissen; Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen***. Es ist	(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren***, Zulassung von Zusatzstoffen und*** Festsetzung der Höchstwerte für ***Zusatzstoffe je nach Bedarf,*** Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung***,*** Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten ***und*** Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***Wasserpfeifentabak***. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene,

besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und ***fünf*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.	(39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und ***drei*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind***, vor allem im Hinblick auf die Verpackung***.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Die Mitgliedstaaten tragen eine hohe Verantwortung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Prävention, staatliche Garantien, Kontrolle und Beratung junger Menschen und öffentliche Präventionskampagnen gegen das Rauchen, insbesondere in Schulen. Der allgemeine und kostenlose Zugang zu Beratungsangeboten und entsprechenden Behandlungen für Menschen, die mit dem Rauchen aufhören wollen, wird als grundlegend

erachtet.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten, sollte er dies ***aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit*** tun dürfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten außerdem strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren nationalen Vorschriften sollten notwendig und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.*** Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.	(40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten ***oder zu erlassen***, sollte er dies tun dürfen***, soweit solche Maßnahmen mit dem AEUV vereinbar sind***. Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden.	(42) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden. ***Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass auch die einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Der Vorschlag berührt mehrere Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und das Eigentumsrecht (Artikel 17). Die den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen auferlegten Verpflichtungen ***sind erforderlich, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und um zugleich*** ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau ***sicherzustellen, wie in den Artikeln 35 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt***. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das ***EU-Recht*** und die relevanten internationalen Verpflichtungen eingehalten werden **–**	(45) Der Vorschlag berührt mehrere Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und das Eigentumsrecht ***der Markeninhaber*** (Artikel 17). ***Daher muss sichergestellt werden, dass*** die den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen auferlegten Verpflichtungen ***nicht nur*** ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau ***gewährleisten, sondern auch alle anderen Grundrechte wahren und mit Blick auf das Funktionieren des Binnenmarktes verhältnismäßig sind***. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das ***Unionsrecht*** und die relevanten internationalen Verpflichtungen eingehalten werden**.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht auf saubere Luft im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte achten, in denen das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit festgehalten ist. Dies entspricht der Zielsetzung von Artikel 37 der Charta der Grundrechte, nach dem ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen werden müssen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für	Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
a) die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und die damit verbundenen Meldepflichten, einschließlich der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte von Zigaretten,	a) die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und die damit verbundenen Meldepflichten, einschließlich der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte von Zigaretten,
b) die Kennzeichnung und Verpackung von Tabakerzeugnissen, unter anderem die gesundheitsbezogenen Warnhinweise, die	b) die Kennzeichnung und Verpackung von Tabakerzeugnissen, unter anderem die gesundheitsbezogenen Warnhinweise, die

auf den Packungen und den Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen erscheinen müssen, sowie die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheitsmerkmale, die die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie gewährleisten sollen,	auf den Packungen und den Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen erscheinen müssen, sowie die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheitsmerkmale, die die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie gewährleisten sollen,
c) das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch,	c) das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch,
d) ***den*** grenzüberschreitenden ***Verkauf*** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,	d) ***das Verbot des*** grenzüberschreitenden ***Verkaufs*** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,
e) die Pflicht zur Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse,	e) die Pflicht zur Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse,
f) das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen verwandt sind, insbesondere nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse,	f) das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen verwandt sind, insbesondere nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse,
damit – ausgehend von einem hohen Schutzniveau – das Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse erleichtert wird.	damit – ausgehend von einem hohen Schutzniveau ***besonders für junge Menschen – die Verpflichtungen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eingehalten werden und*** das Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse erleichtert wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
(1) „Suchtpotenzial“ das pharmakologische Potenzial eines Stoffs, eine Sucht zu erzeugen, einen Zustand, bei dem die Fähigkeit des Menschen, sein Verhalten zu kontrollieren, typischerweise dadurch	(1) „Suchtpotenzial“ das pharmakologische Potenzial eines Stoffs, eine Sucht zu erzeugen, einen Zustand, bei dem die Fähigkeit des Menschen, sein Verhalten zu kontrollieren, typischerweise dadurch

beeinflusst wird, dass eine Belohnung oder eine Linderung von Entzugssymptomen oder beides herbeigeführt wird;

(2) „Zusatzstoff“ einen Stoff, der in einem Tabakerzeugnis, in dessen Packung oder in dessen Außenverpackung enthalten ist, mit Ausnahme von Tabakblättern und anderen natürlichen oder unverarbeiteten Teilen von Tabakpflanzen;

(3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;

(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der ***bestimmungsgemäßen*** Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;

(5) „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;

(6) „Zigarre“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren näher definiert ist;

(7) „Zigarette“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates näher definiert ist;

(8) „Zigarillo“ eine kleine Zigarrenart ***mit einem maximalen Durchmesser von 8 mm***;

(9) „kombinierter gesundheitsbezogener

beeinflusst wird, dass eine Belohnung oder eine Linderung von Entzugssymptomen oder beides herbeigeführt wird;

(2) „Zusatzstoff“ einen Stoff, der in einem Tabakerzeugnis, in dessen Packung oder in dessen Außenverpackung enthalten ist, mit Ausnahme von Tabakblättern und anderen natürlichen oder unverarbeiteten Teilen von Tabakpflanzen;

(3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;

(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;

(5) „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;

(6) „Zigarre“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren näher definiert ist;

(7) „Zigarette“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates näher definiert ist;

(8) „Zigarillo“ eine kleine Zigarrenart***, die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2007/74/EG des Rates genauer definiert ist***;

(9) „kombinierter gesundheitsbezogener

Warnhinweis“ einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Illustration;

(10) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

(11) „grenzüberschreitender Fernabsatz“ einen Verkauf im Fernabsatz, bei dem der Verbraucher sich zum Zeitpunkt der Bestellung in einem anderen Mitgliedstaat befindet als in dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist; eine Verkaufsstelle gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen, wenn sie

a) (im Fall einer natürlichen Person) ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat hat;

b) (in anderen Fällen) in diesem Mitgliedstaat ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Geschäftssitz einschließlich einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung hat;

(12) „Emissionen“ Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabakerzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch oder Stoffe, die während der Verwendung rauchloser Tabakerzeugnisse freigesetzt werden;

(13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht;

(14) „gesundheitsbezogener Warnhinweis“ einen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, zum Beispiel einen textlichen, einen kombinierten gesundheitsbezogenen oder einen allgemeinen Warnhinweis oder eine Informationsbotschaft;

(15) „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen oder Kräutern, das keinen Tabak enthält

Warnhinweis“ einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Illustration;

(10) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

(11) „grenzüberschreitender Fernabsatz“ einen Verkauf im Fernabsatz, bei dem der Verbraucher sich zum Zeitpunkt der Bestellung in einem anderen Mitgliedstaat befindet als in dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist; eine Verkaufsstelle gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen, wenn sie

a) (im Fall einer natürlichen Person) ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat hat;

b) (in anderen Fällen) in diesem Mitgliedstaat ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Geschäftssitz einschließlich einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung hat;

(12) „Emissionen“ Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabakerzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch oder Stoffe, die während der Verwendung rauchloser Tabakerzeugnisse freigesetzt werden;

(13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht;

(14) „gesundheitsbezogener Warnhinweis“ einen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, zum Beispiel einen textlichen, einen kombinierten gesundheitsbezogenen oder einen allgemeinen Warnhinweis oder eine Informationsbotschaft;

(15) „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen oder Kräutern, das keinen Tabak enthält

und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;

(16) „Einfuhr von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eingang solcher Produkte in die Union, sofern die Produkte bei ihrem Eingang in die Union nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden, sowie ihre Entlassung aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;

(17) „Importeur von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse und die verwandten Erzeugnisse hat, welche in die Union gelangt sind;

(18) „Inhaltsstoff“ einen Zusatzstoff**,** Tabak ***(Blätter und andere verarbeitete oder nicht verarbeitete natürliche Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak)*** sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis vorhandenen Stoff, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;

(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;

(20) „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert wird;

(21) „Nikotin“ die Nikotinalkaloide;

(22) „nikotinhaltiges Erzeugnis“ ein Produkt, das Verbraucher zum Inhalieren, zum Einnehmen oder auf andere Art verwenden können und dem Nikotin während des Herstellungsprozesses

und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;

(16) „Einfuhr von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eingang solcher Produkte in die Union, sofern die Produkte bei ihrem Eingang in die Union nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden, sowie ihre Entlassung aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;

(17) „Importeur von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse und die verwandten Erzeugnisse hat, welche in die Union gelangt sind;

(18) „Inhaltsstoff“ einen Zusatzstoff, Tabak sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis vorhandenen Stoff, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;

(18a) „Tabak“ Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandierten und rekonstituierten Tabaks;

(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;

(20) „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert wird;

(21) „Nikotin“ die Nikotinalkaloide;

(22) „nikotinhaltiges Erzeugnis“ ein Produkt, das Verbraucher zum Inhalieren, zum Einnehmen oder auf andere Art verwenden können und dem Nikotin während des Herstellungsprozesses

hinzugefügt wird oder dem die Verbraucher selbst vor oder während des Konsums Nikotin hinzufügen;	hinzugefügt wird oder dem die Verbraucher selbst vor oder während des Konsums Nikotin hinzufügen;
(23) „neuartiges Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis – mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch –, das nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wird;	(23) „neuartiges Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis – mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch –, das nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wird;
(24) „Außenverpackung“ eine Verpackung, in der Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung;	(24) „Außenverpackung“ eine Verpackung, in der Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung;
	(24a) „äußere Versandverpackung“ Verpackungen, die mehrere Einzelpackungen enthalten und in denen Tabakerzeugnisse vom Hersteller zum nachfolgenden Wirtschaftsteilnehmer befördert werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, beispielsweise Kartons, Stangen und Paletten;
(25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;	(25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;
(26) „Pfeifentabak“ einen Tabak, der mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;	(26) „Pfeifentabak“ einen Tabak, der mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;
	(26a)„Wasserpfeifentabak“ einen Tabak der ausschließlich zur Verwendung in einer Wasserpfeife bestimmt ist;
(27) „Verkaufsstelle“ eine Verkaufsstelle, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person;	(27) „Verkaufsstelle“ eine Verkaufsstelle, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person;
(28) „Tabak zum Selbstdrehen“ einen Tabak, der von Verbrauchern oder	(28) „Tabak zum Selbstdrehen“ einen Tabak, der von Verbrauchern oder

Einzelhandelsunternehmern zum Drehen von Zigaretten verwendet werden kann;

(29) „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch;

(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens 10 % in mindestens ***zehn*** Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens ***zehn*** Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;

(31) „Teer“ das nikotinfreie trockene Rauchkondensat;

(32) „Tabak zum oralen Gebrauch“ alle Erzeugnisse zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden;

(33) „Rauchtabak“ ein Tabakerzeugnis mit Ausnahme eines rauchlosen Tabakerzeugnisses;

(34) „Tabakerzeugnis“ ein Produkt, das von Verbrauchern konsumiert werden kann und das ganz oder teilweise aus – genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem – Tabak besteht;

(35) „Toxizität“ das Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich

Einzelhandelsunternehmern zum Drehen von Zigaretten verwendet werden kann;

(29) „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch;

(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens 10 % in mindestens ***fünf*** Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens ***fünf*** Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;

(31) „Teer“ das nikotinfreie trockene Rauchkondensat;

(32) „Tabak zum oralen Gebrauch“ alle Erzeugnisse zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden;

(33) „Rauchtabak“ ein Tabakerzeugnis mit Ausnahme eines rauchlosen Tabakerzeugnisses;

(34) „Tabakerzeugnis“ ein Produkt, das von Verbrauchern konsumiert werden kann und das ganz oder teilweise aus – genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem – Tabak besteht;

(35) „Toxizität“ das Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich

Langzeitwirkungen, in der Regel nach wiederholtem oder ständigem Konsum oder nach wiederholter oder ständiger Exposition;	Langzeitwirkungen, in der Regel nach wiederholtem oder ständigem Konsum oder nach wiederholter oder ständiger Exposition;
(36) „Packung“ die kleinste Einzelverpackung eines Produkts, die in Verkehr gebracht wird**.**	(36) „Packung“ die kleinste Einzelverpackung eines Produkts, die in Verkehr gebracht wird***;***
	(36a) „imitierte Tabakerzeugnisse“ Süßigkeiten, Snacks, Spielzeug oder sonstige Gegenstände in Form von Tabakerzeugnissen, die Minderjährige ansprechen können; diese Erzeugnisse werden verboten;
	(36b) „Passivrauchen“ das unfreiwillige Einatmen des Rauchs, der durch das Verbrennen von Zigaretten oder Zigarren freigesetzt oder von einem oder mehreren Rauchern ausgeatmet wird.

Begründung

Gemäß Artikel 16 des FCTC der WHO, das von der Europäischen Gemeinschaft am 30. Juni 2005 ratifiziert wurde, soll die Konferenz der Vertragsparteien den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Minderjährige verbieten, dies schließt imitierte Tabakerzeugnisse ein. Die EU-Vorschriften müssen an internationale Verpflichtungen angepasst werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	Artikel 3
Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte sowie sonstige Höchstwerte	Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte sowie sonstige Höchstwerte
1. Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende *Höchtsgehalte* nicht überschritten werden:	1. Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende *Höchstgehalte* nicht überschritten werden:
a) Teer: 10 mg je Zigarette;	a) Teer: 10 mg je Zigarette;
b) Nikotin: 1 mg je Zigarette;	b) Nikotin: 1 mg je Zigarette;

c) Kohlenmonoxid: 10 mg je Zigarette.	c) Kohlenmonoxid: 10 mg je Zigarette.
2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – ***unter*** Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte ***anzupassen***.	2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***erforderlichenfalls*** – ***zur*** Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte ***zu senken***.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission ***wird befugt,*** gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte ***zu erlassen***, um – ***unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender international vereinbarter Normen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der von Mitgliedstaaten mitgeteilten Gehalte –*** Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten ***anzunehmen und anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert***.	3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission ***erlässt*** gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte, um ***von den Vertragsparteien des FCTC oder der WHO vereinbarte Leitlinien in Bezug auf*** Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten ***in das Unionsrecht aufzunehmen***.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten werden nach den ISO-Normen 4387 (Teer), 10315 (Nikotin) bzw. 8454 (Kohlenmonoxid) gemessen.	1. Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten werden nach den ISO-Normen 4387 (Teer), 10315 (Nikotin) bzw. 8454 (Kohlenmonoxid) gemessen.
Die Genauigkeit der Angaben zu Teer ***und*** Nikotin wird nach der ISO-Norm 8243	Die Genauigkeit der Angaben zu Teer**,** Nikotin ***und Kohlenmonoxid*** wird nach

überprüft.

der ISO-Norm 8243 überprüft.

2. Die Messung nach Absatz 1 wird von Prüflabors ausgeführt oder kontrolliert, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden und von ihnen überwacht werden.

2. Die Messung nach Absatz 1 wird von ***unabhängigen*** Prüflabors ausgeführt oder kontrolliert, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden und von ihnen überwacht werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labors unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmodalitäten, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht die Liste der von den Mitgliedstaaten angegebenen Labors öffentlich zugänglich.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labors unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmodalitäten, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht die Liste der von den Mitgliedstaaten angegebenen Labors öffentlich zugänglich.

2a. Die Kommission ersucht die ISO, eine Norm zur Messung von Polonium-210 im Tabak zu entwickeln.

2b. Unabhängige Prüflabors, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwacht werden, kontrollieren regelmäßig die Korrektheit der von den Tabakunternehmen zur Verfügung gestellten Ergebnisse.

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte ***anzupassen***.

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte ***zu ergänzen oder zu ändern***.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission ***wird befugt,*** gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte ***zu erlassen***, um ***– unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – Messverfahren anzunehmen und anzupassen***.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission ***erlässt*** gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte, um ***von den Vertragsparteien des FCTC oder der WHO vereinbarte Verfahren in das Unionsrecht aufzunehmen***.

	4a. Die Genauigkeit der Angaben zu sonstigen Emissionen anderer brennbarer Tabakerzeugnisse wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.	1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.
Der Liste ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden Tabakerzeugnissen erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind ihr Status, unter anderem ob die Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	Der Liste ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden Tabakerzeugnissen erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind ihr Status, unter anderem ob die Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Dieser Liste sind auch die toxikologischen Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Importeur über diese Inhaltsstoffe in verbrannter ***oder*** unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung, vorliegen. Die Liste ***ist*** in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs des Erzeugnisses aufzustellen. *Anders als* bei Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie bei den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Emissionen geben die Hersteller und Importeure die verwendeten Messverfahren an. Die Mitgliedstaaten können die Hersteller und Importeure auch verpflichten, andere eventuell von den zuständigen nationalen Behörden festgelegte Tests durchzuführen, um die gesundheitlichen Auswirkungen von Stoffen, insbesondere ihr Suchtpotenzial und ihre Toxizität, zu bewerten.

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Dieser Liste sind auch die toxikologischen Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Importeur über diese Inhaltsstoffe in verbrannter ***und*** unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung, vorliegen ***und die zumindest ausreichen, um diese Stoffe gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 einzustufen. Bezüglich der Emissionen und Gehalte von Tabakerzeugnissen ist*** die Liste in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs des Erzeugnisses aufzustellen. ***Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sollten*** die ***Liste der Inhaltsstoffe und alle vorstehend genannten begleitenden Informationen spätestens am … * vorlegen.***

Außer bei Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie bei den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Emissionen geben die Hersteller und Importeure die verwendeten Messverfahren an. Die Mitgliedstaaten können die Hersteller und Importeure auch verpflichten, andere eventuell von den zuständigen nationalen Behörden festgelegte Tests durchzuführen, um die gesundheitlichen Auswirkungen von Stoffen, insbesondere ihr Suchtpotenzial und ihre Toxizität, zu bewerten.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Verbreitung der gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine ***eigens dafür bestimmte*** Website, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierbei tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit angemessen Rechnung, die Informationen zu schützen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Verbreitung der gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine Website, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierbei tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit angemessen Rechnung, die Informationen zu schützen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

3. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt und – nötigenfalls – aktualisiert die Kommission das Format für die Bereitstellung und Verbreitung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

3. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt und – nötigenfalls – aktualisiert die Kommission das Format für die Bereitstellung und Verbreitung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

4. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, verfügbare interne und externe Studien zu Marktforschung und zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure außerdem, ab dem ersten abgeschlossenen Kalenderjahr, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt, jährlich die Verkaufsmengendaten (in Stangen oder Kilogramm) je Erzeugnis und Mitgliedstaat zu melden. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Verkaufsdaten bereit, damit die gemäß diesem Absatz vorgeschriebenen Angaben zu den Verkaufsmengen zuverlässig und vollständig sind.

4. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, verfügbare interne und externe Studien zu Marktforschung und zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen ***und chronischer Kettenraucher***, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen ***sowie kurze Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Produkte anfertigen,*** vorzulegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure außerdem, ab dem ersten abgeschlossenen Kalenderjahr, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt, jährlich die Verkaufsmengendaten (in Stangen oder Kilogramm) je Erzeugnis und Mitgliedstaat zu melden. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Verkaufsdaten bereit, damit die gemäß diesem Absatz vorgeschriebenen Angaben zu den Verkaufsmengen zuverlässig und vollständig sind.

4a. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, ab dem ersten abgeschlossenen Kalenderjahr, das auf das Jahr …** folgt, jährlich ihre Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring je Mitgliedstaat offenzulegen.

5. Alle Daten und Informationen, die den Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitzustellen sind, werden in elektronischer Form bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten speichern die Informationen elektronisch und gewährleisten, dass die Kommission jederzeit Zugriff darauf hat. Die anderen

5. Alle Daten und Informationen, die den Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitzustellen sind, werden in elektronischer Form bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten speichern die Informationen elektronisch und gewährleisten, dass die Kommission jederzeit Zugriff darauf hat. Die anderen

Mitgliedstaaten erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls Zugriff auf diese Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.	Mitgliedstaaten erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls Zugriff auf diese Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.
	5a. Die Kommission analysiert alle gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere Informationen hinsichtlich des Suchtpotenzials und der Toxizität der Inhaltsstoffe, Marktforschungs- und Verkaufsdaten) und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse vor.
	5b. Die nach diesem Artikel gesammelten Informationen werden für die Zwecke der Zulassung von Zusatzstoffen gemäß Artikel 6 Absatz 10a berücksichtigt.
6. ***Falls die Mitgliedstaaten*** für die Entgegennahme, Speicherung, Handhabung, Analyse und Veröffentlichung von Informationen, die ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, Gebühren erheben***, dürfen diese nicht über den Kosten liegen, die diesen Tätigkeiten zuzuordnen sind***.	6. Für die Entgegennahme, Speicherung, Handhabung, Analyse und Veröffentlichung von Informationen, die ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, ***dürfen die Mitgliedstaaten angemessene*** Gebühren erheben.
	**** ABl.: Bitte Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***
	***** ABl.: Bitte das Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.***

Begründung

Entspricht den Anforderungen von Artikel 13 des FCTC der WHO. Diese Zahlen stehen der EU derzeit nicht zur Verfügung.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Die Mitgliedstaaten verbieten*** das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen ***mit einem charakteristischen Aroma***.	1. ***Zusatzstoffe dürfen in Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden, es sei denn, sie sind gemäß dieser Richtlinie zugelassen. Zugelassene Zusatzstoffe werden in die Liste nach Anhang [-I] aufgenommen. Etwaige Bedingungen oder Beschränkungen der Verwendung zugelassener Zusatzstoffe werden in der Liste angegeben.*** Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen***, die Zusatzstoffe enthalten, die nicht im Anhang [-I] aufgeführt sind oder unter Missachtung etwaiger Bedingungen oder Beschränkungen, die in diesem Anhang zu dieser Richtlinie festgelegt sind, verwendet werden, ist verboten***. ***Die folgenden Zusatzstoffe dürfen nicht zugelassen werden:*** ***a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen habe oder geringere Gesundheitsgefahren berge;*** ***b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;*** ***c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben;*** ***d) Zusatzstoffe, die die Kriterien für eine Einstufung als gefährliche Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen oder bei deren Verbrennung solche Stoffe entstehen;*** ***e) Zusatzstoffe, die bei Gebrauch ein charakteristisches Aroma verleihen können;*** ***f) Zusatzstoffe, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses erhöhen.*** ***Unbeschadet des Buchstabens e des***

	vorstehenden Unterabsatzes darf ein bestimmter Zusatzstoff bzw. eine Kombination von Zusatzstoffen, der bzw. die normalerweise nur bei Überschreitung einer bestimmten Mengen- oder Konzentrationsgrenze ein charakteristisches Aroma verleiht, unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass zulässige Höchstgrenzen festgelegt werden.
	Abweichend von Unterabsatz 2 Buchstabe f darf ein bestimmter Zusatzstoff, der beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses nur steigert, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze, einschließlich der üblichen Sicherheitsmargen, überschritten wird, unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die zulässigen Höchstgrenzen festgelegt werden.
Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, ***nicht verbieten, solange*** die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.	***Zusatzstoffe***, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, ***können zugelassen werden, soweit*** die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen ***und nicht mit der Attraktivität von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen***. ***Bei der Rekonstitution von Zuckerverbindungen in Tabakerzeugnissen bis zu dem Niveau, das in Tabakblättern vor dem Schnitt anzutreffen ist, wird nicht davon ausgegangen, dass sie zu einem charakteristischen Aroma führt oder die Attraktivität von Tabakerzeugnissen erhöht.***
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.	
2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach	

dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.

4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:

a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;

b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;

c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.

5. Die ***Mitgliedstaaten verbieten die*** Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen	5. Die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen***, ist verboten***. Filter und Kapseln

Tabak enthalten.	dürfen keinen Tabak enthalten.
6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse angewandt werden.	
7. Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.	
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.	
8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.	
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von ***den Verboten in den Absätzen 1 und 5*** ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***Wasserpfeifentabak*** sind von ***der Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e und Absatz 5*** ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur

Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

10a. Die Hersteller und Importeure können bei der Kommission beantragen, einen Zusatzstoff zuzulassen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

a) Name oder Firma und ständige Anschrift des Antragstellers,

b) chemische Bezeichnung des Zusatzstoffes,

c) Funktion des Zusatzstoffes und die Höchstmenge, die pro Zigarette verwendet werden soll,

d) eindeutige, durch wissenschaftliche Daten gestützte Nachweise, dass der Zusatzstoff unter keines der in diesem Artikel aufgeführten Ausschlusskriterien fällt.

Die Kommission kann den einschlägigen wissenschaftlichen Ausschuss beauftragen, eine Prüfung vorzunehmen, ob der fragliche Zusatzstoff als solcher oder nur ab einer bestimmten Konzentration unter eines der in diesem Artikel aufgeführten Ausschlusskriterien fällt. Die Kommission trifft spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags eine Entscheidung über den Antrag.

Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Zusatzstoff – gegebenenfalls mit den zulässigen Höchstgrenzen – zuzulassen und Anhang [-I] entsprechend zu ändern.

10b. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder etwaiger nach jener Verordnung festgelegter Bedingungen auf Tabakerzeugnisse.

10c. Dieser Artikel gilt ab dem …*.

**** ABl.: Bitte das Datum einfügen: 36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.	1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.
2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden.	2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden.
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung. ***Bei Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen, von Wasserpfeifentabak und von rauchlosen Tabakerzeugnissen dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese Aufkleber nicht entfernt werden können.***
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass	4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf ***der Hauptfläche*** der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, und auch nicht durch Umhüllungen, Beutel, Taschen, Dosen, Kisten, Schachteln oder Sonstiges ganz oder teilweise verdeckt oder getrennt werden.

5. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.

6. Die Mitgliedstaaten dürfen die Größe der Warnhinweise nicht erhöhen, auch nicht durch die Einführung einer Verpflichtung, die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mit einem Balken zu umranden. Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.

7. Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die für Verbraucher in der Union bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Kapitels genügen.

die gesundheitsbezogenen Warnhinweise ***in den Sichtfeldern*** auf ***allen Seiten*** der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, und auch nicht durch Umhüllungen, Beutel, Taschen, Dosen, Kisten, Schachteln oder Sonstiges ganz oder teilweise verdeckt oder getrennt werden.

5. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.

6. Die Mitgliedstaaten dürfen die Größe der Warnhinweise nicht erhöhen, auch nicht durch die Einführung einer Verpflichtung, die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mit einem Balken zu umranden. Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.

7. Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die für Verbraucher in der Union bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Kapitels genügen.

7a. Die Regulierung anderer Aspekte der Packung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

7b. Auf die Packungen und Außenverpackungen dürfen keine Gutscheine über Ermäßigungen, eine kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote und Ähnliches für Tabakerzeugnisse jeglicher Art, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, aufgedruckt werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absätze1 bis 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen den folgenden allgemeinen Warnhinweis:	1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen den folgenden allgemeinen Warnhinweis:
Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf.	Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf.
2. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen die folgende Informationsbotschaft:	2. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen die folgende Informationsbotschaft:
Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.	Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.
3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit ***und mindestens 43 mm hoch*** sein. Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.	3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten ***in Helvetica fett schwarz*** auf ***weißem Hintergrund auf*** die Schmalseiten der Packung zu drucken. Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit sein. Bei Tabak zum Selbstdrehen ***in Beuteln*** ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. ***Bei zylindrischen Behältern werden die Warnhinweise auf den Deckel gedruckt, und bei quaderförmigen Behältern werden die Warnhinweise auf die Schmalseiten gedruckt.*** Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	4. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,
a) um den Wortlaut der in ***den Absätzen 1 und 2*** genannten ***gesundheitsbezogenen***	a) um den Wortlaut der in ***Absatz 2*** genannten ***Informationsbotschaft*** an

Warnhinweise an wissenschaftliche Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes anzupassen;	wissenschaftliche Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes anzupassen;
b) um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.	

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabak	Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabak
1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen ***kombinierte*** gesundheitsbezogene Warnhinweise. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise	1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise ***in Text und Bild***. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise
a) bestehen aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek;	a) bestehen aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek ***in Anhang II***;
b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für diejenigen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen;	b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für diejenigen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen;
c) nehmen 75 % des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;	c) nehmen 75 % des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein; ***zylinderförmige Behälter müssen zwei kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise aufweisen, die im gleichen Abstand voneinander angebracht sind und 75 % ihrer jeweiligen Hälfte der gebogenen***

	Oberfläche einnehmen;
d) zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie;	d) zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie;
e) werden an der Oberkante der Packung und der Außenverpackung in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;	e) werden an der Oberkante der Packung und der Außenverpackung in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;
f) werden hinsichtlich Format, Layout, Gestaltung und Proportionen entsprechend den Vorgaben reproduziert, die die Kommission gemäß Absatz 3 macht;	f) werden hinsichtlich Format, Layout, Gestaltung und Proportionen entsprechend den Vorgaben reproduziert, die die Kommission gemäß Absatz 3 macht;
g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:	g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:
i) Höhe: mindestens ***64 mm***;	i) Höhe: mindestens ***55 mm***;
ii) Breite: mindestens ***55 mm.***	ii) Breite: mindestens ***53 mm;***
2. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden in drei Gruppen unterteilt, die abwechselnd je ein Jahr lang zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis bei jeder Marke möglichst genauso häufig erscheint.	2. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden in drei Gruppen unterteilt, die abwechselnd je ein Jahr lang zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis***, der für die Verwendung in einem beliebigen Jahr verfügbar ist,*** bei jeder Marke möglichst genauso häufig erscheint.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	3. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,
a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen anzupassen;	a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen anzupassen;
b) um die ***in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte*** Bilderbibliothek ***einzurichten und –*** unter Berücksichtigung von	b) um die Bilderbibliothek ***in Anhang II*** unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und

wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes **–** anzupassen;	Entwicklungen des Marktes anzupassen;
c) um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;	c) um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;
d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.	

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absätze 1 bis 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kennzeichnung von Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten ***und*** von Tabak zum Selbstdrehen	Kennzeichnung von Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten**,** von Tabak zum Selbstdrehen ***und von Wasserpfeifentabak***
1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten ***und*** von Tabak zum Selbstdrehen ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.	1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten**,** von Tabak zum Selbstdrehen ***und von Wasserpfeifentabak*** ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.
Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am	Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am

ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf die andere am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.

3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 50 %.

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

a) in *Helvetika* fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf die andere am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 %und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 50 %.

3a. Bei Verpackungen, deren am ehesten ins Auge fallende Fläche mehr als 75 cm² aufweist, müssen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Warnhinweise jedoch eine Fläche von mindestens 22,5 cm² auf jeder Fläche einnehmen. Diese Fläche erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 24 cm² und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 26,25 cm².

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

a) in *Helvetica* fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. ***Die Warnhinweise dürfen mithilfe von Aufklebern angebracht werden, sofern diese Aufkleber nicht entfernt werden können.*** Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße

	den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;
b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;	b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;
c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.	c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.

Begründung

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde diese Bestimmung aus der Richtlinie 2001/37/EG wieder in den Richtlinienwurf übernommen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem ***Kommissionsbericht*** festgestellt wird.	5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem ***Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament*** festgestellt wird.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses tragen den folgenden	1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses tragen den folgenden

gesundheitsbezogenen Warnhinweis:	gesundheitsbezogenen Warnhinweis:
Dieses Tabakerzeugnis ***kann*** Ihre Gesundheit ***schädigen*** und macht süchtig.	Dieses Tabakerzeugnis ***schädigt*** Ihre Gesundheit und macht süchtig.
2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er	2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er
a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;	a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;
b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die Bestimmungen in ***den Absätzen 1 und 2*** anzupassen.	3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die Bestimmungen in ***Absatz 1*** anzupassen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die	1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst ***und/oder der Markenname*** dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;	a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben ***und zu dessen Konsum mit Mitteln anregen***, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken; ***die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten;***
b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche oder gesellschaftliche Wirkungen habe;	b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche oder ***den Lebensstil betreffende*** Wirkungen habe;
c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;	c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
d) die einem ***Lebensmittelerzeugnis*** ähneln**.**	d) die einem ***Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis*** ähneln***;***
	da) auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs oder die Steigerung der biologischen Abbaubarkeit von Tabakerzeugnissen abzielen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Bei Filterzigaretten muss das Mundstückbelagpapier („Tipping Paper“) durch seine Komplexität ausreichend vor Produktfälschungen schützen. Dazu muss es mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:
	a) mehrere sichtbare Druckfarben und Herstellung im Tiefdruckverfahren;

b) alle weißen Bereiche sind mit einem Lack bedruckt;

c) komplexe Aufdrucke mit teils dünnen Strukturen;

d) Druck auf weißem Rohpapier;

e) eine Vorperforation, die ausreichend weit vom Ende der Zigarette entfernt liegt.

Begründung

Produkte mit vielen verschiedenen Druckfarben und teilweise sehr dünnen Strukturen sowie die Technik der Vorperforation stehen nur etablierten Zulieferern zur Verfügung. Zusammen mit besonderen Anforderungen an die Papiere, z. B. hinsichtlich Weißgrad, blockiert dies wirkungsvoll den illegalen Zigarettenmarkt. Die Lage der Perforationszone stellt sicher, dass der Konsument die Löcher nicht abdecken und dadurch den Rauch verstärken kann.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Das Zigarettenpapier muss Wasserzeichen aufweisen.

Begründung

Dient der Fälschungssicherheit.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Angabe der zur Herstellung des Tabakerzeugnisses verwendeten Tabakart und/oder des Herkunftslandes des Tabaks auf der Packung ist zulässig.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine Zigarettenpackung muss ***quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss*** mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.	1. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss quader- oder zylinderförmig sein oder die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Packung mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen.
2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung ***muss sich*** an der Rückseite der Packung befinden***.***	2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) ***bzw. des Deckels einer Kappenschachtel,*** haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. ***Bei Packungen mit einer Klappdeckel-Öffnung muss sich*** das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung an

der Rückseite der Packung befinden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	***entfällt***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen ***und etwaige äußere Versandverpackungen*** von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen ***sicher,*** unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in

	den Verkehr gebracht werden.
	1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die individuellen Erkennungsmerkmale der Packungen mit dem individuellen Erkennungsmerkmal auf der äußeren Versandverpackung verknüpft sind. Jede Änderung der Verknüpfung zwischen den Packungen und den äußeren Versandverpackungen wird in der in Absatz 6 genannten Datenbank erfasst.
2. Das individuelle Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung	2. Das individuelle Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung
a) des Herstellungstags und –orts;	a) des Herstellungstags und –orts;
b) der Herstellungsstätte;	b) der Herstellungsstätte;
c) der Maschine, die zur Herstellung der Produkte verwendet wurde;	c) der Maschine, die zur Herstellung der Produkte verwendet wurde;
d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;	d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;
e) ***des Produktnamens***;	e) ***der Produktbezeichnung***;
f) des geplanten Absatzmarkts;	f) des geplanten Absatzmarkts;
g) des geplanten Versandwegs;	g) des geplanten ***und des tatsächlichen*** Versandwegs ***vom Ort der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle, einschließlich aller genutzten Lager, sowie des Versanddatums, der Versandadresse, des Empfängers und des Versandorts***;
h) (gegebenenfalls) desjenigen, der das Erzeugnis in die Union importiert;	h) (gegebenenfalls) desjenigen, der das Erzeugnis in die Union importiert;
i) des tatsächlichen Versandwegs von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle, einschließlich aller genutzten Lager;	
j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;	j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;
k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.	k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem

Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen)***, sofern dadurch die*** Verfolgung und ***die*** Rückverfolgung ***der einzelnen Packungen möglich bleiben***.

Besitz befindlichen Packungen ***und Außenverpackungen***, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen***, und gemäß Absatz 6 die Daten elektronisch an einen Datenspeicher übermitteln***. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen).

3a. Die Technologie zur Verfolgung und Rückverfolgung ***muss Wirtschaftsteilnehmern gehören bzw. von Wirtschaftsteilnehmern eingesetzt werden, die in keiner Weise rechtlich oder geschäftlich mit der Tabakindustrie verbunden sind.***

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die ***nach Maßgabe ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen*** notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

5. Die erfassten Daten dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer geändert oder gelöscht werden, aber der Wirtschaftsteilnehmer, der die Daten eingegeben hat, und andere unmittelbar von dem Vorgang betroffene Wirtschaftsteilnehmer, etwa der Lieferant oder der Empfänger, können die zuvor eingegebenen Daten kommentieren. In diesem Fall müssen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die korrekten Daten hinzufügen und einen Verweis auf den Eintrag machen, der ihrer Meinung nach zu

5. Die erfassten Daten dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer geändert oder gelöscht werden, aber der Wirtschaftsteilnehmer, der die Daten eingegeben hat, und andere unmittelbar von dem Vorgang betroffene Wirtschaftsteilnehmer, etwa der Lieferant oder der Empfänger, können die zuvor eingegebenen Daten kommentieren. In diesem Fall müssen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die korrekten Daten hinzufügen und einen Verweis auf den Eintrag machen, der ihrer Meinung nach zu

ändern ist. In Ausnahmefällen und nach Vorlage geeigneter Belege kann die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Erfassung erfolgt ist, bzw. – falls die Erfassung außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist – die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats genehmigen, dass die zuvor eingetragenen Daten geändert oder gelöscht werden.

ändern ist. In Ausnahmefällen und nach Vorlage geeigneter Belege kann die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Erfassung erfolgt ist, bzw. – falls die Erfassung außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist – die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats genehmigen, dass die zuvor eingetragenen Daten geändert oder gelöscht werden.

6. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen ***vorschlägt und*** bezahlt und der von der Kommission zu genehmigen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.

6. Die Mitgliedstaaten ***vergewissern sich***, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. ***Der unabhängige Dritte darf keine kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen an der Tabakindustrie und damit verbundenen Industriezweigen haben.*** Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von ***der Kommission, die von*** einem ***unabhängigen*** externen Prüfer ***unterstützt wird,*** gebilligt und überwacht werden, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen bezahlt und der von der Kommission zu genehmigen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter

Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.	Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.
8. Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.	8. Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und ***unsichtbares,*** fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente. ***In den Mitgliedstaaten, in denen Tabakerzeugnisse mit Steuermarken versehen werden und die verwendeten Steuermarken den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen, wird kein zusätzliches Sicherheitsmerkmal verlangt.***

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel IV: ***Grenzüberschreitender*** Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz	Kapitel IV: ***Verteilung zu Werbezwecken und*** Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz
Artikel 16	Artikel 16
Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz	Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz
1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben*** den Verkaufsstellen, ***die*** grenzüberschreitenden Fernabsatz ***an Verbraucher in der Union*** tätigen ***möchten, vor, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle***	1. Die Mitgliedstaaten ***verbieten*** den Verkaufsstellen ***in ihrem Hoheitsgebiet***, grenzüberschreitenden Fernabsatz ***zu*** tätigen***.***

Verbraucher befindet. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz tätigen wollen, legen den zuständigen Behörden zumindest folgende Informationen vor:

a) Name oder Firma und ständige Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse geliefert werden;

b) das Anfangsdatum der Tätigkeit des Anbietens von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz für die Öffentlichkeit mit Hilfe von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft;

c) die Adresse der hierzu genutzten Website(s) und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website(s) notwendigen Informationen.

1a. Die Mitgliedstaaten behalten die Befugnis zu entscheiden, ob sie den Anwendungsbereich des vorstehenden Verbots so erweitern wollen, dass es nationale Fernverkäufe umfasst. Wenn Mitgliedstaaten nationale Fernverkäufe zulassen, sorgen sie dafür, dass Verkaufsstellen über ein Altersüberprüfungssystem verfügen.

1b. Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit die Einfuhren von Tabak für den persönlichen Gebrauch einschränken. Eine solche Einschränkung durch einen Mitgliedstaat kann insbesondere dann Anwendung finden, wenn der Preis im Erwerbsland erheblich niedriger ist als der Preis im Herkunftsmitgliedstaat oder wenn gesundheitsbezogene Warnhinweise nicht in dessen Sprache(n) vorliegen.

2. Die ***zuständigen Behörden der*** Mitgliedstaaten ***veröffentlichen eine***

2. Die Mitgliedstaaten ***dürfen mengenmäßige Beschränkungen bei den***

vollständige Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG. Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz erst beginnen, wenn ***der Name der Verkaufsstelle in den relevanten Mitgliedstaaten veröffentlicht worden ist***.

3. Wenn es zur Einhaltung der Vorschriften und zur Erleichterung der Durchsetzung erforderlich ist, dürfen die Bestimmungsmitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verkaufsstelle eine natürliche Person benennt, die dafür zuständig ist, die Tabakerzeugnisse, bevor sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, welche im Gefolge dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind.

4. Verkaufsstellen, die Fernabsatz tätigen, müssen mit einem Altersüberprüfungssystem ausgestattet sein, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Einzelhändler oder die benannte natürliche Person übermittelt den zuständigen Behörden eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems.

5. Personenbezogene Daten des Verbrauchers dürfen nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen und einem sonstigen Dritten dürfen sie nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke, die über den Zweck des jeweiligen Verkaufs hinausgehen, nicht verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die grenzüberschreitenden Verbringungen verhängen, wenn ***sie bereits eine staatliche Strategie zur Bekämpfung des Tabakkonsums einsetzen***.

Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Die Mitgliedstaaten verbieten den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Verkaufsstellen, Tabakerzeugnisse im grenzüberschreitenden Fernabsatz oder auf anderem Wege kostenlos oder vergünstigt zu vertreiben.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse	Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse
1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:	1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie ***jeglicher vorgeschlagener Kennzeichnung, Nutzungshinweise, Einzelheiten der Zusammensetzung des Erzeugnisses, des Herstellungsprozesses und entsprechender Kontrollen sowie*** Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein

neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

b) ***verfügbare*** Studien und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen***, und***

b) ***kurze Zusammenfassungen verfügbarer*** Studien und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen ***und chronischer Kettenraucher;***

c) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse betreffend das Produkt, die erwarteten Auswirkungen auf das Aufgeben und auf das Aufnehmen des Tabakkonsums sowie andere erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

c) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse betreffend das Produkt, die erwarteten Auswirkungen auf das Aufgeben und auf das Aufnehmen des Tabakkonsums sowie andere erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

2. Die Mitgliedstaaten ***schreiben*** den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten werden befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben.

2. ***Nach dem Inverkehrbringen eines Tabakerzeugnisses schreiben*** die Mitgliedstaaten den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten werden befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben.

3. Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in

3. Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in

Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Die folgenden nikotinhaltigen*** Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen ***worden*** sind***:***	1. ***Nikotinhaltige*** Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie ***unter Berücksichtigung der gängigen Verwendung von Nikotin*** gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen sind***.***
a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder	
b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml oder	
c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.	
2. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren.	
3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:	
Dieses Produkt enthält Nikotin und kann Ihre Gesundheit schädigen.	
4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4	

genügen. Außerdem muss er

a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflanzliche Raucherzeugnisse	Pflanzliche Raucherzeugnisse
1. Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:	1. Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:
Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen.	Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen.
2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.	2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.
3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren	3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren

Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Imitierte Tabakerzeugnisse
	Imitierte Tabakerzeugnisse, die für Minderjährige attraktiv sein können und einen potenziellen Einstieg in den Konsum von Tabakerzeugnissen bilden, werden verboten.

Begründung

Imitierte Tabakerzeugnisse, die Minderjährige zur Zielgruppe haben, können Kinder zum Konsum von Tabakerzeugnissen anregen. Die meisten Raucher beginnen als Minderjährige mit dem Rauchen. Wir sollten uns daher darauf konzentrieren, junge Menschen vom Rauchen abzuhalten, und den Konsum von imitierten Tabakerzeugnissen, wie zum Beispiel Shisha-Pen oder Hookah-Pen, die für Jugendliche ganz besonders attraktiv sind, sie an Raucherverhalten gewöhnen und daher die öffentliche Gesundheit gefährden, verhindern.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften, die im Gefolge dieser Richtlinie erlassen werden, fest, und sie veranlassen alles Notwendige zur Durchsetzung dieser Sanktionsbestimmungen. Die Sanktionen	3. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften, die im Gefolge dieser Richtlinie erlassen werden, fest, und sie veranlassen alles Notwendige zur Durchsetzung dieser Sanktionsbestimmungen. Die Sanktionen

müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Finanzielle Sanktionen für vorsätzliche Verstöße müssen so geartet sein, dass sie den durch den Verstoß angestrebten wirtschaftlichen Vorteil aufheben.***

Begründung

Finanzielle Sanktionen müssen mindestens ebenso hoch sein wie die erzielten Gewinne. Dieser Grundsatz wurde in Legislativvorschläge in anderen Bereichen aufgenommen, beispielsweise im Bereich Schiffsrecycling und bei der Überarbeitung der offiziellen Kontrollvorschriften im Zusammenhang mit dem Pferdefleischskandal.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absätze 3***, ***9 und 10,*** Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** wird der Kommission ***mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit*** ab [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absatz 10a***, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absatz 4 und*** Artikel 14 Absatz 9 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab ***...*** [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die***

	Verlängerung.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absätze 3***, ***9 und 10,*** Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absatz 10a***, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absatz 4 und*** Artikel 14 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.	4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absätze 3***, ***9 und 10,*** Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absatz 10a***, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absatz 4 und*** Artikel 14 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens ***fünf*** Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.	Spätestens ***drei*** Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Bewertung der süchtig machenden Wirkungen derjenigen Inhaltsstoffe, die die Sucht fördern;

Begründung

Wiedereinfügung eines Buchstabens der geltenden Richtlinie 2001/37/EG

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Entwicklung standardisierter Prüfverfahren für die Messung des Gehalts der Rauchinhaltsstoffe von Zigaretten außer Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid;

Begründung

Wiedereinfügung eines Buchstabens der geltenden Richtlinie 2001/37/EG

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe, die von den Herstellern verlangt werden sollten, und die Art und Weise, in der sie getestet werden sollten, damit die Gesundheitsbehörden ihre Verwendung bewerten können;

Begründung

Wiedereinfügung eines Buchstabens der geltenden Richtlinie 2001/37/EG

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) die Entwicklung von Normen für andere Erzeugnisse als Zigaretten.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Durchsetzung der gemäß der Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums ergriffenen Maßnahmen, insbesondere in

	Bezug auf das in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgesetzte Mindestalter sowie in Bezug auf ihre Pläne, das Mindestalter heraufzusetzen, um das Ziel einer „rauchfreien Generation“ zu erreichen.

Begründung

Der Kommission zufolge beginnen 70 % aller Raucher vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen. Laut der Empfehlung des Rates von 2002 fangen 60 % der Raucher mit dem Rauchen an, bevor sie 13 Jahre alt sind, und 90 %, bevor sie 18 Jahre alt sind. Das gesetzliche Mindestalter für den Kauf von Tabakerzeugnissen beträgt in 22 Mitgliedstaaten 18 Jahre und in den restlichen fünf Mitgliedstaaten 16 Jahre (AT, BE, IT, LU und NL). Insofern liegt in den meisten Mitgliedstaaten das gravierende Problem vor, dass das Mindestalter nicht durchgesetzt wird. Die Meldepflicht in der Empfehlung des Rates sollte rechtsverbindlich werden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten.	1. ***Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dürfen*** die Mitgliedstaaten die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten.
2. ***Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit darf*** ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale***, für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende*** Vorschriften beibehalten***. Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist.*** Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass	2. Ein Mitgliedstaat ***darf*** jedoch strengere nationale Vorschriften ***in Bereichen, die in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen,*** beibehalten ***oder erlassen, soweit solche Maßnahmen mit dem Vertrag vereinbar sind.*** Solche nationalen Vorschriften ***müssen für alle Erzeugnisse gleichermaßen gelten, auch für Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingeführt werden. Sie*** sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu

mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

3. Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, ***im Einklang mit dem Vertrag*** nationale Vorschriften zu Aspekten beizubehalten oder zu erlassen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind. ***Diese nationalen Vorschriften müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt und notwendig sein und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen.*** Sie dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, und sie dürfen die Anwendung dieser Richtlinie in keiner Weise beeinträchtigen.

3. Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, nationale Vorschriften zu Aspekten beizubehalten oder zu erlassen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind***, soweit sie mit dem Vertrag vereinbar sind***. Sie ***müssen für alle Erzeugnisse gleichermaßen gelten, auch für Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingeführt werden, und*** dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, und sie dürfen die Anwendung dieser Richtlinie in keiner Weise beeinträchtigen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Publications Office, please insert the exact date: entry into force	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Publications Office, please insert the exact date: entry into force

+ 18 months] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	+ 18 months] ***und im Falle des Artikels 6 bis zum [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 36 months]*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Begründung

Folgeantrag: Diese Änderung ist bedingt dadurch, dass die Erstellung der vollständigen Liste der Zusatzstoffe nach Artikel 6 Zeit braucht.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung
Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 24 months] zulassen:	Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 24 months] zulassen:
a) Tabakerzeugnisse;	a) Tabakerzeugnisse;
b) ***nikotinhaltige Erzeugnisse unter der Obergrenze gemäß Artikel 18 Absatz 1;***	
c) pflanzliche Raucherzeugnisse.	b) pflanzliche Raucherzeugnisse.
	Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 36 months] zulassen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang -I (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang I
	Für die Verwendung in Tabakerzeugnissen zugelassene Zusatzstoffe
	Chemische Bezeichnung des Zusatzstoffes – Funktion – zulässiger Höchstwert

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liste der textlichen Warnhinweise	Liste der textlichen Warnhinweise
(gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1)	(gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1)
(1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.	(1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.
(2) Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.	(2) Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.
	(2a) Rauchen verursacht Blasenkrebs.
(3) Rauchen schädigt Ihre Lunge.	(3) Rauchen schädigt Ihre Lunge.
(4) Rauchen verursacht Herzanfälle.	(4) Rauchen verursacht Herzanfälle.
(5) Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen.	(5) Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen.
(6) Rauchen verstopft Ihre Arterien.	(6) Rauchen verstopft Ihre Arterien.
(7) Rauchen erhöht das Risiko zu erblinden.	(7) Rauchen erhöht das Risiko zu erblinden.
(8) Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.	(8) Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.
(9) Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten.	(9) Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten.
10) Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.	10) Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.
(11) Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern.	(11) Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern.
(12) Das Rauchen aufgeben – für Ihre	(12) Das Rauchen aufgeben – für Ihre

Lieben weiterleben.	Lieben weiterleben.
(13) Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit.	(13) Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit.
(14) Rauchen bedroht Ihre Potenz.	(14) Rauchen bedroht Ihre Potenz.
	(14a) Rauchen kann zu plötzlichem Säuglingstod führen.
	(14b) Rauchen in der Schwangerschaft verursacht Frühgeburten.
	(14c) Passivrauchen kann Asthma oder Hirnhautentzündungen bei Kindern verschlimmern.

BEGRÜNDUNG

Es ist mittlerweile fast zwölf Jahre her, dass die EU die geltende Tabakrichtlinie angenommen hat. Mit der Richtlinie wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums eingeführt, darunter:

- ein Verbot der Begriffe wie „mild“ oder „light“, weil sie bei Rauchern die falsche Vorstellung erwecken können, sie seien weniger gefährlich als andere Erzeugnisse,
- Höchstgehalte an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid,
- Meldepflichten für Inhaltsstoffe,
- Mindestabmessungen für gesundheitsbezogene Warnhinweise auf allen Tabakerzeugnissen außer rauchfreien, auf denen eine allgemeine Warnung vor den Gesundheitsschäden aufgedruckt sein muss,
- ein gemeinsamer Katalog von Bildwarnungen für die Verwendung auf den Packungen, aus denen die Mitgliedstaaten wählen können.

Die geltende Richtlinie wurde mehrfach von Tabakunternehmen rechtlich angefochten, die Gerichte hielten jedoch an der Gültigkeit der Richtlinie fest.

Rauchen und Gesundheit: Wie können junge Menschen vom Rauchen abgehalten werden?

Seither sind zwölf Jahre vergangen, und immer noch ist Rauchen die Hauptursache vermeidbarer Todesfälle in der EU mit etwa 700 000 Toten im Jahr. Die Maßnahmen, die im Laufe der Jahre ergriffen wurden, zeigen bereits Wirkung: In den letzten zehn Jahren sank die Zahl der Raucher in der EU von 40 % in der EU-15 im Jahr 2002 auf 28 % in der EU-27 im Jahr 2012.

Allerdings ist das Rauchen mit 29 % unter jungen Menschen zwischen 15 und 25 Jahren stärker verbreitet als in der Gesamtbevölkerung. Es ist bekannt, dass die meisten noch vor dem Erwachsenenalter mit dem Rauchen beginnen: 70 % aller Raucher beginnen vor ihrem 18. Geburtstag, viele von ihnen sind deutlich jünger. Eine kürzlich von der WHO durchgeführte Umfrage hat einen besorgniserregenden Trend unter den 15-Jährigen aufgezeigt: Nachdem der Tabakkonsum von 2001 bis 2005 in der großen Mehrheit der Länder zurückging, ist er im letzten untersuchten Zeitraum von 2005 bis 2010 bei Jungen in 14 Ländern und bei Mädchen in 9 Ländern wieder gestiegen. Die Kommission legt daher im neuen Entwurf der Tabakrichtlinie das Hauptaugenmerk völlig zu Recht auf Maßnahmen, mit denen junge Menschen vom Rauchen abgehalten werden sollen, wie etwa deutlichere Warnungen vor den Gesundheitsgefahren und Verbote von Packungen und Aromen, die für junge Menschen besonders attraktiv sein können.

Das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs – ein neues internationales Umfeld

Eine wesentliche internationale Entwicklung seit der letzten Tabakrichtlinie war die Annahme des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control – FCTC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch die gesamte EU

und alle ihre Mitgliedstaaten. Dieses rechtsverbindliche Übereinkommen, das 2005 in Kraft trat, wurde von 176 Staaten unterzeichnet und verpflichtet die Vertragsparteien, die Nachfrage nach und das Angebot an Tabakerzeugnissen zu senken und Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums vor dem Lobbyismus der Industrie zu schützen. In dem Übereinkommen werden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen, darunter Leitlinien zu den Mindestabmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise, verbindliche Bildwarnungen und Beschränkungen bei der Gestaltung der Packungen, die die Tabakerzeugnisse attraktiver machen sollten. Mehrere Mitgliedstaaten haben daraufhin eigene Vorschläge zur Umsetzung des FCTC unterbreitet: In 14 Mitgliedstaaten beträgt die Mindestpackungsgröße 20 Zigaretten (AT, CZ, DK, EE, FI, FR, EL, IE, LU, LT, PL, PT, RO, ES), in 10 Mitgliedstaaten werden Bildwarnungen verwendet (BE, RO,UK, LV, FR, MT, ES, DK, IE, HU), Aufdrucke, die die Aufgabe des Rauchens fördern sollen, sind in 4 Mitgliedstaaten vorgeschrieben (BE, FR, NL, SI) und werden in 9 weiteren auf freiwilliger Basis verwendet (AT, DK, DE, HU, IE, LV, PL, SE, UK). Wegen der hierdurch entstandenen Divergenzen und weil das FCTC umgesetzt werden muss, haben das Parlament und der Rat die Kommission bereits mehrfach aufgefordert, die geltende Tabakrichtlinie zu überarbeiten.

Das FCTC hat andere Drittstaaten dazu veranlasst, ihre Tabakbestimmungen zu verschärfen. Bekanntlich hat Australien im November 2011 vollständig standardisierte („neutrale“) Packungen gebilligt und das Gerichtsverfahren gegen die Tabakunternehmen im August 2012 gewonnen. Neuseeland hat wissen lassen, dass es nachziehen will, und das Vereinigte Königreich berät derzeit über diese Maßnahme. Viele andere Länder sind der EU jedoch im Hinblick auf Vorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums voraus. In 63 Ländern sind Bildwarnungen vorgeschrieben. Brasilien hat alle Aromen und sonstigen Zusatzstoffe verboten, ebenso wie Kanada; davon ausgenommen ist lediglich Menthol. Auch die USA haben alle charakteristischen Aromen mit Ausnahme von Menthol verboten. Die Raucherquote in Brasilien liegt knapp unter 15 % und ist damit halb so hoch wie im EU-Durchschnitt. Die Quoten in Kanada (17 %) und in den USA (18,9 %) liegen ebenfalls weit unter denen in der EU.

Die wichtigsten Änderungen im Entwurf der Richtlinie

Inhaltsstoffe: Bei der Überarbeitung der Tabakrichtlinie wurde von der Vorstellung ausgegangen, dass Tabakerzeugnisse auch wie Tabak aussehen und schmecken sollten. Der Vorschlag sieht daher vor, Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und rauchfreien Tabak mit der Bezeichnung „charakteristisches Aroma“ zu verbieten. Zu diesen Aromen gehören beispielsweise Schokolade, Fruchtaromen und Menthol. Auch andere Zusatzstoffe wie Vitamine, die den Eindruck erwecken könnten, dass das Erzeugnis gesund und zumindest weniger schädlich sei, werden verboten. Es sollen jedoch keine Zusatzstoffe verboten werden, die als wesentlich für die Tabakherstellung gelten, und auch Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und Wasserpfeifen sind vom Aromenverbot ausgenommen, solange sie noch hauptsächlich von älteren Rauchern verwendet werden. Die Berichterstatterin unterstützt alle diese Maßnahmen, ist aber besorgt über die in jüngster Zeit zu beobachtende Tendenz, dass auch junge Menschen in verstärktem Maße Wasserpfeife rauchen, was die Kommission sorgsam im Auge behalten sollte.

Kennzeichnung und Verpackung: Mit dem Gesetzesentwurf wird die Pflicht zu einer kombinierten Bild- und Textwarnung eingeführt, die 75 % der Vorder- und Rückflächen aller Zigaretten und Packungen von Tabak zum Selbstdrehen einnehmen muss. Die Kommission

schlägt keine vollständig standardisierten Verpackungen wie in Australien vor, überlässt es jedoch den Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften für die Teile der Verpackung, die nicht durch die Richtlinie geregelt werden, eine vollständige Standardisierung einzuführen. Der Vorschlag sieht außerdem vor, eine Reihe von Merkmalen zu verbieten, die falsche Vorstellungen über die Erzeugnisse wecken könnten: Slim-Zigaretten, Bezeichnungen wie „natürlich“ oder „biologisch“ und irreführende Farben. Eine Zigarettenpackung soll mindestens 20 Zigaretten enthalten. Mit diesen Maßnahmen wären Zigarettenpackungen in Form von Lippenstift oder Parfüm verboten. Im Fall von Verpackungen für Tabak zum Selbstdrehen wird eine Mindestgröße von 40 Gramm vorgeschlagen. Die Berichterstatterin befürwortet all diese Maßnahmen, schlägt im Fall von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen aber vor, weitergehende Schritte zu ergreifen und die Packungen so zu standardisieren, dass sie kein Logo mehr tragen. Dieser Vorschlag geht noch nicht so weit wie das australische Gesetz, mit dem die Verpackungen für alle Tabakerzeugnisse standardisiert werden, weil er nur Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen und damit die Erzeugnisse abdeckt, die am häufigsten Jugendliche zum Rauchen anregen.

Dieses Kapitel enthält auch eine Reihe von verschärften Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen den illegalen Zigarettenhandel. Zu den Maßnahmen gehören ein individuelles Erkennungsmerkmal auf jeder Packung und ein System für die Verfolgung und Rückverfolgung aller verkauften Zigaretten. Die Berichterstatterin befürwortet all diese Maßnahmen und hat Änderungen hinzugefügt, die darauf abzielen, die Fälschungssicherheit zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass das System der Rückverfolgbarkeit für einzelne Packungen auch für Vorratspackungen gilt.

Tabak zum oralen Gebrauch
Die Beschränkungen beim Verkauf von Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) werden in der neuen Richtlinie beibehalten. Dies ist zu befürworten.

Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz
Der Verkauf von Tabakerzeugnissen im Internet ist ein neues Phänomen und deshalb in der geltenden Tabakrichtlinie noch nicht geregelt. Es gibt offenbar kaum Anreize, im Internet legal Zigaretten zu verkaufen, weil die Steuern vom Verkäufer im Verkaufsland gezahlt werden müssen. Die Käufer können nicht von Steuerunterschieden profitieren. Aus diesem Grund kommt die Kommission in ihrer Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass Tabakerzeugnisse, die im Internet verkauft werden, in der Regel nicht mit der Tabakrichtlinie übereinstimmen (z. B. in Bezug auf die Warnungen vor den Gesundheitsgefahren und die Inhaltsstoffe). Außerdem gibt es Schwierigkeiten beim Altersüberprüfungssystem und mit illegaler Werbung im Internet. Im FCTC wird ein Verbot des Tabakverkaufs im Internet gefordert, und neun Mitgliedstaaten haben solch ein Verbot bereits erlassen. Die Kommission schlägt daher einen neuen Rechtsrahmen vor, wobei jedoch ein Verbot dieser Wirtschaftstätigkeit die beste und eindeutigste politische Option wäre. Darüber hinaus ist die Ausgabe kostenloser Probepackungen von Zigaretten über das Internet und andere Kanäle besorgniserregend. Deshalb sollten diese Tätigkeiten verboten werden.

Neuartige Tabakerzeugnisse
Die Kommission schlägt ein Meldesystem für neuartige Tabakerzeugnisse vor, damit alle neuen Erzeugnisse vollständig der Richtlinie entsprechen, räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, ein System der Vorabgenehmigung einzuführen. Die Berichterstatterin

ist der Auffassung, dass alle neuartigen Tabakerzeugnisse der Vorabgenehmigung unterliegen sollten, und hat entsprechende Änderungsanträge vorgelegt.

Elektrische Zigaretten
Die geltende Tabakrichtlinie deckt keine nikotinhaltigen Erzeugnisse ab, es wird jedoch vorgeschlagen, sie in den Geltungsbereich der neuen Richtlinie aufzunehmen. Die größte Veränderung seit 2001 war die Markteinführung von elektrischen Zigaretten, und der Markt dafür wächst. Es gibt keine einheitlichen Regelungen für elektrische Zigaretten auf EU-Ebene. Konkrete Regelungen bestehen gegenwärtig lediglich in zwei Mitgliedstaaten, in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten wird Nikotin jedoch als Funktionsarzneimittel angesehen. Deshalb dürfen elektrische Zigaretten eigentlich nicht verkauft werden, solange sie nicht als Arzneimittel zugelassen sind, wie andere Erzeugnisse zur Raucherentwöhnung auch. In anderen Mitgliedstaaten wiederum gibt es gar keine spezifischen Regelungen, sodass elektrische Zigaretten nur der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit unterliegen. Im vergangenen Jahr gab es neun RAPEX-Meldungen über Probleme mit elektrischen Zigaretten. Für elektrische Zigaretten, die nicht als Arzneimittel zugelassen sind, kann nicht der Anspruch erhoben werden, dass sie der Raucherentwöhnung dienen. Die USA entwickeln zurzeit ihre eigenen Gesetze zur Regulierung elektrischer Zigaretten im Rahmen der Vorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums.

Die Kommission schlägt einen zweigleisigen Ansatz zur Regulierung elektrischer Zigaretten und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse vor. Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt über einem bestimmten Niveau – wozu auch die meisten elektrischen Zigaretten gehören, die derzeit auf dem Markt sind – müssten demnach als Arzneimittel zugelassen werden. Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter diesem Schwellenwert liegt, wären auf dem Markt mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zugelassen.

Die Meinungen der Sachverständigen auf dem Gebiet der Eindämmung des Tabakkonsums über elektrische Zigaretten gehen auseinander. Es herrscht zwar allgemein Konsens darüber, dass eine bessere Regulierung nötig ist, es ist aber nicht geklärt, ob elektrische Zigaretten ein nützlicher Ersatz sind, der die Raucher weniger schädigt, oder einfach nur eine Möglichkeit, damit Raucher auch in rauchfreien Zonen rauchen bzw. Nikotin konsumieren können, und/oder ob es sich um ein Einstiegsprodukt handelt, das neue Verbraucher anzieht und sie nach Nikotin und potenziell auch nach Tabak süchtig macht. Es wurden auch Bedenken dahingehend geäußert, dass elektrische Zigaretten das Rauchen wieder „salonfähig“ machen könnten. Die Berichterstatterin hat bei den Dienststellen des Parlaments eine Untersuchung angefordert, um sich über die Sachlage im Hinblick auf elektrische Zigaretten zu informieren, und wird in diesem Bereich Vorschläge unterbreiten, sobald die Ergebnisse vorliegen und nachdem Kollegen und Sachverständige angehört wurden.

Pflanzliche Raucherzeugnisse
Diese Erzeugnisse werden nicht von der geltenden Tabakrichtlinie abgedeckt und unterliegen den verschiedenen Regelungen in den einzelnen Ländern. Pflanzliche Zigaretten werden häufig für unschädlich oder zumindest für weniger schädlich als Tabak gehalten. Es ist jedoch belegt, dass ihre Verwendung auch nicht ungefährlich ist. Deshalb schlägt die Kommission ein Kennzeichnungssystem für diese Erzeugnisse vor, das die Berichterstatterin befürwortet.

ANLAGE

Legislativer Fußabdruck

Als Berichterstatterin des Europäischen Parlaments zur Richtlinie über Tabakerzeugnisse hat Linda McAvan Vertreter folgender Organisationen getroffen, empfangen bzw. angehört:

EU- und nationale Regulierungsstellen
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission und Kommissionsmitglied Borg
Irischer Gesundheitsminister und Ständige Vertretung Irlands bei der EU
Litauischer Gesundheitsminister
Tschechischer Landwirtschaftsminister
Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der EU, britisches Gesundheitsministerium und „Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency“ (Regulierungsstelle für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte) des Vereinigten Königreichs
Ständige Vertretung der Niederlande bei der Europäischen Union
Weltgesundheitsorganisation
United States Food and Drugs Agency (Behörde für Lebensmittelüberwachung und Arzneimittelzulassung der USA)
Vertretung von Honduras bei der Europäischen Union
Berichterstatter des Ausschusses der Regionen zur Richtlinie über Tabakerzeugnisse und „Organización Interprofesional del Tabaco de España“ (Tabakbranchenorganisation Spaniens)

Nichtstaatliche Organisationen
Smoke Free Partnership und das European Heart Network
Veranstaltung eines gemeinsamen Treffens mit der „MEP Heart Group“ und der „MEPs Against Cancer Group“[1]
Britische Krebsforschung
Britische Herzstiftung
Britisches Zentrum für Studien über die Kontrolle des Tabaks
Britische „Action on Smoking & Health” (Aktion zu Rauchen und Gesundheit)
„Smokefree Yorkshire and the Humber”

Industrie
Offenes Treffen mit der Tabakindustrie sowie vor- und nachgeschalteten Zulieferern [2] [3].

[1] Die Teilnehmerliste und das Protokoll des Treffens stehen zur Verfügung auf: http://www.mepheartgroup.eu/meetings-activities/item/52-the-battle-against-tobacco-cancer-and-heart-disease.html

[2] Die Teilnehmerliste steht zur Verfügung auf: http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201303/20130320ATT63555/20130320ATT63555EN.pdf

[3] Das Protokoll des Treffens steht zur Verfügung auf: http://www.europarl.europa.eu/committees/en/envi/events.html?id=other#menuzone

Offenes Treffen mit der Industrie für elektronische Zigaretten[1] [2].
Association of the European Self-Medication Industry (Verband der europäischen Automedikationsindustrie)

[1] Die Teilnehmerliste steht zur Verfügung auf: http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201303/20130320ATT63557/20130320ATT63557EN.pdf

[2] Das Protokoll des Treffens steht zur Verfügung auf: http://www.europarl.europa.eu/committees/en/envi/events.html?id=other#menuzone

19.6.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Metin Kazak

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. ***Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die***	(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. ***Die verbindliche Erstellung eines Verzeichnisses der gefährlichen oder möglicherweise gefährlichen Inhaltsstoffe würde gewährleisten, dass die***

Produktinformationen für die Allgemeinheit ***so transparent wie möglich sind*** und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller angemessen berücksichtigt werden.

Schädlichkeit und Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen für die Allgemeinheit ***transparenter*** und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller angemessen berücksichtigt werden***, und die internationalen Verpflichtungen der Union gemäß den WTO-Verträgen, den Bestimmungen über technische Handelshemmnisse (TBT) und den Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) erfüllen***.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes ***charakteristisches*** Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. ***So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.***	(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes ***tabakfremdes dominierendes*** Aroma als ein Tabakaroma ***oder als herkömmliche Aromen wie Menthol*** haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchfreien Tabakerzeugnissen, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.	(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchfreien Tabakerzeugnissen ***mit Ausnahme von Schnupftabak***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. ***Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass*** große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten	(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. ***Zuvor sollte unbedingt eine unabhängige Studie zur Klärung der Frage durchgeführt werden, ob*** große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte

daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“***, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen***. ***Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen*** Eindruck ***erwecken, das Produkt sei*** weniger schädlich. ***Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.***	(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, ***oder*** „biologisch“. ***Falls durch die Verpackung der irrige*** Eindruck ***erweckt wird, dass die Zigaretten*** weniger schädlich ***sind, müssen die Warnhinweise entsprechend angepasst werden***. ***Die Kommission wird aufgefordert, eine wissenschaftliche Studie darüber zu veranlassen, inwieweit diese Erzeugnisse tatsächlich den Tabakkonsum beeinflussen.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht.	(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen ***und Außenverpackungen*** von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ***der illegale Handel mit Tabak und Tabakerzeugnissen insbesondere entlang der Außengrenzen der Union, aber auch mit Ware aus Drittstaaten bekämpft*** und ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen ***für die einheitliche Echtheitsprüfung*** vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht. ***Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen verstärkt geeignete Maßnahmen im Kampf gegen Schmuggel und Fälschung ergreifen und zu diesem Zweck die Kontrollen entlang der Produktlieferkette optimieren sowie für eine Bestrafung krimineller Netze sorgen.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. ***Damit diese Richtlinie ihr volles Potenzial entfalten kann, sind einheitliche Regeln für ein Meldesystem erforderlich. Die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Meldung grenzüberschreitender Verkäufe von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz gilt unbeschadet des Meldeverfahrens gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft.*** Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.	(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz ***und über das Internet sowie die kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen zu Werbezwecken oder der Vertrieb zu herabgesetztem Preis*** macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben***, und sollte daher gemäß den Durchführungsleitlinien zum Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC), das die EU unterzeichnet hat, verboten werden***. Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen	(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen

verursachen, weswegen ihr Konsum eingedämmt werden sollte. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

verursachen, weswegen ihr ***Verkauf und*** Konsum ***insbesondere durch Aufklärung und Prävention der Nikotinsucht*** eingedämmt werden sollte. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen***, den jeweiligen Herstellungsmethoden und Absatzkanälen*** zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten, sollte er dies aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit tun dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren nationalen Vorschriften sollten notwendig	(40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten, sollte er dies aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit tun dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren nationalen Vorschriften sollten notwendig

und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.	und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen ***und mit den internationalen WTO-Verpflichtungen übereinstimmen***. Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

Begründung

Die EU sollte ihre internationalen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren Handelspartnern eingegangen ist, einhalten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Es sollte den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, zu Aspekten, die nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, nationale, für ***alle*** Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden. Folglich könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen (auch betreffend Farben und Schriftart) beibehalten oder aufstellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag ***und den WTO-Vorschriften*** vereinbar sind ***und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht behindern***. Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein	(41) Es sollte den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, zu Aspekten, die nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, nationale, für ***heimische und eingeführte*** Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag ***und den WTO-Vorschriften*** vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden. Folglich könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen ***mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen*** (auch betreffend Farben und Schriftart) beibehalten oder aufstellen, sofern diese Vorschriften ***die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht behindern*** und mit dem Vertrag vereinbar sind. ***Ferner muss eine Vereinbarkeit mit den WTO-Verpflichtungen gegeben sein,***

Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft müssen technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.	***insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT) und der Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), sowie mit den eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der bilateralen Handels- und Investitionsabkommen, die üblicherweise Ausnahmen in Bezug auf die öffentliche Gesundheit beinhalten. Diese Bestimmungen müssen im Kampf gegen die Fälschung von Erzeugnissen, welche von dieser Richtlinie erfasst werden, ein ergänzendes Instrument darstellen.*** Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft müssen technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Dementsprechend ergänzen die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften dieser Richtlinie um jede Maßnahme, die dem Schutz der Gesundheit der Unionsbürger dient. Diejenigen Mitgliedstaaten, die in erheblichem Umfang von den Steuern und Abgaben auf die Herstellung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen profitieren, könnten zum Beispiel nachdrücklich dazu aufgefordert werden, diese Einkünfte für Präventions- und Informationskampagnen in den Medien mit jungen Menschen und Schulen als

Zielgruppe zu verwenden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Ziel dieser Richtlinie ist es, eine Verschlechterung der Lebensbedingungen derjenigen Bevölkerungsteile zu vermeiden, die vom Tabakanbau in Europa abhängig sind und häufig in benachteiligten Gebieten leben. Da durch die Richtlinie lediglich der Anreiz zum Konsum von Tabakerzeugnissen verringert werden soll, sollten bei jeder Entscheidung über Inhalts- und Zusatzstoffe die potenziellen sozioökonomischen Begleiterscheinungen für die vom Tabakanbau abhängigen Bevölkerungsteile gebührend berücksichtigt werden. Der europäische Tabaksektor sollte geschützt werden, da er nur einen sehr kleinen Teil des Konsums der EU ausmacht und gleichzeitig zur wirtschaftlichen Stabilität bestimmter europäischer Regionen beiträgt, in denen die Bandbreite alternativer Feldpflanzen begrenzt ist. Die Verringerung oder der Wegfall des Anbaus in der Europäischen Union hätte keine Auswirkungen auf den Konsum, sondern würde zu einer Erhöhung der Importe aus Drittländern mit der damit einhergehenden Verschlechterung der Qualitätsstandards führen.

Begründung

Der Anbausektor ist das schwächste Glied der Erzeugungskette für Tabak, weshalb es notwendig ist, ihn vor unnötiger und vor übermäßiger Regulierung zu schützen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***den*** grenzüberschreitenden ***Verkauf*** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,	d) ***das Verbot des*** grenzüberschreitenden ***Verkaufs*** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Verpflichtung zur Umsetzung eines Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung von Tabakerzeugnissen, das nicht von der Tabakindustrie kontrolliert wird, um die Lieferkette zu sichern und um zum Aufspüren, zur Prävention und Bestrafung des illegalen Handels beizutragen;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) „wesentlicher Zusatzstoff“ einen Inhaltsstoff, der für die Herstellung eines Tabakerzeugnisses unerlässlich ist;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „charakteristisches Aroma“ ***ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder*** einen ***von Tabak unterscheidbaren*** Geschmack, ***das bzw.*** der durch einen ***Zusatzstoff*** oder eine Kombination von ***Zusatzstoffen*** erzeugt wird ***– unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille – und das bzw.*** der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;	(4) „charakteristisches Aroma“ einen ***charakteristischen fruchtigen oder Süßwaren-ähnlichen*** Geschmack, der durch einen ***Aromastoff*** oder eine Kombination von ***Aromastoffen*** erzeugt wird, der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist; ***im Sinne dieser Begriffsbestimmung gelten Tabak und Menthol nicht als fruchtiger oder Süßwaren-ähnlicher Geschmack;***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „Zigarre“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren näher definiert ist;	(6) „Zigarre“ ***oder „Zigarillo“*** eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird***, einschließlich einer kleinen Zigarrenart mit einem maximalen Durchmesser von 8 mm,*** und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren näher definiert ist;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) „Zigarillo“ eine kleine Zigarrenart mit einem maximalen Durchmesser von	***entfällt***

8 mm;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht;	(13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht***, mit Ausnahme von Menthol***;

Begründung

Menthol wird überwiegend von Erwachsenen im fortgeschrittenen Alter konsumiert, weshalb sein Verbot nicht mit dem Hauptzweck dieser Richtlinie übereinstimmt, der darin besteht, junge Menschen davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen. Das Verbot von Menthol ist nicht mit Artikel 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens vereinbar, da es weniger restriktive Maßnahmen in Bezug auf den Handel geben sollte, kein direktes Verbot.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) „Inhaltsstoff“ ***einen*** Zusatzstoff***, Tabak (Blätter und andere verarbeitete oder nicht verarbeitete natürliche Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak) sowie jeden*** in einem endgültigen Tabakerzeugnis ***vorhandenen Stoff***, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;	(18) „Inhaltsstoff“ ***jeden*** Zusatzstoff, ***der*** in einem endgültigen Tabakerzeugnis ***vorhanden ist***, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) „rekonstituierter Tabak“ ist ein Erzeugnis, das durch die Anreicherung verschiedener Teile der Tabakpflanze aus dem Dreschen und der Herstellung von Tabakerzeugnissen entsteht und entweder in Form von Blättern oder einzelnen Strängen als Umhüllung für Zigarren oder Zigarillos oder als Bestandteil der Tabakmischung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse benutzt wird.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) „in Verkehr bringen“ ***Verbrauchern, die sich*** in der Union ***befinden***, entgeltlich oder unentgeltlich ***Produkte bereitstellen***, auch mittels Fernabsatz; ***im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;***	(25) „in Verkehr bringen“ ***die Bereitstellung von Erzeugnissen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung*** in der Union, entgeltlich oder unentgeltlich, auch mittels Fernabsatz;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens ***10 %*** in ***mindestens*** zehn Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen	(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens ***20 %*** in ***den*** zehn Mitgliedstaaten ***mit dem höchsten Umsatzvolumen***, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5

Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens zehn Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;	Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens zehn Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit ***einem charakteristischen*** Aroma.	Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit ***Zusatzstoffen, die ein*** Aroma ***gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 erzeugen oder freisetzen, das nicht überwiegend dem von Tabak oder Menthol entspricht***.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. ***Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit und mindestens 43 mm hoch sein.*** Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt	3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise. Die ***kombinierten gesundheitsbezogenen*** Warnhinweise	1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise***, um das Recht der Verbraucher auf Zugang zu angemessenen und zuverlässigen Informationen zu wahren***. Die Warnhinweise

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nehmen ***75 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;	c) nehmen ***50 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) werden an der ***Oberkante*** der Packung und der Außenverpackung in derselben Richtung wie die übrigen Informationen	e) werden an der ***Unterkante*** der Packung und der Außenverpackung in derselben Richtung wie die übrigen Informationen

auf der Packung platziert;	auf der Packung platziert;

Begründung

Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind an der Ober- und der Unterkante der Packung gleichermaßen informativ. Die Platzierung an der Unterkante wirkt sich nicht störend auf den Öffnungsmechanismus aus und kann deshalb als weniger handelsbeschränkend angesehen werden (Artikel 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:	***entfällt***
i) Höhe: mindestens 64 mm;	
ii) Breite: mindestens 55 mm.	

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf ***die andere*** am ehesten ins Auge ***fallende*** Fläche der Packung und der Außenverpackung ***zu drucken***.	Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken ***oder mit nicht entfernbaren Aufklebern dort anzubringen***. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf ***der anderen*** am ehesten ins Auge ***fallenden*** Fläche der Packung und der Außenverpackung ***anzubringen***.

Begründung

Die Verwendung von nicht entfernbaren Aufklebern auf Zigarren sollte beibehalten werden,

da Hersteller international standardisierte Packungen verwenden, die in der letzten Stufe des Herstellungsprozesses durch länderspezifische nicht entfernbare gesundheitsbezogene Warnhinweisaufkleber angepasst werden. Ein Verbot von nicht entfernbaren Aufklebern würde den internationalen Handel hemmen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;	a) in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. ***Der allgemeine Warnhinweis kann mithilfe selbstklebenden Papiers angebracht werden, sofern dieses nicht entfernt werden kann.*** Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;	***entfällt***

Begründung

Verbrauchern sollten keine Informationen über das Erzeugnis vorenthalten werden; diese Informationen dürfen jedoch nicht irreführend sein. Aufgrund des Vorhandenseins weniger handelsbeschränkender Alternativmaßnahmen (wie beispielsweise des alleinigen Verbots irreführender Schlagwörter) ist diese Maßnahme nicht mit Artikel 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens vereinbar.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: ***Texte,*** Symbole, Namen, ***Markennamen,*** figurative und sonstige Zeichen, ***irreführende Farben,*** Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen ***oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.***	2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Symbole, Namen, figurative und sonstige Zeichen, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Aufmachung und Inhalt der Packungen	
1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.	
2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.	
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	
4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht	

festgestellt wird.

Begründung

Dieser Artikel enthält Vorschläge, die technische Handelshemmnisse darstellen, ohne auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Auswirkungen darauf zu beruhen, wie viele junge Menschen mit dem Rauchen anfangen. Außerdem erhöht oder senkt der Öffnungsmechanismus einer Zigarettenpackung nicht die Neigung zum Rauchen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben***. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.	1. ***Um eine effektive Überwachung und Identifizierung zu ermöglichen, schreiben*** die Mitgliedstaaten ***vor, dass individuelle, sichere und nicht entfernbare Erkennungsmarkierungen (nachfolgend „individuelle Erkennungsmarkierungen“ genannt), wie etwa Codes oder Stempel, auf allen Packungen, Verpackungen und Außenverpackungen von Zigaretten angebracht oder in diese integriert werden müssen.*** Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die individuellen Erkennungsmerkmale der Packungen mit den individuellen Erkennungsmerkmalen der Außenverpackungen verknüpft sind. Jede Änderung der Verknüpfung zwischen den Packungen und den Außenverpackungen ist in der in Absatz 6 genannten Datenbank zu erfassen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) des Produktnamens;	e) des Produktnamens ***und der Produktbeschreibung***;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) des geplanten Versandwegs;	g) des geplanten Versandwegs***, des Versanddatums, des Versandorts, des Bestimmungsorts, des Absenders, des Empfängers und des Adressaten***;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass	3. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass

alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz ***erfassen***. Dieser Pflicht ***kann*** durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen ***werden*** (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.	allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle ***und einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, Technologie zur Verfolgung und Rückverfolgung bereitgestellt wird, mit deren Hilfe Daten elektronisch gelesen und an einen Datenspeicher gemäß Absatz 6 übermittelt werden können, wobei die Eigentümerschaft dieser Technologie außerhalb des Einflussbereichs der Hersteller von Tabakerzeugnissen und deren Partnern in der Lieferkette liegt***. ***Diese Wirtschaftsteilnehmer erfassen*** den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen ***und Außenverpackungen***, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz. ***Gemäß Artikel 14 Absatz 1 wird*** dieser Pflicht durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass die Verfolgungs- und Rückverfolgungspflicht den Mitgliedstaaten obliegt und nicht von der Tabakindustrie übernommen bzw. ihr übertragen werden kann. Andernfalls würde der Vorschlag für eine Richtlinie, sollte er umgesetzt werden, das Gegenteil bewirken.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die Verfolgung und Rückverfolgung verwendete Technologie gemäß dem Protokoll von Seoul zur Beseitigung des illegalen Handels mit

Tabakerzeugnissen im Besitz von Wirtschaftsteilnehmern ist, die innerhalb der Lieferkette in keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur Tabakindustrie stehen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen*** mit einem ***unabhängigen*** Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet***, Verträge über die Datenspeicherung schließen***. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, ***den der Hersteller von Tabakerzeugnissen vorschlägt und bezahlt und*** der von der Kommission zu ***genehmigen*** ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.	6. Die Mitgliedstaaten ***schließen Verträge über die Datenspeicherung*** mit einem Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet***, wobei dieser Dritte eine Agentur des Mitgliedstaats sein kann und von den Tabakunternehmen und ihren Partnern in der Lieferkette unabhängig ist***. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. ***Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz.*** Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, der von der Kommission zu ***ernennen*** ist. ***Die durch das Vertragsverhältnis mit dem Prüfer und durch die Dienste zur Verwaltung der Datenbank bedingten Kosten sind von den Tabakherstellern und -importeuren zu tragen.*** Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den

	einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel II – Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tabak zum oralen Gebrauch	***Rauchlose Tabakerzeugnisse***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.	***entfällt***

Begründung

Das EU-Verbot von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch ist nicht mit Artikel 2 Absatz 2 des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT) vereinbar, da es eher wettbewerbsbehindernd als erforderlich ist, um die erklärten gesundheitspolitischen Ziele der EU zu erreichen. Mit dem Vorschlag wird auf unbegründete Weise zwischen ähnlichen Erzeugnissen verschiedener WTO-Mitglieder unterschieden [Artikel I und III des GATT-Übereinkommens und Artikel 2 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens], und es werden Erzeugnisse verboten, die weniger schädlich als alle anderen Tabakerzeugnisse sind, die in Europa zum Verkauf angeboten werden können.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben den Verkaufsstellen, die*** grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher in der Union ***tätigen möchten, vor, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die*** grenzüberschreitenden Fernabsatz ***tätigen wollen, legen den zuständigen Behörden zumindest folgende Informationen vor:***	1. Die Mitgliedstaaten ***untersagen den*** grenzüberschreitenden Fernabsatz ***von Tabakerzeugnissen*** an Verbraucher in der Union ***sowie die kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen oder den Vertrieb zu herabgesetztem Preis, auch durch*** grenzüberschreitenden Fernabsatz.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name oder Firma und ständige Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse geliefert werden;	***entfällt***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Anfangsdatum der Tätigkeit des Anbietens von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz für die	***entfällt***

Öffentlichkeit mit Hilfe von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Adresse der hierzu genutzten Website(s) und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website(s) notwendigen Informationen.	***entfällt***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die Mitgliedstaaten haben weiterhin die Möglichkeit, die Einfuhr von Tabak zu privaten Zwecken aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit einzuschränken. Diese Einschränkung muss insbesondere im Fall von erheblichen Preisunterschieden zwischen Erzeugnissen aus verschiedenen Herkunftsländern oder in Ermangelung von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen in der oder den Amtssprache(n) des Erwerbslandes Anwendung finden können.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Die Mitgliedstaaten verbieten den in ihrem Staatsgebiet niedergelassenen Verkaufsstellen, Tabakerzeugnisse per grenzüberschreitenden Fernabsatz oder auf anderem Wege kostenlos zu verteilen oder zu herabgesetztem Preis zu vertreiben.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten veröffentlichen eine vollständige Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG. Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz erst beginnen, wenn der Name der Verkaufsstelle in den relevanten Mitgliedstaaten veröffentlicht worden ist.	***entfällt***

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wenn es zur Einhaltung der Vorschriften und zur Erleichterung der Durchsetzung erforderlich ist, dürfen die Bestimmungsmitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verkaufsstelle eine natürliche Person benennt, die dafür zuständig ist, die Tabakerzeugnisse, bevor	***entfällt***

sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, welche im Gefolge dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind.	

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Verkaufsstellen, die Fernabsatz tätigen, müssen mit einem Altersüberprüfungssystem ausgestattet sein, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Einzelhändler oder die benannte natürliche Person übermittelt den zuständigen Behörden eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems.	***entfällt***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Personenbezogene Daten des Verbrauchers dürfen nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen und einem sonstigen Dritten dürfen sie nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke, die über den Zweck des jeweiligen Verkaufs hinausgehen, nicht	***entfällt***

verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Die folgenden nikotinhaltigen Erzeugnisse*** dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind:	1. ***Nikotinhaltige Erzeugnisse, die als Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten beworben werden,*** dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind.

Begründung

Nikotinhaltigen Erzeugnissen wie etwa elektrischen Zigaretten werden keine gesundheitsfördernden Eigenschaften zugesprochen, daher sollten sie nicht als Arzneimittel eingestuft werden. Eine solche Einstufung würde ihre Verfügbarkeit auf dem Markt einschränken und deswegen unnötig den internationalen Handel beschränken, während schädlichere Tabakerzeugnisse frei verfügbar bleiben.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit darf ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale, für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende Vorschriften beibehalten. Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem	2. Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit darf ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale, für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende Vorschriften beibehalten. Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem

betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.	betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen***, ob sie mit dieser Richtlinie, dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der EU, einschließlich der WTO-Verpflichtungen, vereinbar sind – insbesondere in Bezug auf das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT) und die Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)*** **–** und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

Begründung

Die EU muss bei der Unterbreitung von Legislativvorschlägen ihre internationalen Verpflichtungen berücksichtigen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse,	Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse,

die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + ***24*** months] zulassen:	die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + ***42*** months] zulassen:

BEGRÜNDUNG

Zweck dieses Vorschlags für eine Richtlinie ist die Aktualisierung der Richtlinie 2001/37/EG zur Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklungen und der Entwicklungen auf dem Markt in den zehn Jahren seit ihrer Annahme. Mit dem Vorschlag der Kommission wird auch auf verschiedene Forderungen des Parlaments in unterschiedlichen Entschließungen reagiert, die 2007, 2009 und 2011 angenommen wurden, und er spiegelt das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums wider, das 2005 in Kraft getreten ist und zu dessen Zielen die angemessene Information der Verbraucher über die Gefahren des Rauchens gehört.

Mit dieser neuen Richtlinie soll ein höheres Gesundheitsschutzniveau sichergestellt und der Tabakkonsum von Jugendlichen eingeschränkt werden. Dafür werden verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verpackung (gesundheitsbezogener Warnhinweis, der 75 % der vorderen und hinteren Verpackungsfläche einnehmen soll), die verwendeten Inhaltsstoffe (Produkte, in denen Aromastoffe wie Menthol verwendet werden, sind verboten), die Größe der Erzeugnisse (dünne Zigaretten sind nicht mehr erlaubt) oder die Rückverfolgbarkeit vorgeschlagen. Diese Maßnahmen gelten nicht für Zigarren oder Pfeifentabak, die weiterhin der aktuellen Richtlinie unterliegen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, die öffentliche Gesundheit zu schützen. Er betont auch, dass dieses Ziel unter Einhaltung der internationalen Handelsverpflichtungen der Europäischen Union und insbesondere des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT) und der Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) verfolgt werden muss. Falls nötig, sollten die Partner der Europäischen Union in den zu diesem Zweck eingesetzten TBT- und TRIPS-Ausschüssen zu Rate gezogen werden.

Am 6. und 7. März dieses Jahres haben die Mitglieder des (WTO-)Ausschusses für technische Handelshemmnisse den Vorschlag der Kommission erörtert. Bei dieser Gelegenheit haben die Mitglieder des Ausschusses, die Tabakerzeuger sind, erklärt, dass dieser Vorschlag gegen bestimmte Verpflichtungen in Verbindung mit den WTO-, TRIPS- und GATT-Übereinkommen verstoßen könnte, und die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen in Frage gestellt und so ihre Vorbehalte gegen das Dokument zum Ausdruck gebracht[1].

Die Dominikanische Republik, deren Tabakerzeugnisse zu 10 % in die Europäische Union exportiert werden, war der Ansicht, dass einige Vorschriften des Vorschlags unter anderem gegen Artikel 2 Absatz 2 des WTO-Übereinkommens verstoßen, laut dem die „technische[n] Vorschriften nicht handelsbeschränkender als notwendig [sind], um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entständen, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden“ und die Bewertung der Gefahren auf wissenschaftlichen Informationen beruhen muss[2].

[1] Die folgenden Mitglieder haben Vorbehalte zum Ausdruck gebracht: die Dominikanische Republik, Nicaragua, Indonesien, Malawi, die Philippinen, Honduras, Mexiko, Kuba und Sambia. Unterstützt wurde die Union jedoch durch Norwegen, Australien und Neuseeland.

[2] Die im Dokument der Dominikanischen Republik genannten Vorschriften sind unter anderem die Vereinheitlichung der Verpackung, das Verbot beschreibender Elemente, das Verbot dünner Zigaretten, die

Darüber hinaus werfen die Vorschriften über die Verwendung von Einheitsverpackungen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie kein Logo und kein Element der visuellen Identität der Marke enthalten, zahlreiche Fragen bezüglich ihrer rechtlichen Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Übereinkommen über das geistige Eigentum und den Markenschutz auf.

Einige Länder haben bereits sehr strenge Rechtsvorschriften für Verpackungen eingeführt. In Australien wurde beispielsweise vor kurzem ein Gesetz verabschiedet, in dem die Verwendung von Einheitsverpackungen verbindlich vorgeschrieben ist, um den Tabakkonsum durch den Wegfall der Attraktivität der Verpackung zu senken und die Wirkung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu erhöhen[1].

Es wurden jedoch bisher vor der Streitbeilegungsinstanz der WTO vier Klagen gegen Australien eingereicht[2]. Die Kläger behaupten, dass die durch Australien ergriffenen Maßnahmen mit einer Reihe von Vorschriften, einschließlich Artikel 20 des TRIPS-Übereinkommens, unvereinbar sind, laut dem „die Benutzung einer Marke (...) nicht ungerechtfertigt durch besondere Erfordernisse erschwert werden [darf], wie die (...) Benutzung in einer Weise, die ihre Fähigkeit beeinträchtigt, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden".

Parallel zu diesen Klagen vor der WTO hat die Tabakindustrie[3] auch Klagen im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsverfahren zum Schutz von Anlagen gegen die australischen Behörden – und gegen Uruguay, da dieses Land ebenfalls einschränkende Maßnahmen für die Verpackung von Zigaretten eingeführt hat – eingereicht.

Der Verfasser versteht zwar, warum es für den Schutz der öffentlichen Gesundheit wichtig ist, auf einen großen Teil jeder Zigarettenverpackung einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis aufzudrucken, er ist aber der Ansicht, dass es sinnvoll und angemessen sein könnte, den Marken die Freiheit zu geben, den Rest der Verpackung für ihre visuelle Identität zu verwenden. Darüber hinaus kann die allgemeine Verwendung einer Verpackung ohne Logo oder Elemente der visuellen Identität die Gefahr von Fälschungen erhöhen und dadurch einen Verlust von Steuereinnahmen für die Mitgliedstaaten und einen höheren Konsum von noch gefährlicheren, da gefälschten, Erzeugnissen zur Folge haben.

Im Vorschlag der Kommission wird nicht ausdrücklich die Verwendung von Einheitsverpackungen vorgeschrieben; dieser Punkt wird eher vage behandelt, und die Mitgliedstaaten haben beispielsweise das Recht, strengere Vorschriften zur Aufmachung der Verpackung einzuführen. Darüber hinaus enthält Artikel 12 ein Verbot, Elemente wie „Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen" zu verwenden, also alle Elemente, aus denen die visuelle Identität einer Marke besteht.

Der Verfasser weist jedoch darauf hin, dass ihm der Vorschlag der Kommission insgesamt recht ausgeglichen erscheint. In Bezug auf die einzelnen Aspekte dieses Vorschlags will der

---

allgemeine Verwendung von Einheitsverpackungen und das Verbot aromatischer Inhaltsstoffe.

[1] Das vom australischen Parlament 2011 verabschiedete und im Dezember 2012 in Kraft getretene Gesetz „Tobacco Plain Packaging Act".

[2] Geklagt haben die Ukraine (März 2012), Honduras (April 2012), die Dominikanische Republik (Juli 2012) und Kuba (Mai 2013).

[3] Insbesondere das Unternehmen Philip Morris International.

Berichterstatter die Stellungnahmen, die im Ausschuss für internationalen Handel vorgebracht werden, abwarten, bevor er weitere Empfehlungen ausspricht.

VERFAHREN

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.1.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 18.4.2013
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Metin Kazak 25.4.2013
Prüfung im Ausschuss	27.5.2013
Datum der Annahme	18.6.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 –: 12 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Badia i Cutchet, David Campbell Bannerman, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Iuliu Winkler, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Josefa Andrés Barea, Catherine Bearder, Albert Deß, Elisabeth Köstinger, Mario Pirillo, Miloslav Ransdorf, Peter Skinner, Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Salvador Garriga Polledo, Paul Rübig

8.7.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Robert Goebbels

KURZE BEGRÜNDUNG

Es ist bekannt, dass der Tabakkonsum schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen hat. Tabak gilt als Hauptrisikofaktor für Krebs. Nikotin weist eine kardiovaskuläre Toxizität auf. Laut Angaben der WHO sind weltweit jährlich 5 Millionen vorzeitige Todesfälle auf Tabakkonsum zurückzuführen. Die Kommission verweist auf 700 000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr in der Union. 1999 schätzte die Kommission die Zahl der Opfer des Tabakkonsums auf 500 000 Menschen im Jahr.

In den mehr als zehn Jahren seit der letzten Regulierung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen ist der Tabakkonsum nicht drastisch zurückgegangen. Aus einer von der Bibliothek des EP ausgearbeiteten Studie geht hervor, dass 2012 in der EU 576 Milliarden Zigaretten konsumiert wurden, was einem Rückgang des Konsums um 100 Milliarden in fünf Jahren entspricht. Obwohl an öffentlich zugänglichen Orten fast überall ein Rauchverbot gilt, steigt der Tabakkonsum vor allem bei Jugendlichen und Frauen weiter an. Auch wenn weniger als 30 Prozent der Europäer noch nikotinsüchtig sind, raucht in der Altersgruppe der 18- bis 35-jährigen noch fast jeder zweite. Noch schlechter sind die Zahlen bei den Jugendlichen zwischen 11 und 15 Jahren, von denen 37 Prozent Tabakerzeugnisse konsumieren. Liegt es etwa am Reiz des Verbotenen?

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Gesundheitsschutzes haben zur Folge, dass internationale und nationale Stellen den Kampf gegen den Tabakkonsum verstärken. Gleichwohl ist nirgendwo ein Verbot des Tabakkonsums geplant, da ein solches Verbot unmittelbar zu einem weitreichenden illegalen Handel führen würde und dem organisierten Verbrechen, das bereits massiv an Schmuggel und Produktfälschung beteiligt ist, unvorhergesehene Gewinne einbrächte.

Der Markt für Tabakerzeugnisse ist mit annähernd 50 000 Arbeitsplätzen in der Produktion und mehr als 200 000 im Vertrieb ein nicht unerheblicher Wirtschaftssektor. Obwohl der europäische Tabakanbau nur 5 Prozent des Bruttobedarfs an Tabak deckt, stellt dieser für rund 90 000 Landwirte eine Einkommensquelle dar. In der oben genannten Studie des EP wird der Gesamtwert des europäischen Tabakmarkts im Jahr 2012 auf 136,5 Milliarden Euro geschätzt. Darin enthalten sich auch Einnahmen in Höhe von etwa 79 Milliarden Euro, die die Mitgliedstaaten – die in gewisser Weise die Hauptnutznießer des Tabakkonsums sind – aus Abgaben und Steuern erzielen.

In diesem Zusammenhang zeigt sich das Problem des Gegensatzes zwischen persönlicher Freiheit einerseits und gesellschaftlicher Verantwortung andererseits. Die Kommission scheint das Recht der Erwachsenen anzuerkennen, Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak zu rauchen, die weniger strengen Regeln unterworfen werden als Zigaretten und Rolltabak, von denen angenommen wird, dass sie eine größere Anziehungskraft für Jugendliche haben. Seit dem 16. Jahrhundert und Paracelsus wissen wir, dass „alle Dinge Gift sind“ und „allein die Dosis es ausmacht, dass ein Ding kein Gift ist“. Da ohnehin alle Menschen sterblich sind, ist die herrschende Auffassung die des geringsten Risikos. Dies hat zur Folge, dass sich die Warnhinweise häufen – gegen den Konsum von Alkohol, von zucker- und salzhaltigen Lebensmitteln, von Fleischwaren, von industriell gefertigten Produkten und von Junkfood. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung in der gesamten EU an, wo es ein gesellschaftliches Ziel zu sein scheint, eines Tages bei guter Gesundheit zu sterben!

Andererseits verlangt der gebotene Nichtraucherschutz – der Verfasser der Stellungnahme gehört zu denjenigen, die noch nie geraucht haben – ein tatkräftiges Eingreifen der Behörden gegen das Passivrauchen und eine Politik, die den Rauchern wirksame Mittel zur Entwöhnung zur Verfügung stellt. Vorrangige Aufgabe bleibt jedoch die Prävention des Tabakkonsums, insbesondere bei Jugendlichen.

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Attraktivität des Tabakkonsums zu verringern, indem zahlreichere und größere Warnhinweise auf den Packungen verlangt werden und letztere standardisiert werden. Die Kommission bleibt allerdings den Nachweis schuldig, wie die Standardisierung von Tabakerzeugnissen insbesondere bei Jugendlichen zu einem Rückgang des Konsums führen soll. Läge diese übermäßige Standardisierung nicht vielmehr im Interesse der vier großen Konzerne, die sich 90 Prozent des europäischen Marktes teilen?

Der Richtlinienentwurf enthält 16 Artikel, in denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die sich häufig auf wesentliche Aspekte der vorgeschlagenen Richtlinie beziehen. Dies scheint zu weit zu gehen. Die Kommission schlägt vor, dass nach spätestens fünf Jahre ein Bericht über die Anwendung der neuen Richtlinie vorgelegt wird, der gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen, die für nötig erachtet werden, umfasst. Dieser Bericht und die Änderungsvorschläge könnten vorgezogen werden, um ein ständiges Abändern der Richtlinie mittels einer Vielzahl von delegierten Rechtsakten zu vermeiden, die nicht selten an die Grenzen des Europarechts gehen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss

für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene ***statt auf nationaler Ebene*** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.	(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, ***verstärkt*** auf Unionsebene gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen	(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen

Menschen zu senken.	Menschen zu senken. ***Das Rauchen stellt ein weltweites und aktuelles Problem mit verheerenden Folgen dar, und die meisten Raucher fangen im Jugendalter mit dem Tabakkonsum an.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.	***entfällt***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. ***So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse***	(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein ***Tabak- oder Mentholaroma*** haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen.

das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt*** die ***Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die*** Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein***, solange diese Stoffe kein charakteristisches Aroma verleihen***. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.	(16) Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.

Begründung

Es gibt keinen Grund, mündige Verbraucher in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchfreien Tabakerzeugnissen***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden***, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten*** bei jungen Menschen ***gibt***.	(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***Tabak zum oralen Gebrauch***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden***. Die Kommission sollte aber den Konsum von Wasserpfeifentabak*** bei jungen Menschen ***sorgfältig beobachten, denn es zeigt sich immer deutlicher, dass dieser auch außerhalb der traditionellen Konsumentengruppe älterer Menschen konsumiert wird***.

Begründung

Der Konsum von traditionellem Schnupftabak und Kautabak beschränkt sich auf sehr wenige Regionen Europas und ist Teil der Brauchtumspflege. Zudem werden Schnupftabak und Kautabak vornehmlich von älteren Personen konsumiert. Es sollte daher die gleiche Ausnahme gelten wie für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Es gibt immer noch Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen, insbesondere betreffend die ***Verwendung von kombinierten*** gesundheitsbezogenen ***Warnhinweisen (bestehend aus einem Bild und einem Text)***, Informationen über Raucherentwöhnungsangebote und *Werbeelementen* in und auf Packungen.	(19) Es gibt immer noch Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen, insbesondere betreffend die ***Größe der*** gesundheitsbezogenen ***Warnhinweise***, ***die*** Informationen über Raucherentwöhnungsangebote und *Werbeelemente* in und auf Packungen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als in anderen. Ohne weitere ***Maßnahmen*** auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.	(20) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als in anderen. Ohne weitere ***Harmonisierung*** auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige	(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige

Zeichen. ***Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.***	Zeichen. ***Dieses Problem sollte durch eine geeignete Verpackung und Kennzeichnung sowie durch eine Aufklärung der Verbraucher über die Schädlichkeit solcher Produkte angegangen werden, damit sich die Verbraucher voll und ganz darüber bewusst werden, welche Folgen der Konsum solcher Produkte hat.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Bestimmungen für die Mindestzahl der Zigaretten pro Packung. Diese Regeln sollten einander angeglichen werden, damit der ungehinderte Verkehr der betreffenden Produkte gewährleistet ist.	***entfällt***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für das Königreich Schweden eine	(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für das Königreich Schweden eine

Ausnahme von diesem Verbot vor. Das ***Verkaufsverbot für Tabak*** zum oralen Gebrauch sollte ***beibehalten*** werden***, damit verhindert wird, dass ein Produkt auf den Binnenmarkt kommt, das suchterzeugend ist, gesundheitsschädigende Wirkungen hat und junge Leute anspricht***. Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für einen Massenmarkt hergestellt werden, wird eine strenge Regelung der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe für ausreichend gehalten, um eine über deren traditionellen Konsum hinausgehende Markterweiterung einzudämmen.

Ausnahme von diesem Verbot vor. Das ***Verbot von Tabakerzeugnissen*** zum oralen Gebrauch sollte ***sich jedoch nicht auf historisch-traditionelle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch auswirken, die von einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt*** werden ***dürfen***. Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für einen Massenmarkt hergestellt werden, wird eine strenge Regelung der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe für ausreichend gehalten, um eine über deren traditionellen Konsum hinausgehende Markterweiterung einzudämmen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum ***eingedämmt*** werden ***sollte***. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und ***fünf*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.	(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ***ihre Herstellung,*** ihr ***Vertrieb und ihr*** Konsum ***reguliert*** werden ***sollten***. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und ***drei*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln***, einschließlich der nikotinhaltigen*** Erzeugnisse**.** Im Rahmen der ***genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche*** nikotinhaltige Erzeugnisse ***zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse***, die ***so viel Nikotin wie bzw. mehr Nikotin als ein bisher gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassenes nikotinhaltiges Erzeugnis enthalten, demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden*** können, ***und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.***	(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln***. Andere nikotinhaltige*** Erzeugnisse ***als die unter diese Richtlinie fallenden Tabakerzeugnisse sollten entweder*** im Rahmen der ***anstehenden Überarbeitung des Arzneimittelpakets oder durch einen besonderen Rechtsakt reguliert werden, sobald die derzeit laufenden Studien stichhaltige Schlussfolgerungen zulassen. In einem solchen Rechtsakt könnte vorgesehen werden, dass*** nikotinhaltige Erzeugnisse ***mit einem geringeren Risiko***, die ***den Verbrauchern dabei helfen*** können, ***das Rauchen aufzugeben, zugelassen werden dürfen, sofern sie einen entsprechenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die	***entfällt***

Kennzeichnung nikotinhaltiger Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter der in dieser Richtlinie festgesetzten Obergrenze liegt, die Verbraucher auf potenzielle Gesundheitsrisiken aufmerksam machen muss.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Damit diese Richtlinie ***vollständig*** *operationell wird* ***und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden*** kann, sollte der Kommission ***insbesondere für folgende Bereiche*** die Befugnis ***zum Erlass von Rechtsakten*** gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden***: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der***	(38) Damit diese Richtlinie *greifen kann*, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden***,*** gemäß Artikel 290 des Vertrags ***über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie zu erlassen***. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene,

Messverfahren; Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen; Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden. ***Um den technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen bei Herstellung, Konsum und Regulierung von Tabakerzeugnissen Rechnung zu tragen, sollte die Kommission drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob diese Richtlinie geändert werden muss.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(***39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.***	***entfällt***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Die Mitgliedstaaten spielen eine wichtige Rolle und tragen Verantwortung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Prävention, staatliche Garantien, Kontrolle und Beratung für junge Menschen sowie öffentliche Präventionskampagnen gegen das Rauchen, insbesondere im schulischen Rahmen; der allgemeine und kostenlose Zugang zu Beratungsangeboten und entsprechenden Behandlungen für Menschen, die mit dem Rauchen aufhören wollen, wird als grundlegend erachtet.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Wenn ein Mitgliedstaat ***es für nötig hält,*** zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften ***aufrechtzuerhalten***, sollte er dies aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit tun dürfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten außerdem strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren*** nationalen Vorschriften ***sollten*** notwendig und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte	(40) ***Die Richtlinie zielt darauf ab, die besonderen Vorschriften für die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zu harmonisieren; damit soll sichergestellt werden, dass einzelne Mitgliedstaaten keine nationalen Rechtsvorschriften über Etikettierungs- und Verpackungsanforderungen einführen, die über die Richtlinie hinausgehen.*** Wenn ein Mitgliedstaat zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, ***bereits*** strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften ***hat***, sollte er dies aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit tun dürfen. ***Allerdings müssen diese*** nationalen Vorschriften notwendig und

Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Es sollte*** den Mitgliedstaaten ***unbenommen bleiben***, zu ***Aspekten***, die nicht in den ***Regelungsbereich*** dieser Richtlinie fallen***, nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten*** oder ***aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind und die vollständige Anwendung*** dieser Richtlinie ***nicht gefährden. Folglich könnten*** die Mitgliedstaaten ***beispielsweise Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen (auch betreffend Farben und Schriftart) beibehalten*** oder ***aufstellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag und den WTO-Vorschriften vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie*** nicht ***behindern. Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft müssen technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.***	(41) Den Mitgliedstaaten ***sollte es gestattet sein***, ***strengere Vorschriften für Tabakerzeugnisse*** zu ***erlassen***, die ***sie zum Schutz der Gesundheit für erforderlich halten, soweit diese strengeren Vorschriften*** nicht in den ***Anwendungsbereich*** dieser Richtlinie fallen***. Sofern ein Tabakerzeugnis*** oder ***verwandtes Erzeugnis den Anforderungen*** dieser Richtlinie ***entspricht, sollten*** die Mitgliedstaaten ***den Import, Verkauf*** oder ***Konsum solcher Erzeugnisse*** nicht ***verbieten oder einschränken.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden[45].	(42) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden[45]. ***Nationale Datenschutzbestimmungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) „Zusatzstoff“ einen Stoff, der in einem Tabakerzeugnis***, in dessen Packung oder in dessen Außenverpackung*** enthalten ist, mit Ausnahme von Tabakblättern und anderen natürlichen oder unverarbeiteten Teilen von Tabakpflanzen;	(2) „Zusatzstoff“ einen Stoff, der in einem Tabakerzeugnis enthalten ist, mit Ausnahme von Tabakblättern und anderen natürlichen oder unverarbeiteten Teilen von Tabakpflanzen;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2– Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder	(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder

eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon***,*** ***Menthol*** oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;	eine Kombination von Zusatzstoffen***, mit Ausnahme von Menthol,*** erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) „Inhaltsstoff“ ***einen*** Zusatzstoff, ***Tabak (Blätter und andere verarbeitete oder nicht verarbeitete natürliche Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak) sowie jeden*** in einem endgültigen Tabakerzeugnis ***vorhandenen Stoff***, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;	(18) „Inhaltsstoff“ ***jeden*** Zusatzstoff, ***der*** in einem endgültigen Tabakerzeugnis ***vorhanden ist***, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) „Tabakerzeugnis mit geringerem Risiko“ ein Tabakerzeugnis, das zu dem Zweck entwickelt wurde und vertrieben wird, die Risiken des Rauchens im Vergleich zu konventionellen Tabakerzeugnissen, insbesondere Zigaretten, zu verringern, und das nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens 10 % in mindestens zehn Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens zehn Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;	***entfällt***

Begründung

Außerordentliche Umstände, wie eine 10-prozentige Steigerung der Absatzzahlen, können bei Berücksichtigung des sehr niedrigen Konsums von Zigarren und Pfeifentabak in manchen Mitgliedstaaten sehr schnell eintreten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) „rekonstituierter Tabak“ das Ergebnis der Aufwertung verschiedener Teile der Tabakpflanze aus dem Dreschen und der Herstellung von Tabakerzeugnissen, die – etwa zum Einwickeln von Zigarren oder Zigarillos – in Form von Folien oder einzelnen

	Fasern als Bestandteil der Tabakmischung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse verwendet werden;

Begründung

In der Richtlinie müssen alle bestehenden Rekonstitutionstechniken berücksichtigt und genau definiert werden, damit im gesamten Binnenmarkt dieselben Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten ***hergestellt oder*** in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende *Höchtsgehalte* nicht überschritten werden:	1. Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende *Höchstgehalte* nicht überschritten werden:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.	***entfällt***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender international vereinbarter Normen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der von Mitgliedstaaten mitgeteilten Gehalte – Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten anzunehmen und anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.	***entfällt***

Begründung

Gemäß Artikel 290 Absatz 1 AEUV darf nur in Bezug auf nicht wesentliche Vorschriften der Richtlinie auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und	***entfällt***

Kohlenmonoxidgehalte anzupassen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – Messverfahren anzunehmen und anzupassen.	***entfällt***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte ***bei bestimmungsgemäßer Verwendung*** zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel

sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.	bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.

Begründung

Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass die Hersteller nicht verpflichtet werden, teure Tests für Emissionen von Teilen der Erzeugnisse durchzuführen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht verbrannt werden, wie zum Beispiel die Zigarettenfilter.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Verbreitung der gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine ***eigens dafür bestimmte*** Website, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierbei tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit angemessen Rechnung, die Informationen zu schützen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Verbreitung der gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine Website, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierbei tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit angemessen Rechnung, die Informationen zu schützen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird verdeutlicht, dass eine öffentlich zugängliche Website für den Zweck ausreicht. Die Mitgliedstaaten müssen keine völlig neue Website einrichten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma.	1. Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma***, wenn wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass***

	der betreffende Zusatzstoff die schädliche, toxische oder suchterzeugende Wirkung des Tabakerzeugnisses deutlich verstärkt.
Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, ***nicht*** verbieten***, solange die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen***.	Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, ***weder beschränken noch*** verbieten.
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.	Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.
2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	
4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:	4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:

a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;

a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;

b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;

b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;

c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.

c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.

5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen***, wenn dadurch die toxische oder suchterzeugende Wirkung des Tabakerzeugnisses beim Konsum deutlich erhöht wird***. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse angewandt werden.

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse angewandt werden.

7. Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.

7. Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.

8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten***,*** von Tabak zum Selbstdrehen ***und von rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten ***und*** von Tabak zum Selbstdrehen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen ***sie*** durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise ***– unbeschadet der Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 10 und 11 –*** unablösbar aufgedruckt ***oder befestigt*** und unverwischbar sein und dürfen durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

Begründung

Bei Zigaretten werden die Gesundheitshinweise unmittelbar auf die Packung gedruckt. Bei Zigarrenschachteln und sonstigen Nischenprodukten würde jedoch das Aufdrucken auf die Verpackung eine unverhältnismäßige Belastung der Hersteller bedeuten, bei denen es sich meist um kleine und mittlere Unternehmen handelt. Es ist nicht bekannt, dass Aufkleber mit Gesundheitshinweisen von Verpackungen entfernt worden wären. Es ist somit nicht zu erkennen, welchen Mehrwert das Aufdrucken auf die Verpackung bringen soll.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8– Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. ***Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit und mindestens 43 mm hoch sein.*** Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.	3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	***entfällt***
a) um den Wortlaut der in den Absätzen 1 und 2 genannten gesundheitsbezogenen Warnhinweise an wissenschaftliche Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes anzupassen;	

b) um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nehmen ***75 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;	c) nehmen ***50 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein***, wobei die Hälfte dieser Fläche für Informationen über die Tabakentwöhnung verwendet wird***;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) werden ***an der Oberkante der Packung und der Außenverpackung*** in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;	e) werden in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;

Begründung

Eine Verpflichtung zur Anbringung der Gesundheitshinweise an der Oberkante der Packung und der Außenverpackung würde es den Händlern im Hinblick auf die Einrichtung von Zeitungsgeschäften (und kleinen Selbstbedienungsgeschäften) sehr schwer machen, die Marken verschiedener Hersteller zu unterscheiden. Der Ersatz des Ladenmobiliars wäre eine hohe Investition für Händler, die schon jetzt unter sinkenden Gewinnmargen leiden. Im Übrigen zeigen Forschungsergebnisse, dass Inhaber von Zeitungsgeschäften finanziell stark vom Tabakwarenverkauf abhängen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:	***entfällt***
i) Höhe: mindestens 64 mm;	
ii) Breite: mindestens 55 mm.	

Begründung

Die Form der Verpackung führt nicht zur Abhängigkeit. Dadurch, dass die Kommission zu sehr darauf abstellt, die Abmessungen und die Form der Verpackungen von Tabakerzeugnissen zu harmonisieren, wird ein Massenmarkt entstehen, auf dem kleine Produzenten verdrängt werden, wovon letztendlich die vier großen Konzerne profitieren werden, die bereits 90 Prozent des europäischen Marktes unter sich aufteilen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ga) müssen bei Verpackungen von Tabak zum Selbstdrehen und bei solchen mit einer Fläche von mehr als 75 cm2 mindestens 22,5 cm2 der Fläche einnehmen. In Mitgliedsstaaten mit zwei Amtssprachen erhöht sich diese Fläche auf 24 cm2, in Mitgliedsstaaten mit drei Amtssprachen auf 26,25 cm^2.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	***entfällt***
a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer	

Entwicklungen anzupassen;

b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek einzurichten und – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen;

c) um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;

d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.	1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.
Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am	Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am

ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf die andere am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken ***oder dort unablösbar zu befestigen***. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf die andere am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken ***oder dort unablösbar zu befestigen***.

2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 50 %.

3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 50 %.

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

a) in ***Helvetika fett*** schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

a) in ***Fettschrift*** schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. ***Die Warnhinweise können mittels nicht ablösbarer Aufkleber befestigt werden.*** Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;

b) ***in*** dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren ***oder dort unablösbar zu***

	befestigen;
c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.	c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.
5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf die ***zwei größten Flächen*** der Packung und ***der*** Außenverpackung ***gedruckt werden***;	a) auf die ***Fläche*** der Packung ***gedruckt oder befestigt werden, die am ehesten ins Auge fällt,*** und ***zusätzlich auf jede in Verbindung mit dem Produkt verwendete*** Außenverpackung***; davon ausgenommen sind zusätzliche Umhüllungen, die völlig transparent sind***;

Begründung

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen mit geringen Produktionsmengen könnte das Bedrucken der Verpackungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Daher sollte das Anbringen eines Aufklebers, wie es gegenwärtig Praxis ist, erlaubt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die	***entfällt***

Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 anzupassen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die	1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die
a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;	a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;
b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche oder gesellschaftliche Wirkungen habe;	b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche oder gesellschaftliche Wirkungen habe;
c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;	***entfällt***
d) die einem Lebensmittelerzeugnis ähneln.	d) die einem Lebensmittelerzeugnis ähneln.
2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. ***Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.***	2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	
Aufmachung und Inhalt der Packungen	***entfällt***
1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.	
2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.	
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	
4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von	

Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles***, sicheres und nicht duplizierbares*** Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das ***individuelle*** Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung	2. Das Erkennungsmerkmal ***nach Absatz 1*** ermöglicht die Feststellung

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis ***zur*** ersten ***Verkaufsstelle***;	(j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis ***zum*** ersten ***Abnehmer***;

Begründung

Das System zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit stellt für die Hersteller eine beachtliche Belastung dar. Da kleine Hersteller auf Zwischenhändler zurückgreifen, werden sie kaum dazu in der Lage sein, der Verpflichtung nachzukommen, sogar Angaben zur Verkaufsstelle zu machen. Zur Bekämpfung des illegalen Handels ist der geplante Absatzmarkt sicherlich von Bedeutung, die konkrete Verkaufsstelle erscheint aber irrelevant. Außerdem würde der vorgeschlagene Wortlaut über das Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des Tabakkonsums hinausgehen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis ***zur*** ersten ***Verkaufsstelle***.	(k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis ***zum*** ersten ***Abnehmer***.

Begründung

Das System zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit stellt für die Hersteller eine beachtliche Belastung dar. Da kleine Hersteller auf Zwischenhändler zurückgreifen, werden sie kaum dazu in der Lage sein, der Verpflichtung nachzukommen, sogar Angaben zur Verkaufsstelle zu machen. Zur Bekämpfung des illegalen Handels ist der geplante Absatzmarkt sicherlich von Bedeutung, die konkrete Verkaufsstelle erscheint aber irrelevant. Außerdem würde der vorgeschlagene Wortlaut über das Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des Tabakkonsums hinausgehen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor ***der*** ersten ***Verkaufsstelle***, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor ***dem*** ersten ***Abnehmer***, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.

Begründung

Das System zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit stellt für die Hersteller eine beachtliche Belastung dar. Da kleine Hersteller auf Zwischenhändler zurückgreifen, werden sie kaum dazu in der Lage sein, der Verpflichtung nachzukommen, sogar Angaben zur Verkaufsstelle zu machen. Zur Bekämpfung des illegalen Handels ist der geplante Absatzmarkt sicherlich von Bedeutung, die konkrete Verkaufsstelle erscheint aber irrelevant. Außerdem würde der vorgeschlagene Wortlaut über das Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des Tabakkonsums hinausgehen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor ***der*** ersten ***Verkaufsstelle***, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise	4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor ***dem*** ersten ***Abnehmer***, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise

gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.	gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

Begründung

Das System zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit stellt für die Hersteller eine beachtliche Belastung dar. Da kleine Hersteller auf Zwischenhändler zurückgreifen, werden sie kaum dazu in der Lage sein, der Verpflichtung nachzukommen, sogar Angaben zur Verkaufsstelle zu machen. Zur Bekämpfung des illegalen Handels ist der geplante Absatzmarkt sicherlich von Bedeutung, die konkrete Verkaufsstelle erscheint aber irrelevant. Außerdem würde der vorgeschlagene Wortlaut über das Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des Tabakkonsums hinausgehen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Zusätzlich zum ***individuellen*** Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.	8. Zusätzlich zum Erkennungsmerkmal ***nach Absatz 1*** schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von

Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***fünf*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.	Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***zehn*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.	Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. ***Dieses Verbot gilt jedoch nicht für traditionelle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, die von einzelnen Mitgliedstaaten zugelassen werden können.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse	***Marktzulassung und*** Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse ***und von Erzeugnissen mit geringerem Risiko***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den	1. Die Mitgliedstaaten ***richten ein System ein, das gegen eine angemessene Gebühr die Zulassung von Tabakerzeugnissen mit***

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. ***Diese Meldung*** muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen ***erfolgen*** und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ***ein neuartiges Tabakerzeugnis melden***, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

geringerem Risiko ermöglicht. Die Mitgliedstaaten schreiben *den* Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ***durch Stellung eines Antrags*** bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis ***und jedes Tabakerzeugnis mit geringerem Risiko*** zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. ***Dieser Antrag*** muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen ***eingereicht werden*** und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses***, aller vorgeschlagenen Kennzeichnungen und Verwendungsbedingungen, der Zusammensetzung des Erzeugnisses und der Herstellungs- und Kontrollverfahren*** sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ***die Marktzulassung eines Tabakerzeugnisses mit geringerem Risiko beantragen***, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***verfügbare*** wissenschaftliche Studien zu Toxizität***, Suchtpotenzial und Attraktivität*** des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;	a) ***einschlägige*** wissenschaftliche Studien zu Toxizität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verfügbare Studien und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, ***einschließlich*** junger Menschen, und	b) verfügbare Studien und Marktforschung ***zur Wahrnehmung und Verwendung des Erzeugnisses, einschließlich der Kennzeichnungen, durch die Verbraucher sowie*** zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, ***insbesondere*** junger Menschen, und

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. ***Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten werden befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben.***	2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. ***Das neue Marktzulassungsverfahren in den Mitgliedstaaten sieht Folgendes vor:*** ***1. wissenschaftliche Evaluierung von Risiken,*** ***2. evidenzbasierte Standards zum Nachweis gesundheitlicher Risiken,*** ***3. Reduzierung schädlicher Bestandteile im Rauch,*** ***4. Einhaltung der Vorschriften von***

Absatz 1 Buchstaben a bis c,

5. Überwachung nach dem Inverkehrbringen

Anforderungen an Kennzeichnungen, gesundheitsbezogene Warnhinweise in Textform, Produktbeschreibungen, Verpackungen, Messung – einschließlich der Messmethode – von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie Regelungen für Zusatzstoffe, die bei Tabakerzeugnissen mit geringerem Risiko verwendet werden dürfen, müssen ebenfalls in die Voraussetzungen für die Erteilung einer Marktzulassung in den Mitgliedstaaten aufgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten sind befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung und unterrichten sie über das Zulassungsverfahren.

Begründung

Der vorliegende Änderungsantrag ermöglicht die Vermarktung von Tabakerzeugnissen, die mit geringeren Risiken verbunden sind als konventionelle Tabakerzeugnisse, sowie die Kommunikation über die Vorteile solcher Erzeugnisse, sofern dies von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zugelassen wird.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Neuartige*** Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in	3. Tabakerzeugnisse ***mit geringerem Risiko***, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. ***Aufgrund der unterschiedlichen risikoreduzierten Eigenschaften von Tabakerzeugnissen mit geringerem***

Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.	***Risiko, müssen Messverfahren gemäß Artikel 4, die Regelung der Inhaltsstoffe gemäß Artikel 6 und die Kennzeichnung und Verpackung gemäß Artikel 7,8,9,10,12 und 13 entsprechend angepasst werden.*** Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
NICHTTABAKPRODUKTE	***entfällt***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Nikotinhaltige Erzeugnisse	
1. Die folgenden nikotinhaltigen Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind:	
a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder	
b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml oder	
c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-	

Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.

2. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren.

3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

Dieses Produkt enthält Nikotin und kann Ihre Gesundheit schädigen.

4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er

a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4,*** Artikel 6 ***Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 und ***Artikel 18 Absätze 2 und 5*** wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit ab [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 ***Absatz 9 und*** Artikel 14 Absatz 9 wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit ab [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens einfügen] übertragen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** kann vom Europäischen Parlament oder *vom* Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf	3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 6 Absatz 9 und*** Artikel 14 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder *dem* Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

nicht berührt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4,*** Artikel 6 ***Absätze 3,*** 9 und ***10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 ***Absatz*** 9 ***und*** Artikel 14 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Begründung

Siehe „Kurze Begründung“..

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens ***fünf*** Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über	Spätestens ***drei*** Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die

die Anwendung dieser Richtlinie vor.	Anwendung dieser Richtlinie vor.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Vor Veröffentlichung dieses Berichts, dem gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt werden, darf die Kommission nur im Falle einer Anpassung der Richtlinie an neue wissenschaftliche Erkenntnisse von den ihr übertragenen Befugnissen Gebrauch machen.

Begründung

Um zu häufige Änderungen der Vorschriften zu vermeiden, die die Mitgliedstaaten zu ständigen Anpassungen ihrer Gesetze zwingen würden, wird die Kommission verpflichtet, nur im Falle absoluter Notwendigkeit, die durch eindeutige wissenschaftliche Nachweise untermauert ist, von den ihr übertragenen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang*** mit dem Schutz der ***öffentlichen*** Gesundheit ***darf ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale, für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende*** Vorschriften ***beibehalten. Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche nationalen Vorschriften sind der***	2. ***Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, im Einklang*** mit dem ***Vertrag strengere Vorschriften für die Herstellung, die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen beizubehalten oder zu erlassen, die sie zum*** Schutz der Gesundheit ***für erforderlich halten, soweit diese strengeren*** Vorschriften ***außerhalb des Anwendungsbereichs*** dieser Richtlinie ***liegen.***

Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie ***erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, im Einklang mit dem Vertrag nationale Vorschriften zu Aspekten beizubehalten oder zu erlassen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind. Diese nationalen Vorschriften müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt und notwendig sein und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen. Sie dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, und sie dürfen die Anwendung dieser Richtlinie in keiner Weise beeinträchtigen.	***entfällt***

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Tabakerzeugnisse***;	a) ***Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen***;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nikotinhaltige Erzeugnisse unter der Obergrenze gemäß Artikel 18 Absatz 1;	***entfällt***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen anderer Tabakerzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis [Amt für Veröffentlichungen, bitte das genaue Datum einfügen: 42 Monate nach Inkrafttreten] zulassen.

VERFAHREN

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.1.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.1.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Robert Goebbels 6.3.2013
Prüfung im Ausschuss	25.4.2013
Datum der Annahme	20.6.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 –: 10 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Fabrizio Bertot, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Dimitrios Droutsas, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Robert Goebbels, Fiona Hall, Jacky Hénin, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Judith A. Merkies, Jaroslav Paška, Aldo Patriciello, Vittorio Prodi, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Ioannis A. Tsoukalas, Niki Tzavela, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ioan Enciu, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Cristina Gutiérrez-Cortines, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Bernd Lange
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Josefa Andrés Barea, Jerzy Buzek, Bas Eickhout, Philippe Lamberts

20.6.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2013 – 2012/0366(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Małgorzata Handzlik

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie über Tabakerzeugnisse (2001/37/EG) wurde 2001 angenommen; mit ihr sollten Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse reguliert werden und sie sollte dazu beitragen, dass in der Europäischen Union weniger geraucht wird. Hauptsächlich sind in der Richtlinie Aspekte wie Warnungen vor den Gesundheitsgefahren, Maßnahmen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und Beschreibungen der Tabakerzeugnisse und der Höchstgehalt der Zigaretten an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid geregelt. Die Entwicklungen in der Wissenschaft und auf dem Markt, die in den letzten zehn Jahren seit der Annahme dieser Richtlinie stattgefunden hat, machen allerdings eine Aktualisierung erforderlich. Da die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichend umgesetzt wurde, muss sie auch deshalb unbedingt aktualisiert werden, damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission und befürwortet die darin genannten allgemeinen Ziele, also die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten etwa bei der Kennzeichnung und Verpackung, den Inhaltsstoffen usw. für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für Tabak und verwandte Erzeugnisse, wobei ein hohes Maß an Gesundheitsschutz zugrunde gelegt werden muss.

Daher ist die Vereinheitlichung der Verpackung im Binnenmarkt zu befürworten, denn zurzeit können die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften nicht wirksam an neue Entwicklungen anpassen. Deshalb sollten im Vergleich zur bisher geltenden Richtlinie die Warnungen vor den Gefahren für die Gesundheit großflächiger ausfallen.

Unterstützung verdient zwar ausdrücklich eines der Ziele im Kommissionsvorschlag, nämlich

der Gesundheitsschutz, allerdings wurden einige Änderungen vorgeschlagen, damit der Binnenmarkt besser funktioniert. In der Stellungnahme wird der Begriff „wesentliche Zusatzstoffe“ eingeführt und die Bestimmung über die Möglichkeit, solche Zusatzstoffe zu verwenden, wenn sie für die Herstellung erforderlich sind, wird geklärt. Ohne diese Klärung könnten die europäischen Hersteller davon abgehalten werden, überhaupt Tabakerzeugnisse herzustellen, weil die Kommission ein allgemeines Verbot von Zusatzstoffen mit einem charakteristischen Aroma vorgesehen hat, selbst wenn solche Zusatzstoffe für die Herstellung notwendig wären. Außerdem sollte es nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme keine Ausnahme von der Inhaltsstoffregelung für bestimmte Tabakerzeugnisse geben. Um sicherzustellen, dass alle Tabakerzeugnisse gleich behandelt werden und der Markt nicht zersplittert wird, sollten bestimmte Tabakerzeugnisse anderen gegenüber nicht begünstigt werden.

Es gibt keine stichhaltigen Belege dafür, dass der Durchmesser einer Zigarette – abgesehen von der speziellen Werbung für Zigaretten mit einem bestimmten Durchmesser – ein entscheidender Faktor dafür wäre, im jungen Alter mit dem Rauchen zu beginnen. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt deshalb vor, die Mindestgröße von Zigaretten nicht zu regulieren. Vielmehr sollten die Verbraucher ihrer Meinung nach die Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen. Deshalb sollten die Erzeugnisse – ungeachtet der Größe der Zigaretten – einheitlich verpackt und mit Text und Abbildungen versehen werden, die umfassend über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums aufklären. Die Einführung von Begrenzungen beim Durchmesser der Zigaretten wäre nicht verhältnismäßig und das Ziel, falsche Vorstellungen zu verhindern, dürfte besser durch umfassende Informationen mit Bild- und Textwarnungen auf den Verpackungen erreicht werden.

Da 70 % aller Raucher bereits mit dem Rauchen beginnen, bevor sie 18 Jahre alt sind, liegt das Hauptaugenmerk dieses Vorschlags darauf, den Zugang zu Tabakerzeugnissen für Kinder und Jugendliche einzuschränken. Der grenzüberschreitende Fernabsatz von Tabakerzeugnissen sollte nicht gestattet sein, weil es nicht möglich ist, das Alter der potenziellen Käufer zweifelsfrei festzustellen. Somit besteht ständig die Gefahr, dass Tabakerzeugnisse von Minderjährigen erworben werden könnten.

Nikotinhaltige Erzeugnisse wie beispielsweise elektrische Zigaretten enthalten giftige Chemikalien und tabakspezifische Bestandteile, die im Verdacht stehen, gesundheitsschädlich für die Verbraucher zu sein. Studien in diesem Bereich haben außerdem ergeben, dass die Patronen für elektrische Zigaretten, die als nicht-nikotinhaltig gekennzeichnet sind, häufig doch geringe Mengen an Nikotin enthalten. Aus diesem Grund sollten alle nikotinhaltigen Erzeugnisse Kontrollen unterliegen. Sonst könnten Erzeugnisse mit einem knapp unter dem vorgeschlagenen Schwellenwert liegenden Nikotingehalt ohne Genehmigung auf den Markt gelangen. Wie bereits erwähnt, geht es nicht nur um den Nikotingehalt, sondern auch um das Gemisch all dieser Stoffe. Laut Verbraucherangaben dienen elektrische Zigaretten hauptsächlich dazu, mit dem Rauchen aufzuhören; insofern sollten sie als medizinisches Erzeugnis betrachtet werden. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt deshalb vor, für alle nikotinhaltigen Erzeugnisse gemäß der Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (2001/37/EG) eine Zulassung vorzusehen.

Da einige Märkte von der vorgeschlagenen Richtlinie stärker betroffen sein könnten als andere, hält die Verfasserin der Stellungnahme es für erforderlich, dürfte ein längerer

Übergangszeitraum für Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen erforderlich sein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie

Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***die*** Artikel 114 ***und 168***,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die	(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die

Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken.	Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken. ***Dabei spielen nach wie vor Bildung, Information, Präventionsprogramme und Hilfsprogramme für Bürger, die mit dem Rauchen aufhören wollen, eine wesentliche Rolle.***

Begründung

Die Ziele im Bereich Prävention und Verringerung der Tabakkonsums können nur erreicht werden, wenn es entsprechende Bildungs-, Informations- und Hilfskampagnen für die Bürger gibt. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind dabei ein ergänzendes Instrument.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.	(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung ***des wissenschaftlichen Fortschritts sowie der international vereinbarten Normen zur Bewertung*** von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um im Zuge der Wahrnehmung ihrer Regelungsaufgaben die Attraktivität, das Suchtpotenzial und die Toxizität von Tabakerzeugnissen sowie die mit ihrem Konsum verbundenen Gesundheitsrisiken bewerten zu können, benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassende Informationen über	(12) Um im Zuge der Wahrnehmung ihrer Regelungsaufgaben die Attraktivität, das Suchtpotenzial und die Toxizität von Tabakerzeugnissen sowie die mit ihrem Konsum verbundenen Gesundheitsrisiken bewerten zu können, benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassende Informationen über

Inhaltsstoffe und Emissionen. Die bestehenden Meldepflichten betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sollten daher verschärft werden. Dies ergibt sich aus der Pflicht der Union, für ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu sorgen.	Inhaltsstoffe und Emissionen. Die bestehenden Meldepflichten betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sollten daher verschärft werden***, ohne allerdings insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unnötig und unverhältnismäßig zu belasten***. Dies ergibt sich aus der Pflicht der Union, für ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu sorgen.

Begründung

Es ist wichtig, die Meldepflichten durchzusetzen, aber auch wenn die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassend informiert werden müssen, dürfen Unternehmen, insbesondere KMU, nicht unnötig belastet werden.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der *Tabakhersteller* angemessen berücksichtigt werden.	(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der *Hersteller von Tabakerzeugnissen**, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen,*** angemessen berücksichtigt werden.

Begründung

Übliche elektronische Formate, die in allen Mitgliedstaaten gültig sind, dürften die Meldepflichten erleichtern. Dies dürfte für KMU von Vorteil sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder die den Tabakrauch färben. In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.	(14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder die den Tabakrauch färben. In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben. ***Auf Inhaltsstoffe, die das Suchtpotenzial und die Toxizität erhöhen, sollte ebenfalls verzichtet werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein ***Tabakaroma*** haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. ***So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.***	(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein ***Tabak- oder Mentholaroma*** haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. ***Die Europäische Kommission wird aufgefordert, eine wissenschaftliche Studie darüber zu veranlassen, inwieweit diese Erzeugnisse tatsächlich dazu beitragen, dass Menschen mit dem Rauchen anfangen.***

Begründung

Menthol wird seit den Zwanzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts für traditionelle Tabakprodukte verwendet. Es gibt keine ausreichenden Belege dafür, dass sich Menthol negativ auf die Rauchgewohnheiten junger Menschen auswirkt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind***, sollte zulässig sein, solange diese Stoffe kein charakteristisches Aroma verleihen***. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.	(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. ***Zulässig ist jedoch*** die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. ***Eine Ausnahme sollte bei Mentholzigaretten gemacht werden, da sie als traditionelle aromatisierte Tabakerzeugnisse angesehen und nicht derselben Kategorie wie andere aromatisierte Tabakerzeugnisse zugeordnet werden sollten.*** Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchfreien Tabakerzeugnissen, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der	***entfällt***

Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.

Begründung

Damit der Binnenmarkt funktioniert, dürfen nicht bestimmte Tabakerzeugnisse gegenüber anderen begünstigt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen ***an neue wissenschaftliche Erkenntnisse*** angepasst werden. ***Zum Beispiel haben sich*** die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen ***als irreführend erwiesen***, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.	(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen ***so*** angepasst werden***, dass der Verbraucher nicht in die Irre geführt wird***. Die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen ***können vom Verbraucher falsch aufgefasst werden***, da sie die Verbraucher ***oft*** glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. ***Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.***	(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale ***auf den Verpackungen*** wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ *„slim“* sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. ***Hier sollte durch eine Festlegung, welche Texte auf der Verpackung stehen dürfen, gehandelt werden.***

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 12 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese	(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese

Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht.

Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen ***und Umverpackungen*** von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht. ***Durch eine kohärente Umsetzung der Zollvorschriften werden die Zollbehörden insbesondere durch den Aufbau technischer Kapazitäten bei der Bekämpfung des illegalen Handels unterstützt.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen unter der Aufsicht eines externen Prüfers Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. Die Daten betreffend das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden; Letztere sollten jederzeit Zugriff	(28) Zur Gewährleistung von ***Wirksamkeit,*** Unabhängigkeit und Transparenz sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen unter der Aufsicht eines externen Prüfers Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. Die Daten betreffend das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden; Letztere sollten jederzeit Zugriff

auf diese Daten haben.	auf diese Daten haben.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. ***Damit diese Richtlinie ihr volles Potenzial entfalten kann, sind einheitliche Regeln für ein Meldesystem erforderlich. Die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Meldung grenzüberschreitender Verkäufe von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz gilt unbeschadet des Meldeverfahrens gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft. Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.***	(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz ***sowie die kostenfreie Abgabe oder der Tausch von Tabakerzeugnissen zu Werbezwecken an öffentlichen Orten*** macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. ***Daher sind sie zu verbieten.***

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 16)

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum eingedämmt werden sollte. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.	(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum eingedämmt werden sollte. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind. ***Es müssen Aufklärungsangebote für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, denn dies ist der einfachste und wirkungsvollste Weg, um junge Menschen vor einer Abhängigkeit zu schützen. Überdies sollte die Einrichtung eines durch die Hersteller von Tabakerzeugnissen finanzierten Fonds erwogen werden, dessen Mittel für Kampagnen gegen das Rauchen verwandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten das vollendete 18. Lebensjahr als einheitliches Mindestalter für den Erwerb von Tabakerzeugnissen festlegen.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse***, die so viel Nikotin wie bzw. mehr Nikotin als ein bisher gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassenes nikotinhaltiges Erzeugnis enthalten,*** demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie *2001/83/EG* festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die Kennzeichnung nikotinhaltiger Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter der in dieser Richtlinie festgesetzten Obergrenze liegt, die Verbraucher auf potenzielle Gesundheitsrisiken aufmerksam machen muss.	***entfällt***

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel 18 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe**,** hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten ***sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung***, ***ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat,*** gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.	(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe ***und*** hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten, gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der	(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der ***Gehalte***;

Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren; Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, *individuellen Erkennungsmerkmalen* und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung ***bestimmter Ausnahmeregelungen*** für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchlosen Tabakerzeugnissen; Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen***. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß *Weise* übermittelt werden.

Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat; Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, *spezifischen Kennungen* und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung ***der Ausnahmen*** für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und ***für Wasserpfeifen bestimmten Tabak; Anpassung der Inhaltsstoffe und Grenzwerte für rauchlose Tabakerzeugnisse sowie Festlegung*** von ***Regelungen zu verschiedenen Aspekten neuartiger Tabakerzeugnisse, die deutlich weniger schädlich als herkömmliche Tabakerzeugnisse sind***. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zum maßgeblichen Artikel 3 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und ***fünf*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.	(39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und ***drei*** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind***, vor allem im Hinblick auf die Verpackung***.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Es sollte den*** Mitgliedstaaten ***unbenommen bleiben****, zu Aspekten,* die nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen***, nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten*** oder ***aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind und die vollständige Anwendung*** dieser Richtlinie ***nicht gefährden. Folglich könnten*** die Mitgliedstaaten ***beispielsweise Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen (auch betreffend Farben und Schriftart) beibehalten*** oder ***aufstellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag und den WTO-Vorschriften vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie*** nicht ***behindern. Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft müssen technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.***	(41) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten strengere Vorschriften für Tabakerzeugnisse annehmen können****,* die ***sie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit als notwendig erachten, sofern diese Vorschriften*** nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen***. Sofern ein Tabakerzeugnis*** oder ***verbundenes Erzeugnis die Bestimmungen*** dieser Richtlinie ***erfüllt, dürfen*** die Mitgliedstaaten ***den Import, Verbrauch*** oder ***Konsum solcher Erzeugnisse*** nicht ***verbieten oder einschränken.***

Begründung

Es wird nicht zum Vorteil des Binnenmarkts sein, wenn es den Mitgliedstaaten gestattet ist, weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf die Aspekte zu ergreifen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Stattdessen würde ein Flickenteppich aus nationalen Vorschriften entstehen, was nicht im Sinne des Binnenmarkts wäre.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Der Vorschlag berührt mehrere Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) ***und*** das Eigentumsrecht (Artikel 17). Die den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen auferlegten Verpflichtungen sind erforderlich, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und um zugleich ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, wie in den Artikeln 35 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das EU-Recht und die relevanten internationalen Verpflichtungen eingehalten werden –	(45) Der Vorschlag berührt mehrere Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16)***,*** das Eigentumsrecht (Artikel 17) ***und das Recht auf saubere Luft im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte***. Die den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen auferlegten Verpflichtungen sind erforderlich, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und um zugleich ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, wie in den Artikeln 35 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das EU-Recht und die relevanten internationalen Verpflichtungen eingehalten werden –

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***den*** grenzüberschreitenden ***Verkauf*** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,	d) ***das Verbot des*** grenzüberschreitenden ***Verkaufs*** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;	***entfällt***

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist***;***	(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist***. Traditionelle Aromen***

von Tabakerzeugnissen wie Menthol gelten nicht als charakteristisches Aroma.

Begründung

Menthol wird seit den Zwanzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts für traditionelle Tabakprodukte verwendet. Es gibt keine ausreichenden Belege dafür, dass sich Menthol negativ auf die Rauchgewohnheiten junger Menschen auswirkt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) „Zigarillo“ eine kleine Zigarrenart mit einem maximalen Durchmesser von 8 mm;	***entfällt***

Begründung

Ein Zigarillo ist einer von vielen Zigarrentypen. Eine getrennte Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission ***(einschließlich 0)*** eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;	(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) „neuartiges Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis – mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch –, das nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wird;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) „in Verkehr bringen“ ***Verbrauchern, die sich*** in der Union ***befinden***, entgeltlich oder unentgeltlich ***Produkte bereitstellen***, auch mittels Fernabsatz; ***im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;***	(25) „in Verkehr bringen“ ***jegliche Bereitstellung von Erzeugnissen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung*** in der Union, entgeltlich oder unentgeltlich, auch mittels Fernabsatz;

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) „Pfeifentabak“ ***einen*** Tabak, der ***mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife bestimmt***	(26) „Pfeifentabak“ ***geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten*** Tabak, der ***sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum***

ist;	***Rauchen eignet, wie in der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 weiter definiert***;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) „Tabak zum Selbstdrehen“ ***einen*** Tabak, der ***von Verbrauchern oder Einzelhandelsunternehmern zum Drehen von Zigaretten verwendet werden kann***;	(28) „Tabak zum Selbstdrehen“ ***oder „***Tabak ***zum Selbststecken“ geschnittenen oder anders zerkleinerten***, ***gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak,*** der ***sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet, wie in der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 weiter definiert***;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens ***10 %*** in mindestens zehn Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens zehn Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;	(30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens ***20 %*** in mindestens zehn Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens zehn Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;

Begründung

Der jährliche Zigarren- und Pfeifentabakkonsum ist in den meisten Mitgliedstaaten sehr niedrig. In diesen Mitgliedstaaten könnte es zu leicht zu einer 10%igen Schwankung bei der Absatzmenge kommen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) „traditionelles Tabakaroma“ ein Tabakaroma, das in einem Mitgliedstaat oder in einem Teil eines Mitgliedstaates mindestens seit 1980 fortlaufend verwendet wurde und das durch die einzelstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaates als ein solches definiert ist;

Begründung

Zur Klärung von Artikel 6 der vorgeschlagenen Richtlinie ist es notwendig, eine Begriffsbestimmung für „traditionelles Tabakaroma“ einzuführen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) „Erzeugnisse mit geringerer Gesundheitsgefahr“ ein tabakhaltiges Erzeugnis, das in Verkehr gebracht wird und die Gefahr von mit dem Konsum herkömmlicher Tabakerzeugnisse verbundenen Krankheiten erheblich vermindert; ein Erzeugnis, das für die Behandlung von Tabaksucht einschließlich Rauchentwöhnung bestimmt ist, ist kein Erzeugnis mit geringerer Gesundheitsgefahr, wenn es als Arzneimittel zugelassen wurde.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	Artikel 3
Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte sowie sonstige Höchstwerte	Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte sowie sonstige Höchstwerte
1. Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende *Höchtsgehalte* nicht überschritten werden:	1. Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende *Höchstgehalte* nicht überschritten werden:
a) Teer: 10 mg je Zigarette;	a) Teer: 10 mg je Zigarette;
b) Nikotin: 1 mg je Zigarette;	b) Nikotin: 1 mg je Zigarette;
c) Kohlenmonoxid: 10 mg je Zigarette.	c) Kohlenmonoxid: 10 mg je Zigarette.
2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.	
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender international vereinbarter Normen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der von Mitgliedstaaten mitgeteilten Gehalte – Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von***	3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen.

Zigaretten anzunehmen und anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	Artikel 4
Messverfahren	Messverfahren
1. Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten werden nach den ISO-Normen 4387 (Teer), 10315 (Nikotin) bzw. 8454 (Kohlenmonoxid) gemessen.	1. Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten werden nach den ISO-Normen 4387 (Teer), 10315 (Nikotin) bzw. 8454 (Kohlenmonoxid) gemessen.
Die Genauigkeit der Angaben zu Teer ***und*** Nikotin wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.	Die Genauigkeit der Angaben zu Teer**,** Nikotin ***und Kohlenmonoxid*** wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.
2. Die Messung nach Absatz 1 wird von Prüflabors ausgeführt oder kontrolliert, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden und von ihnen überwacht werden.	2. Die Messung nach Absatz 1 wird von Prüflabors ausgeführt oder kontrolliert, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden und von ihnen überwacht werden.
Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labors unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmodalitäten, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht die Liste der von den Mitgliedstaaten angegebenen Labors öffentlich zugänglich.	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labors unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmodalitäten, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht die Liste der von den Mitgliedstaaten angegebenen Labors öffentlich zugänglich.
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer	3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer

Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte anzupassen.	Entwicklungen sowie ***unter Verwendung*** international vereinbarter Normen***, die für einen bestimmten Zweck festgelegt und von der Internationalen Organisation für Normung validiert wurden*** – die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte anzupassen.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – Messverfahren anzunehmen und anzupassen.	4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. ***Diese Messungen beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.*** Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – ***auf der Grundlage dieser Messungen*** unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie ***unter Verwendung*** international vereinbarter Normen***, die für einen bestimmten Zweck festgelegt und von der Internationalen Organisation für Normung validiert wurden*** – Messverfahren anzunehmen und anzupassen.
	4a. Die Genauigkeit der Angaben für andere Emissionen anderer brennbarer Tabakerzeugnisse wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, ***nikotinhaltigen Produkten und pflanzlichen Raucherzeugnissen,*** den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste

sowie ihrer Emissionen und Gehalte zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.	aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte zu übermitteln***, falls diese Angaben vorliegen***. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Bezug auf Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen werden keine Angaben zu Emissionen und Werten gemacht, bis Messmethoden auf Gemeinschaftsebene entwickelt werden.

Begründung

Entsprechend der Erwägung (31) der Richtlinie 2001/37/EC müssen Standards und Messmethoden für Tabakprodukte mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen auf Gemeinschaftsebene entwickelt werden. Die Kommission ist aufgefordert worden, angemessene Vorschläge zu übermitteln. Bis jetzt sind noch keine derartigen Methoden entwickelt worden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	Artikel 6
Regelung der Inhaltsstoffe	Regelung der Inhaltsstoffe
1. Die Mitgliedstaaten ***verbieten*** das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma.	1. ***Unbeschadet von Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens verbieten*** die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma.
	Eine Befreiung von diesem Verbot ist für bestimmte traditionelle Tabakaromen möglich, die nicht derselben Kategorie wie andere Tabakaromen zugeordnet werden können. Menthol gilt als traditionelles Tabakaroma.
Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten, ***solange*** die Zusatzstoffe ***nicht*** zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.	Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht ***einschränken oder*** verbieten, ***auch wenn*** die ***wesentlichen*** Zusatzstoffe zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.	Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.
2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 *angenommen*.	2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 *erlassen*.
Die Kommission ***legt mittels delegierter*** Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren ***fest***, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.***	***2a.*** Die Kommission ***wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte*** Rechtsakte ***zu erlassen, um*** einheitliche Regeln für die Verfahren ***festzulegen***, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt.
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen,	3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen,

dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, *ist die Kommission befugt*, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, *wird der Kommission die Befugnis übertragen*, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.
4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:	4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:
a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;	a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;
b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die ***mit*** Energie und Vitalität ***assoziiert werden***;	b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die ***wissenschaftlich nachweisbar das Niveau an*** Energie und Vitalität ***erhöhen***;
c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.	c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln *und Klebern*, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen *und* Kapseln, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten. ***Dies gilt nicht für technische Maßnahmen, die auf die Verringerung des Gehalts an bestimmten Schadstoffen im Rauch oder auf die Verbesserung der biologischen Abbaubarkeit von Tabakerzeugnissen abzielen.***
6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse	6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse

angewandt werden.

7. Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.

8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 *angenommen*, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, *ist die* Kommission *befugt*, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.

10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

angewandt werden.

7. Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.

8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 *erlassen*, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, *wird der* Kommission *die Befugnis übertragen*, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.

10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***Tabak für Wasserpfeifen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	Artikel 7
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses ***tragen*** gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.	1. ***Unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens tragen*** jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.
2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden.	2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden.
3. ***Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen*** die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise ***müssen*** unablösbar aufgedruckt***, sichtbar*** und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, ***die auf der Öffnung der Verpackung des Tabakerzeugnisses angebracht werden,*** Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf der Hauptfläche der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, und auch nicht durch Umhüllungen, Beutel, Taschen, Dosen, Kisten, Schachteln oder Sonstiges ganz oder teilweise verdeckt oder getrennt werden.	4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf der Hauptfläche der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, und auch nicht durch Umhüllungen, Beutel, Taschen, Dosen, Kisten, Schachteln oder Sonstiges ganz oder teilweise verdeckt oder getrennt werden.
5. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken,	5. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken,

die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.	***die auf der Öffnung der Verpackung des Tabakerzeugnisses angebracht werden,*** die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.
6. Die ***Mitgliedstaaten dürfen die Größe der Warnhinweise nicht erhöhen, auch nicht durch die Einführung einer Verpflichtung, die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mit einem Balken zu umranden.*** Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.	6. Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.	***entfällt***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	Artikel 9
Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabak	Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabak

1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise	1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise
a) bestehen aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek;	a) bestehen aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek;
b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für diejenigen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen;	b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für diejenigen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen;
c) nehmen ***75 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;	c) nehmen ***70 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;
d) zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie;	d) zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie;
e) werden an der ***Oberkante*** der Packung und der Außenverpackung in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;	e) werden an der ***Unterkante*** der Packung und der Außenverpackung in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;
f) werden hinsichtlich Format, Layout, Gestaltung und Proportionen entsprechend den Vorgaben reproduziert, die die Kommission gemäß Absatz 3 macht;	
g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:	g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:
i) Höhe: mindestens ***64 mm***;	i) Höhe: mindestens ***60 mm***;
ii) Breite: mindestens ***55 mm***.	ii) Breite: mindestens ***51 mm***.
2. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden in drei Gruppen unterteilt, die abwechselnd je ein Jahr lang zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis bei jeder Marke möglichst genauso häufig	2. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden in drei Gruppen unterteilt, die abwechselnd je ein Jahr lang zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis bei jeder Marke möglichst genauso häufig

erscheint.	erscheint.
3. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	3. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,
a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen anzupassen;	a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen anzupassen;
b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek einzurichten und – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen;	b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek ***bis zum ... **** einzurichten und ***falls nötig danach*** – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen;
c) um ***Platzierung, Format,*** Layout, Gestaltung***,*** Wechselfolge (Rotation) ***und Proportionen*** der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;	c) um ***unter Berücksichtigung der sprachlichen Eigenheiten jedes Mitgliedstaats*** Layout, Gestaltung ***und*** Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;
d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.	d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.
	**** ABl.: Bitte Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	Artikel 10
Kennzeichnung von Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak	Kennzeichnung von Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak

zum Selbstdrehen	zum Selbstdrehen
1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.	1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.
Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf ***die andere*** am ehesten ins Auge ***fallende*** Fläche der Packung und der Außenverpackung ***zu drucken***.	Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken ***oder dort mithilfe nicht entfernbarer Aufkleber anzubringen***. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf ***der anderen*** am ehesten ins Auge ***fallenden*** Fläche der Packung und der Außenverpackung ***anzubringen***.
2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist***, mit Ausnahme der transparenten Plastikhülle, die üblicherweise im Einzelhandelsverkauf verwendet wird, vorausgesetzt, dass der Warnhinweis auf der darunterliegenden Packung deutlich zu erkennen ist***. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.
3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs	3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs

der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 50 %.

der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 50 %.

3a. Bei Packungen, deren am ehesten ins Auge fallende Fläche mehr als 75 cm² aufweist, müssen die in Absatz 2 und 3 genannten Warnhinweise eine Fläche von mindestens 22,5 cm² auf jeder Oberfläche einnehmen. Diese Fläche erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 24 cm² und bei solchen mit mehr als zwei Amtssprachen auf 26,25 cm².

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

a) in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund ***zu drucken***. Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

a) in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund ***anzubringen***. ***Sie können mithilfe von Aufklebern angebracht werden, sofern diese nicht entfernbar sind.*** Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;

b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;

c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.

c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.

5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	Artikel 11
Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse	Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse
1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:	1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:
Dieses Tabakerzeugnis ***kann*** Ihre Gesundheit ***schädigen*** und macht süchtig.	Dieses Tabakerzeugnis ***schädigt*** Ihre Gesundheit und macht süchtig.
2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er	2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er
a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;	a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;
b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 anzupassen.	3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 anzupassen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	Artikel 12
Produktbeschreibung	Produktbeschreibung
1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die	1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die
a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;	a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;
b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche ***oder gesellschaftliche*** Wirkungen habe;	b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche Wirkungen habe;
c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;	c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
d) *die* einem Lebensmittelerzeugnis ähneln**.**	d) einem Lebensmittelerzeugnis ähneln
	(da) auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs oder die Steigerung der biologischen Abbaubarkeit von Tabakerzeugnissen abzielen.
2. ***Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein:*** Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben***, Beilagen*** oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder ***auch die Form*** des Tabakerzeugnisses ***selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als***	2. Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen***, die glauben machen, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich sei als andere,*** oder ***bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Verbraucher im Hinblick auf die Schädlichkeit*** des Tabakerzeugnisses ***in die Irre führen,***

7,5 mm gelten als irreführend.	***dürfen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	Artikel 13
Aufmachung und Inhalt der Packungen	Aufmachung und Inhalt der Packungen
1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine ***Packung von*** Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen ***Tasche*** mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.	1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig ***oder in etwa quaderförmig*** sein ***und gefalzte Kanten haben***. Eine ***Einheit*** Tabak zum Selbstdrehen ***oder Selbststecken*** muss ***in einer quader- oder zylinderförmigen zusammengesetzten Dose verpackt sein oder*** die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen ***Packung*** mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.
2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.	2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle	

Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	
4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	Artikel 14
Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmale	Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmale
1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass ***alle*** Packungen von ***Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben***. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt *sein oder* werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.	1. ***Um eine effektive Rückverfolgbarkeit und Ortung zu ermöglichen, schreiben*** die Mitgliedstaaten ***vor***, dass ***individuelle, sichere, nicht reproduzierbare und nicht entfernbare Erkennungsmarkierungen (nachfolgend „spezifische Kennungen"), wie etwa Codes oder Zeichen, auf allen*** Packungen***, Verpackungen und Umverpackungen*** von ***Zigaretten angebracht oder in diese integriert werden müssen***. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt *und* unverwischbar *sein,* und *sie dürfen* durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um

	Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden. ***In den Mitgliedstaaten, in denen Tabakerzeugnisse mit Steuermarken versehen werden, können die spezifischen Kennungen auf die Steuermarken gedruckt werden oder in Verbindung mit einer mit unsichtbarer Tinte aufgebrachten digitalen Steuermarke verwendet werden.***
2. *Das individuelle Erkennungsmerkmal* ermöglicht die Feststellung	2. *Die spezifische Kennung* ermöglicht die Feststellung
a) des Herstellungstags und –orts;	a) des Herstellungstags und –orts;
b) der Herstellungsstätte;	b) der Herstellungsstätte;
c) der Maschine, die zur Herstellung der Produkte verwendet wurde;	c) der Maschine, die zur Herstellung der Produkte verwendet wurde;
d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;	d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;
e) ***des Produktnamens***;	e) ***der Produktbeschreibung***;
f) des geplanten Absatzmarkts;	f) des geplanten Absatzmarkts;
g) des geplanten Versandwegs;	
h) (gegebenenfalls) desjenigen, der das Erzeugnis in die Union importiert;	h) (gegebenenfalls) desjenigen, der das Erzeugnis in die Union importiert;
i) des tatsächlichen Versandwegs von der Herstellung bis ***zur ersten Verkaufsstelle***, einschließlich aller genutzten ***Lager***;	i) des ***geplanten und des*** tatsächlichen Versandwegs***, des Versandzeitpunkts, des Bestimmungsortes, des Empfängers und des Abgangsorts, und zwar*** von der Herstellung bis ***zum Erstabnehmer***, ***der nicht mit dem Hersteller oder Importeur,*** einschließlich ***dessen Lagerhäuser und*** aller genutzten ***Steuerlager, verbunden ist***;
(j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;	(j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;
(k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.	(k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.
	2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die spezifischen Kennungen der

	Packungen mit der spezifischen Kennung der Außenverpackung verknüpft sind. Jede Änderung der Verknüpfung zwischen den Packungen und den Außenverpackungen wird in der in Absatz 6 genannten Datenbank erfasst.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen ***und Außenverpackungen***, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.	4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige***, von den Mitgliedstaaten festgelegte*** Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.
5. Die erfassten Daten dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer geändert oder gelöscht werden, aber der Wirtschaftsteilnehmer, der die Daten eingegeben hat, und andere unmittelbar von dem Vorgang betroffene Wirtschaftsteilnehmer, etwa der Lieferant	5. Die erfassten Daten ***müssen rechtzeitig an eine Datenbank übermittelt werden. Die Daten*** dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer geändert oder gelöscht werden, aber der Wirtschaftsteilnehmer, der die Daten eingegeben hat, und andere unmittelbar

oder der Empfänger, können die zuvor eingegebenen Daten kommentieren. In diesem Fall müssen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die korrekten Daten hinzufügen und einen Verweis auf den Eintrag machen, der ihrer Meinung nach zu ändern ist. In Ausnahmefällen und nach Vorlage geeigneter Belege kann die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Erfassung erfolgt ist, bzw. – falls die Erfassung außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist – die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats genehmigen, dass die zuvor eingetragenen Daten geändert oder gelöscht werden.

von dem Vorgang betroffene Wirtschaftsteilnehmer, etwa der Lieferant oder der Empfänger, können die zuvor eingegebenen Daten kommentieren. In diesem Fall müssen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die korrekten Daten hinzufügen und einen Verweis auf den Eintrag machen, der ihrer Meinung nach zu ändern ist. In Ausnahmefällen und nach Vorlage geeigneter Belege kann die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Erfassung erfolgt ist, bzw. – falls die Erfassung außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist – die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats genehmigen, dass die zuvor eingetragenen Daten geändert oder gelöscht werden. ***Die erfassten Daten müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ab der Herstellung gespeichert werden, es sein denn, ein Mitgliedstaat oder die Kommission beantragen aufgrund laufender Ermittlungen einen längeren Zeitraum.***

6. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, ***den*** der ***Hersteller*** von ***Tabakerzeugnissen vorschlägt und bezahlt und*** der ***von der*** Kommission zu ***genehmigen*** ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. ***In begründeten Fällen können*** die Mitgliedstaaten oder die Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ***vergewissern sich***, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, der von der Kommission zu ***ernennen*** ist. Die ***durch das Vertragsverhältnis mit dem Prüfer und durch die Dienste zur Verwaltung der Datenbank bedingten Kosten sind von den Tabakherstellern und -importeuren zu tragen. Die*** Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der ***erforderliche*** Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des

Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen ***gewähren***, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.	unabhängigen Dritten permanent ***online*** zugänglich ist. Die Mitgliedstaaten oder die Kommission ***gewähren*** Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu der Datenbank nur gewährt wird, wenn dies zur Aufdeckung oder Ermittlung von illegalem Handel erforderlich ist, und dass die in der Datenbank gespeicherten Angaben gesichert sind und vertraulich behandelt werden. Es dürfen insbesondere keine Daten an Personen oder Organisationen weitergegeben werden, die nicht an den Ermittlungen oder den daran anschließenden Verfahren beteiligt sind.***
7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.	7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.
8. Zusätzlich *zum individuellen Erkennungsmerkmal* schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.	8. Zusätzlich *zu der spezifischen**, sicheren und nicht reproduzierbaren** Kennung* schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.
9. ***Die*** Kommission wird ***befugt***, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	9. ***Der*** Kommission wird ***bis zum ... * die Befugnis übertragen***, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen***; sie berücksichtigt dabei bestehende Praktiken, Technologien und Handelsgepflogenheiten sowie globale Standards für die Rückverfolgung, Ortung und Authentisierung von***

	schnelldrehenden Verbrauchsgütern und die einschlägigen Bestimmungen des WHO-FCTC-Protokolls zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen.
a) um die Kernelemente (etwa Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse, Vertraulichkeit) des Vertrags gemäß Absatz 6 festzulegen, einschließlich seiner regelmäßigen Überwachung und Bewertung;	a) um die Kernelemente (etwa Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse, Vertraulichkeit) des Vertrags gemäß Absatz 6 festzulegen, einschließlich seiner regelmäßigen Überwachung und Bewertung;
b) um die technischen Standards festzulegen, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die *individuellen Erkennungsmerkmale* und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, überall in der EU vollständig kompatibel sind, und	b) um die technischen Standards festzulegen, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die *spezifischen Kennungen* und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, überall in der EU vollständig kompatibel sind, und
c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen ***und um diese Standards an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen***.	c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen.
	9a. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal den Entwicklungen in Wissenschaft und Technik und auf dem Markt anzupassen.
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von ***Tabak*** zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***fünf*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von ***Feinschnitttabak*** zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***zehn*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.
	**** ABl.: Bitte Datum einfügen: zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie.***

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Überschrift 2 – Kapitel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tabak zum oralen Gebrauch	***Rauchfreie Tabakerzeugnisse***

Begründung

Tabak zum oralen Gebrauch gehört zur Kategorie rauchfreier Tabakerzeugnisse, deshalb muss die Überschrift dieses Kapitels entsprechend geändert werden, um die Beziehung zwischen diesen beiden Begriffen widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten legen Grenzwerte für toxische und krebserzeugende Inhaltsstoffe fest, die in den in Verkehr gebrachten rauchlosen Tabakerzeugnissen enthalten sind. Die Inhaltsstoffe und vorgeschriebenen Grenzwerte sind in Anhang IIa einzeln aufgeführt.

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch durch einen Produktqualitätsstandard für alle rauchlosen Tabakerzeugnisse ersetzt. Statt die ungefährlichsten rauchlosen Tabakerzeugnisse zu verbieten, wird dies dazu führen, dass die gefährlichsten Erzeugnisse vom Markt verschwinden, was auch mit den Gesundheitszielen des Binnenmarkts in Einklang steht. Dieser Abschnitt greift auf die regulatorischen Empfehlungen der WHO-Arbeitsgruppe für die Regulierung von Tabakerzeugnissen – Bericht über die wissenschaftliche Grundlage der Regulierung von Tabakerzeugnissen, WHO Technische Berichte, Nr. 955 (2010) – zurück.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1a genannten und in Anhang IIa aufgeführten Inhaltsstoffe und Grenzwerte unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen sowie unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung und im Hinblick auf die angestrebte Weiterentwicklung des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus anzupassen.

Begründung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, den Regelungsrahmen anzupassen, etwa um bei Vorliegen entsprechender Nachweise Schwermetalle oder sonstige krebserzeugende Substanzen einzubeziehen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	Artikel 16
Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz	Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz
1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben den Verkaufsstellen, die*** grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher in der Union ***tätigen möchten, vor, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet***. ***Verkaufsstellen,***	1. Die Mitgliedstaaten ***verbieten den*** grenzüberschreitenden Fernabsatz ***von Tabakerzeugnissen*** an Verbraucher in der Union.

die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz tätigen wollen, legen den zuständigen Behörden zumindest folgende Informationen vor:

a) Name oder Firma und ständige Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse geliefert werden;

b) das Anfangsdatum der Tätigkeit des Anbietens von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz für die Öffentlichkeit mit Hilfe von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft;

c) die Adresse der hierzu genutzten Website(s) und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website(s) notwendigen Informationen.

1a. Die Mitgliedstaaten verbieten in ihrem Staatsgebiet die Abgabe kostenloser oder verbilligter Tabakerzeugnisse sowie den Tausch von neuen und versiegelten Packungen von Tabakerzeugnissen gegen geöffnete Packungen, unabhängig davon, über welchen Kanal diese Tätigkeiten erfolgen.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten veröffentlichen eine vollständige Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG. Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz erst beginnen, wenn der Name der Verkaufsstelle in den relevanten Mitgliedstaaten veröffentlicht worden ist.

3. Wenn es zur Einhaltung der Vorschriften und zur Erleichterung der Durchsetzung erforderlich ist, dürfen die

Bestimmungsmitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verkaufsstelle eine natürliche Person benennt, die dafür zuständig ist, die Tabakerzeugnisse, bevor sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, welche im Gefolge dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind.

4. Verkaufsstellen, die Fernabsatz tätigen, müssen mit einem Altersüberprüfungssystem ausgestattet sein, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Einzelhändler oder die benannte natürliche Person übermittelt den zuständigen Behörden eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems.

5. Personenbezogene Daten des Verbrauchers dürfen nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen und einem sonstigen Dritten dürfen sie nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke, die über den Zweck des jeweiligen Verkaufs hinausgehen, nicht verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse	Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse und Zulassung von Tabakerzeugnissen mit verringertem Risiko vor dem Inverkehrbringen

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 1 (36a). Sobald den Behörden der wissenschaftliche Nachweis vorliegt, dass bestimmte neuartige Tabakerzeugnisse tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden sind, sollte mit entsprechenden wirksamen Vorschriften sichergestellt werden, dass die Verbraucher darüber angemessen informiert werden. Wenn dies nicht geschieht, würden Investitionen in die Erforschung, die Entwicklung, die Innovation der Herstellung und die Vermarktung dieser Erzeugnisse, die Verbrauchern eine weniger schädliche Alternative zu herkömmlichen Tabakerzeugnissen bieten sollen, blockiert.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:	1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen ***und bei dem sie auf tragfähiger wissenschaftlicher Grundlage eine reduzierte Schädlichkeit oder ein reduziertes Risiko im Vergleich mit herkömmlichen Tabakerzeugnissen geltend machen wollen***. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen

den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;	a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, ***Auswirkungen auf das Passivrauchen,*** Suchtpotenzial und Attraktivität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten schreiben den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihren zuständigen Behörden die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu übermitteln, nachdem deren Inhalt und die Schlussfolgerungen von einer unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung überprüft worden sind.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte	2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte

Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten werden befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben.	Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Im Hinblick auf die Markteinführung von Tabakerzeugnissen mit verringertem Risiko werden die Mitgliedstaaten befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben. ***Die Mitgliedstaaten haben das Recht, für Tabakerzeugnisse mit verringertem Risiko Sonderbestimmungen über die Information der Verbraucher sowie über Kennzeichnung und Verpackung, Inhaltsstoffe und Emissionen und über die Messverfahren zur Bestimmung des Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts festzulegen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Sonderbestimmungen in Kenntnis.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 1 (36a). Sobald den Behörden der wissenschaftliche Nachweis vorliegt, dass bestimmte neuartige Tabakerzeugnisse tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden sind, sollte mit entsprechenden wirksamen Vorschriften sichergestellt werden, dass die Verbraucher darüber angemessen informiert werden. Wenn dies nicht geschieht, würden Investitionen in die Erforschung, die Entwicklung, die Innovation der Herstellung und die Vermarktung dieser Erzeugnisse, die Verbrauchern eine weniger schädliche Alternative zu herkömmlichen Tabakerzeugnissen bieten sollen, blockiert.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Neuartige Tabakerzeugnisse, die in	3. Neuartige Tabakerzeugnisse ***und***

Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.	***Tabakerzeugnisse mit verringertem Risiko***, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. ***Für Tabakerzeugnisse mit verringertem Risiko gelten die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 festgelegten Sonderbestimmungen.*** Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 1 (36a). Sobald den Behörden der wissenschaftliche Nachweis vorliegt, dass bestimmte neuartige Tabakerzeugnisse tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden sind, sollte mit entsprechenden wirksamen Vorschriften sichergestellt werden, dass die Verbraucher darüber angemessen informiert werden. Wenn dies nicht geschieht, würden Investitionen in die Erforschung, die Entwicklung, die Innovation der Herstellung und die Vermarktung dieser Erzeugnisse, die Verbrauchern eine weniger schädliche Alternative zu herkömmlichen Tabakerzeugnissen bieten sollen, blockiert.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Auf der Grundlage unabhängiger, zuverlässiger und nachprüfbarer wissenschaftlicher und technischer Daten erlässt die Kommission gemäß Artikel 22 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie delegierte Rechtsakte, um Regeln festzulegen für die Bewertung, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Inhaltsstoffe, das Inverkehrbringen sowie die Aufmachung und den Verkauf von neuartigen Tabakerzeugnissen, die sich als deutlich weniger schädlich als herkömmliche Tabakerzeugnisse erwiesen haben, und für die Information der Verbraucher über

diese Tabakerzeugnisse.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	Artikel 18
Nikotinhaltige Erzeugnisse	Nikotinhaltige Erzeugnisse
1. Die folgenden nikotinhaltigen Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind:	1. Die folgenden nikotinhaltigen Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind:
a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder	a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder
b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml ***oder***	b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml**.**
c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.	
	1a. Diese Richtlinie gilt nicht für nikotinhaltige Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind. Erzeugnisse, auf die Absatz 1 nicht Anwendung findet, können in den Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Richtlinie entsprechen.
	1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nikotinhaltige Erzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften der Union zum Verbraucherschutz und zur Sicherheit sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union entsprechen.
	1c. Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen

	Bericht über die Maßnahmen, die er zur Umsetzung und Durchsetzung der auf nikotinhaltige Erzeugnisse anwendbaren Rechtsakte in Anhang IIb ergriffen hat, und erläutert, wie wirksam diese Maßnahmen sind.
	1d. Die Mitgliedstaaten untersagen den Konsum von nikotinhaltigen Erzeugnissen an öffentlichen Orten.
	1e. Die Mitgliedstaaten führen ein Mindestalter für den Zugang zu nikotinhaltigen Erzeugnissen ein.
2. Die Kommission ***wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren***.	2. Die Kommission ***erstellt bis 1. April 2017 in Abstimmung mit den interessierten Kreisen und den Mitgliedstaaten eine Studie zu nikotinhaltigen Erzeugnissen. In dieser Studie wird untersucht, ob es im Hinblick auf nikotinhaltige Erzeugnisse besonderer Rechtsvorschriften bedarf***.
3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse ***unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 müssen*** folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:	3. ***Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5, 6 und 12 muss*** jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse***, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG fallen,*** folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:
Dieses Produkt enthält Nikotin und ***kann*** Ihre Gesundheit ***schädigen***.	Dieses Produkt enthält Nikotin und ***schädigt*** Ihre Gesundheit.
4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er	4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er
a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;	a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;
b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.	b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.
5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu	5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu

erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, ***Format,*** Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.	erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses ***Produkt*** kann ihre Gesundheit schädigen.	Dieses ***Erzeugnis*** kann Ihre Gesundheit schädigen ***und macht süchtig***.

Begründung

Pflanzliche Produkte sollten in die gleiche Gruppe wie Tabakerzeugnisse fallen, und es sollten die gleichen Regeln für sie gelten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3,*** Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absätze*** 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, ***Artikel 10 Absatz 5,*** Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absätze 3 und*** 4, Artikel 14 ***Absatz*** 9 und ***Artikel 18 Absätze 2 und*** 5 wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ***auf unbestimmte Zeit ab*** *[Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive]* übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 ***Absätze 2a***, 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absatz*** 4, Artikel 14 ***Absätze*** 9 und ***9a, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 3a*** und Artikel 18 ***Absatz*** 5 wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ***für fünf Jahre ab*** *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]* übertragen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 3 Absätze 2*** und ***3,*** Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4**,** Artikel 9 Absatz 3, ***Artikel 10 Absatz 5,*** Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absätze 3 und*** 4, Artikel 14 Absatz ***9*** und Artikel 18 ***Absätze 2 und*** 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze ***2a***, 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absatz*** 4, Artikel 14 ***Absätze*** 9 ***und 9a, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 3a*** und Artikel 18 ***Absatz*** 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3,*** Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3***, Artikel 10 Absatz 5,*** Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absätze 3 und*** 4, Artikel 14 ***Absatz*** 9 und Artikel 18 ***Absätze 2 und*** 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze ***2a***, 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 ***Absatz*** 4, Artikel 14 ***Absätze*** 9 ***und 9a, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 3a*** und Artikel 18 ***Absatz*** 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Damit ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, wird die Kommission bei der Erstellung des Berichts von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen unterstützt.	Damit ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, wird die Kommission bei der Erstellung des Berichts von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen ***aus den Mitgliedstaaten*** unterstützt.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang*** mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit ***darf ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale, für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende*** Vorschriften ***beibehalten. Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit*** dieser Richtlinie ***erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.***	2. ***Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, im Einklang*** mit dem ***Vertrag strengere Vorschriften für die Herstellung, die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen beizubehalten oder zu erlassen, falls sie diese zum*** Schutz der öffentlichen Gesundheit ***für erforderlich halten, soweit diese strengeren*** Vorschriften ***außerhalb des Anwendungsbereichs*** dieser Richtlinie ***liegen.***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die

erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [*Publications Office, please insert the exact date: entry into force + **18 months***] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das genaue Datum einfügen: **24 Monate** nach Inkrafttreten*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [*Publications Office, please insert the exact date: entry into force + **24 months***] zulassen:	Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das genaue Datum einfügen: **48 Monate** nach Inkrafttreten*] zulassen:

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte mehr Zeit zur Verfügung stehen, um sich an die neuen Vorschriften anzupassen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Tabakerzeugnisse***;	a) ***Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen***;

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nikotinhaltige Erzeugnisse ***unter der Obergrenze gemäß Artikel 18 Absatz 1***;	b) nikotinhaltige Erzeugnisse;

Begründung

In Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 18 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die nicht mit dieser Richtlinie übereinstimmen, bis [Amt für Veröffentlichungen, bitte das genaue Datum einfügen: 42 Monate nach Inkrafttreten] gestatten; dies gilt jedoch nicht für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen..

Begründung

Gemäß Erwägungsgrund Nr. 18 der Richtlinie 2001/37/EG sollten angemessene Übergangszeiträume vorgesehen werden, um die erforderlichen Änderungen beim Produktionsablauf und beim Absatz der Lagerbestände, insbesondere von anderen Erzeugnissen als Zigaretten, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIa
	Zulässiger Höchstgehalt in rauchlosem Tabak, Toxin je Gewichtseinheit Trockentabak:
	NNN (N-Nitrosonornikotin) plus NNK (4-(Methylnitrosamin)-1-(3-Pyridyl)-1-Butanon): 2,0 mg/kg
	Ba)P (Benzo[a]Pyren): 5,0 µg/kg

Begründung

Diese Tabelle stützt sich auf die Toxizitätsempfehlungen der WHO-Arbeitsgruppe für die Regulierung von Tabakerzeugnissen – Bericht über die wissenschaftliche Grundlage der Regulierung von Tabakerzeugnissen, WHO Technische Berichte, Nr. 955 (2010).

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIb
	Auf nikotinhaltige Erzeugnisse anwendbare EU-Rechtsvorschriften:
	Allgemeine Produktsicherheit:
	Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere im Hinblick auf das RAPEX-System zur Meldung von und Warnung vor gefährlichen Produkten
	Verpackung und Etikettierung:
	Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe
	Richtlinie 99/45/EWG über gefährliche Zubereitungen
	Die Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gilt ab 2015.
	Chemische Sicherheit:
	Verordnung (EG) 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
	Elektrische Sicherheit:
	Richtlinie 2006/95/EG über die Niedrigspannung
	Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (soweit einschlägig)

Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Richtlinie 2006/66/EG über Batterien

Maße und Gewichte:

Richtlinie 76/211/EWG über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen

Richtlinie 2007/45/EG zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen

Handelspraktiken:

Richtlinie 97/7/EG über den Fernabsatz

Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr

Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung

Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden Verbraucherschutz- und Sicherheitsvorschriften auf nikotinhaltige Erzeugnisse anwenden. Die Berichtspflicht wird dazu führen, dass systematischer vorgegangen wird und eine Grundlage für eine Überarbeitung geschaffen wird, die bis 2017 abgeschlossen sein soll.

ANHANG – LISTE DER EINSENDUNGEN NACH INTERESSENTRÄGERN[1]

Organisation
Aktionsbündnis Nichtrauchen
Addleshaw Goddard LLP
Prof. Andrzej Sobczak
Association of the European Self-Medication Industry
European Association of Communications Agencies
Federation of European Direct and Interactive Marketing
Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy
British American Tobacco
Confédération Européenne des Détaillants en Tabac
Deutsche Benkert GmbH & Co KG
Clive Bates, ehemaliger Direktor der "Action on Smoking and Health" (Vereinigtes Königreich)
Confederation of European Union Cigarette Manufacturers
Council of European Dentists
European Carton Makers Association
European Cigar Manufacturers Association
Electronic Cigarette Industry Trade Association
European Self-Medication Industry
European Communities Trade Mark Association
European Federation of Allergy and Airways Diseases Patients' Associations
European Heart Network
E-lites (Charles Hamshaw-Thomas)
European Public Health Alliance
European Society of Cardiology
European Smokeless Tobacco Council ESTOC
European Union Cigarette Manufacturers
Fertin Pharma
European Public Health Alliance
Polnische Handelskammer
Deutsches Krebsforschungszentrum
Gerry Stimson, Professor
Global Acetate Manufacturers' Association
International Chamber of Commerce
Japan Tobacco International Poland
Jacques Le Houezec, PhD
Jean-Francois ETTER – Dozent - Dr. der Naturwissenschaften
Nationaler Verband der Tabakindustrie (Krajowe Stowarzyszenie Przemysłu Tytoniowego, Polen)
Kreab Gavin Anderson

[1] Diese Liste ist nicht vollständig.

MANE (Hersteller von Aroma- und Duftstoffen, Frankreich)/SNIAA (Französischer Verband der Hersteller von Lebensmittelaromastoffen)
Dr. Michał Kozłowski -http://esmokinginstitute.com/
Mirosław Dworniczak starychemik.wordpress.com www.dworniczak.eu
Nationaler Ärzteverband (Naczelna Rada Lekarska, Polen)
National Brands Associations
Dr. Michał Kozłowski -http://esmokinginstitute.com/
NJOY Electronic Cigarettes
Phillip Morris
Polish Confederation of Private Employers Lewiatan
Polish Society for Health Programmes
Polish tobacco farmers association (POLSKI ZWIĄZEK PLANTATORÓW TYTONIU)
Smoke Free Partnership
Verein MANKO - Partnerschaft für ein rauchfreies Polen (Partnerstwo Polska Bez Dymu)
SWM INTL
SCIPA Security Solutions Poland Sp. z o.o.
TRIERENBERG HOLDING AG
Institut für schädliche chemische Stoffe und genetische Toxikologie (Zakład Szkodliwości Chemicznych i Toksykologii Genetycznej)
Action on Smoking and Health (Vereinigtes Königreich)

VERFAHREN

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.1.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 15.1.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Małgorzata Handzlik 23.1.2013
Prüfung im Ausschuss	21.3.2013 24.4.2013 30.5.2013
Datum der Annahme	18.6.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 –: 14 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Claudette Abela Baldacchino, Pablo Arias Echeverría, Preslav Borissov, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia de Campos, Christian Engström, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Toine Manders, Franz Obermayr, Sirpa Pietikäinen, Phil Prendergast, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Matteo Salvini, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Gino Trematerra, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Raffaele Baldassarre, Nora Berra, Jürgen Creutzmann, María Irigoyen Pérez, Roberta Metsola, Olle Schmidt, Marc Tarabella, Sabine Verheyen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Susy De Martini, Konrad Szymański

27.6.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Csaba Sándor Tabajdi

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine neue Tabakrichtlinie und spricht sich voll und ganz dafür aus, dass allgemeine Wohlergehen zu fördern und die öffentliche Gesundheit besser zu schützen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass alle Aspekte der Herstellung, Aufmachung und des Verkaufs von Tabakerzeugnissen zu berücksichtigen sind, vor allem, was den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette für Tabak betrifft, damit der rechtliche Rahmen ausgewogen ist. Der vorgeschlagene Text ist an die internationalen Handelsverpflichtungen der WTO anzupassen und muss dem WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control – FCTC), das die Europäischen Gemeinschaften angenommen haben, entsprechen.

Der Verfasser der Stellungnahme hebt hervor, dass Maßnahmen wichtig sind, mit denen der Tabakkonsum erheblich und tatsächlich gesenkt und Jugendliche davon abgehalten werden können, mit dem Rauchen zu beginnen, ohne dass dies zu einem Niedergang des europäischen Tabakanbaus führt, etwa durch die Verdrängung europäischen Tabaks durch billigeren und unkontrollierten Tabak aus Drittstaaten und einen zunehmenden illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen entlang der Außengrenzen der EU.

Etwa 700 000 Todesfälle werden in der Union jährlich durch Tabak verursacht. Die Kommission legt in ihrem Vorschlag den Schwerpunkt auf die Raucherprävention, vor allem im Hinblick auf Jugendliche, denn 70 % aller Raucher beginnen damit, Tabak zu konsumieren, bevor sie 18 Jahre alt sind. Des Weiteren ist Tabak ein arbeitsintensives Landwirtschaftserzeugnis, das 400 000 Vollzeit- und Saisonarbeitsplätze in Europa schafft,

vor allem in sozial schwächeren Regionen mit wenigen oder gar keinen Beschäftigungsalternativen. Den Daten von Interessenträgern aus der Wirtschaft zufolge sind 96 % aller Tabakfarmen Familienbetriebe mit einer Anbaufläche zwischen 0,5 und 3 Hektar.

Das Europäische Parlament hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass zwischen dem Tabakanbau und dem Rauchen kein Zusammenhang besteht. Auch die Kommission weist in ihrem Evaluierungsbericht darauf hin, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Tabakanbau und den Raucherquoten gibt.

Die wirksamsten Mittel, um junge Menschen vom Rauchen abzuhalten, sind Bildung und Präventionsprogramme. Die jüngste repräsentative Umfrage hat ergeben, dass der Tabakkonsum in den letzten zehn Jahren aufgrund mehrerer Präventionsprogramme z. B. in der Bundesrepublik Deutschland stetig abgenommen hat. Es ist daher wärmstens zu empfehlen, dass ein europäischer Raucherpräventionsfonds zur Finanzierung von Programmen mit dem Ziel eingerichtet wird, die Bürger dabei zu unterstützen, mit dem Rauchen aufzuhören, sie davon abzuhalten, mit dem Rauchen zu beginnen, und sie über die schädlichen Auswirkungen des Rauchens auf die Gesundheit zu informieren.

Der Verfasser der Stellungnahme geht davon aus, dass die Bürger nicht richtig über die schädlichen Folgen des Rauchens informiert sind. Deshalb sollte zum Schutz der Verbraucher eine bessere Kennzeichnung eingeführt werden, z. B. eine Kennzeichnung der verschiedenen Stufen der Schädlichkeit von Tabakerzeugnissen. Dies darf die Verbraucher aber nicht in die Irre führen, denn alle Tabakerzeugnisse sind schädlich.

In zahlreichen Mitgliedstaaten rauchen Männer und Frauen mit einem niedrigeren Bildungsniveau und in schwierigen sozialen Umständen erheblich mehr: So rauchen etwa in Ungarn 45 % der Männer und 26 % der Frauen, die die Schule nach der Grundschulzeit verlassen haben, 32 % der Männer und 22 % der Frauen, die das Gymnasium absolviert haben und gleichzeitig nur 20 % der Männer und 18 % der Frauen mit einem Hochschulabschluss. Bei der Regulierung von Tabakerzeugnissen mit dieser Richtlinie sollten deshalb auch soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Es besteht die Gefahr, dass der Anwendungsbereich der delegierten Rechtsakte im Kommissionsvorschlag zu weit gefasst ist und zu einer institutionellen Unausgewogenheit zwischen dem Parlament und dem Rat als gesetzgebenden Organen und der Kommission führt.

Artikel 3 der vorgeschlagenen Tabakrichtlinie ermöglicht es der Kommission und den Mitgliedstaaten, die Höchstgehalte an Teer, Nikotin, Kohlenmonoxid und anderen Emissionen zu ändern; mit der Entscheidung, den Nikotingehalt drastisch zu reduzieren, können jedoch Burley-Tabakhersteller diskriminiert werden.

Artikel 6 des Vorschlags ermöglicht es den Mitgliedstaaten und der Kommission zu entscheiden, welches Aroma oder welche Konzentration an Inhaltsstoffen als „ein charakteristisches Aroma verleihend“ angesehen werden kann. Sie können darüber hinaus das Inverkehrbringen eines Tabakerzeugnisses „gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse“ verbieten. Zur Klärung der Zusatzstoffe sollte eine Positiv- oder Negativliste der Zusatzstoffe erstellt werden, die für die Herstellung unerlässlich sind bzw. die zu einem Erzeugnis mit

einem charakteristischen Aroma führen.

Mit der im Vorschlag enthaltenen Möglichkeit des grenzüberschreitenden Erwerbs von Tabakerzeugnissen, auch im Internet, entsteht eine besondere Gefahr für jüngere Generationen. Wird der Vorschlag angenommen, könnte dies den Zugang zu Tabakerzeugnissen für Jugendliche unter 18 Jahren erleichtern. Um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen zu beginnen, schlägt der Verfasser der Stellungnahme daher vor, den Internetverkauf von Tabakerzeugnissen zu verbieten. In einigen Mitgliedstaaten wird dieses bewährte Verfahren bereits angewendet.

Um das wesentliche Ziel des AEUV zu verwirklichen, nämlich das Wohlergehen der Bürger zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten, die bereits Bestimmungen zur Eindämmung des Tabakkonsums erlassen haben, die über den Kommissionsvorschlag hinausgehen, im Sinne der Subsidiarität ihr jeweiliges System beibehalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene ***statt auf nationaler Ebene*** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.	(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene ***verstärkt*** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Tabakanbau in benachteiligten Gebieten und insbesondere in Gebieten in äußerster Randlage, der häufig mit geografischen und sozioökonomischen Eigenheiten verbunden ist, verdient besondere Aufmerksamkeit seitens der Europäischen Union, die dem jeweiligen Mitgliedstaat die Möglichkeit zugestehen muss, spezifische Maßnahmen zu

ergreifen, um den Erhalt des Anbaus in diesen Gebieten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken.	(8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken. ***Die wirksamsten Mittel, junge Menschen vom Rauchen abzuhalten, sind Bildung, Aufklärungs- und Präventionsprogramme und Hilfsprogramme für Bürger, die mit dem Rauchen aufhören wollen. Diese Mittel spielen nach wie vor eine wesentliche Rolle. Deshalb sollte ein europäischer Raucherpräventionsfonds zur Finanzierung von Programmen mit dem Ziel eingerichtet werden, die Bürger dabei zu unterstützen, mit dem Rauchen aufzuhören, sie davon abzuhalten, mit dem Rauchen zu beginnen, und sie über die schädlichen Auswirkungen des Rauchens auf die Gesundheit zu informieren.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.	(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen ***und bei der Bewertung ihrer Toxizität oder ihres Suchtpotenzials wissenschaftlichen Entwicklungen, dem wissenschaftlichen Fortschritt, wissenschaftlichen Erkenntnissen und den international vereinbarten Standards Rechnung zu tragen***.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der	(13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der

Tabakhersteller angemessen berücksichtigt werden.	Tabakhersteller angemessen berücksichtigt ***und die WTO-Vorschriften eingehalten*** werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.	***entfällt***

Begründung

Es liegen keine unabhängigen Untersuchungen vor, aus denen hervorgeht, dass der Zusatz von Menthol zu einem verstärkten Tabakkonsum führt oder es den Menschen leichter macht, mit dem Rauchen anzufangen. Nur in drei Mitgliedstaaten gibt es einen hohen Verbrauch von Mentholzigaretten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Es gibt glaubwürdige Untersuchungen, aus denen hervorgeht, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Menge des angebauten Tabaks in der Union und der Anzahl der rauchenden Unionsbürger gibt. Gleichzeitig stammt der in der Union angebaute Tabak zum überwiegenden Teil aus sehr kleinen Familienbetrieben, denen es sehr schwer fallen würde, sich auf andere Erzeugnisse umzustellen. Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Landwirte in der Union weiterhin Absatzmöglichkeiten für den von ihnen für die europäischen Kunden erzeugten Tabak haben, wobei eine exzellente Qualität der Rohware sowie die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Normen hinsichtlich der Inhaltsstoffe sichergestellt werden muss, ohne dass dabei Tabaksorten benachteiligt würden, die unter ungünstigen klimatischen Bedingungen angebaut werden. Zudem sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Umschulung der Tabak anbauenden Landwirte ergreifen, so dass sie in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig werden können. Dazu sollten insbesondere die Mittel genutzt werden, die aufgrund der Verordnung XXX über die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein, solange diese Stoffe kein charakteristisches Aroma verleihen. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise	(22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise

wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen***. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden***, um ***Sichtbarkeit und*** Wirksamkeit ***zu gewährleisten***.

wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen, um ***ihre*** Wirksamkeit ***sicherzustellen***.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“***, „slim“*** sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. ***Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht***	(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen.

Handlungsbedarf.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Tabakraucherzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen***, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden,*** sollten von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf rauchlosen Tabakerzeugnissen muss gewährleistet sein. Die Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden.	(24) Tabakraucherzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sollten von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf rauchlosen Tabakerzeugnissen muss gewährleistet sein. Die Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur	(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur

Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht.

Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt ***und so der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen vor allem entlang der Außengrenzen der Union beschränkt*** werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht. ***Zudem müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die in Anwendung dieser Richtlinie angenommenen Maßnahmen nicht indirekt zu einem Anstieg des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen führen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. ***Damit diese Richtlinie ihr volles Potenzial entfalten kann,*** sind ***einheitliche Regeln für ein Meldesystem erforderlich***. ***Die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Meldung grenzüberschreitender Verkäufe von***	(30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz***, einschließlich des Internetverkaufs, sowie die kostenfreie Abgabe oder der Tausch von Tabakerzeugnissen zu Werbezwecken an öffentlichen Orten*** macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung der Tabakgesetzgebung und insbesondere dieser Richtlinie zu untergraben. ***Daher*** sind ***sie zu verbieten***.

Tabakerzeugnissen im Fernabsatz gilt unbeschadet des Meldeverfahrens gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft. Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum eingedämmt werden sollte. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.	(31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum ***durch Bildung und Raucherprävention*** eingedämmt werden sollte. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie

erforderlich sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit ***charakteristischen Aromen oder mit*** erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten ***sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat,*** gleiche Bedingungen herrschen, ***sollten der*** Kommission ***Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten*** gemäß ***der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.***	(37) Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, ***sowie*** hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten gleiche Bedingungen herrschen, ***kann die*** Kommission ***mittels Durchführungsrechtsakten und*** gemäß ***dem in Artikel 21 beschriebenen Verfahren die Methodik zur Bestimmung erhöhter Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerte der verwendeten Zusatzstoffe festlegen***.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren; Festsetzung der Höchstwerte für	***entfällt***

Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen; Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) ***Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten, sollte er dies aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit tun dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem***	(40) ***Im Interesse einer besseren Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts ist es Mitgliedstaaten außerdem nicht gestattet,*** strengere nationale Vorschriften ***für sämtliche Produkte aufzustellen, die in den Geltungsbereich*** dieser Richtlinie ***fallen***.

strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren nationalen Vorschriften sollten notwendig und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Strengere nationale Vorschriften ***müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit*** dieser Richtlinie ***erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden***.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Ein Mitgliedstaat, der es aus nachvollziehbaren Gründen der sozioökonomischen Abhängigkeit der Bevölkerung als erforderlich erachtet, nationale bzw. regionale Bestimmungen beizubehalten bzw. einzuführen, die auf den Erhalt herkömmlicher Tabakplantagen zugeschnitten sind, sollte befugt sein, dies zu tun.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Es sollte den*** Mitgliedstaaten ***unbenommen bleiben****, **zu Aspekten,*** die ***nicht in den Regelungsbereich*** dieser Richtlinie ***fallen, nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden. Folglich könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen (auch betreffend Farben und Schriftart)*** beibehalten oder aufstellen, ***sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag*** und den ***WTO-Vorschriften vereinbar sind und*** die ***vollständige Anwendung*** dieser Richtlinie ***nicht behindern****. **Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft müssen technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.***	(41) ***Aus Achtung vor den geltenden Regeln des Weltmarkts und im Interesse einer besseren Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts dürfen*** Mitgliedstaaten, die ***strengere nationale Vorschriften außerhalb des Geltungsbereichs*** dieser Richtlinie beibehalten oder aufstellen, ***die Einfuhr, den Verkauf*** und den ***Verbrauch von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,*** die dieser Richtlinie ***entsprechen, weder verbieten noch einschränken***.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Diese Richtlinie sollte nicht zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsgruppen führen, die in Europa – oft in benachteiligten Gebieten – vom Tabakanbau leben. Sie zielt nur darauf ab, weniger Anreize für den

	Konsum von Tabakerzeugnissen zu bieten, und daher sollten bei jeder Entscheidung in Bezug auf Inhalts- und Zusatzstoffe die möglichen sozioökonomischen Auswirkungen auf die Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden, die vom Tabakanbau leben. Der europäische Tabakanbau sollte geschützt werden, da er nur einen geringfügigen Anteil am Konsum in der Europäischen Union hat, jedoch zur wirtschaftlichen Stabilität mancher europäischen Regionen beiträgt, in denen es kaum Alternativen zum Tabakanbau gibt. Die Einschränkung oder das Verschwinden des Tabakanbaus in der Europäischen Union würde sich nicht auf den Tabakkonsum auswirken, da die Einfuhren aus Drittstaaten steigen und die Qualitätsstandards sinken würden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon***, Menthol*** oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;	(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak ***oder Menthol*** unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak ***oder Menthol*** unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht;	(13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht ***und für das Herstellungsverfahren des Tabakerzeugnisses nicht erforderlich ist***;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) „Inhaltsstoff“ einen Zusatzstoff***,*** ***Tabak (Blätter und andere verarbeitete oder nicht verarbeitete natürliche Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak)*** sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis vorhandenen Stoff, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;	(18) „Inhaltsstoff“ einen Zusatzstoff sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis vorhandenen Stoff, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;

Begründung

Tabak sollte nicht als Inhaltsstoff angesehen werden, da er ein Bestandteil des Produkts ist und nicht hinzugefügt wird. In der geltenden Tabakrichtlinie (2001/37/EG) wird Tabak nicht als Inhaltsstoff aufgeführt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) „natürlicher Bestandteil“ Tabak (Blätter und andere verarbeitete oder nicht verarbeitete natürliche Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandierten und rekonstituierten Tabaks);

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) „Höchstwert“ ***oder „Höchstgehalt“*** den maximalen Gehalt ***oder die maximale Emission (einschließlich 0)*** eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;	(19) „Höchstwert“ den maximalen Gehalt eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) „Tabakerzeugnis“ ein Produkt, das von Verbrauchern konsumiert werden kann und das ganz oder teilweise aus **–** ***genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem*** **–** Tabak besteht;	(34) „Tabakerzeugnis“ ein Produkt, das von Verbrauchern konsumiert werden kann und das ganz oder teilweise aus Tabak besteht;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) „imitierte Tabakerzeugnisse“ Süßigkeiten, Snacks, Spielzeug oder sonstige Gegenstände in Form von Tabakerzeugnissen, die Minderjährige ansprechen können. Diese Erzeugnisse werden verboten.

Begründung

Gemäß Artikel 16 des FCTC der WHO, das von der Europäischen Gemeinschaft am 30. Juni 2005 ratifiziert wurde, soll die Konferenz der Vertragsparteien den Verkauf von

Tabakerzeugnissen an Minderjährige verbieten, dies schließt imitierte Tabakerzeugnisse ein. Die EU-Vorschriften müssen an internationale Verpflichtungen angepasst werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission ***wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung*** wissenschaftlicher ***Entwicklungen*** und international vereinbarter Normen **–** die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.	2. Die Kommission ***kann Vorschläge auf der Grundlage solider, unumstrittener*** wissenschaftlicher ***Erkenntnisse*** und international vereinbarter Normen ***unterbreiten, um*** die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission ***wird befugt***, ***gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen,*** um – unter Berücksichtigung ***gegebenenfalls bestehender*** international vereinbarter Normen ***und auf der Grundlage wissenschaftlicher*** Erkenntnisse und ***der*** von Mitgliedstaaten mitgeteilten ***Gehalte*** – Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten ***anzunehmen und*** anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die	3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission ***kann Vorschläge vorlegen***, um – unter Berücksichtigung international vereinbarter Normen***, die auf soliden, unumstrittenen wissenschaftlichen*** Erkenntnisse und ***den*** von Mitgliedstaaten mitgeteilten ***Gehalten beruhen*** – Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und

Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.	Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission ***wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen,*** um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – die ***Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte*** anzupassen.	3. Die Kommission ***kann Vorschläge vorlegen***, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – die ***in Absatz 1 genannten Höchstgehalte*** anzupassen.

Begründung

Es sollte vermieden werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Höchstgehalte an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie anderer Emissionen im Wege von delegierten Rechtsakten ändern können, ohne das Europäische Parlament einzubeziehen. Eine grundlegende Änderung dieser Gehalte könnte den Anbau beeinflussen. Dies trifft vor allem auf Nikotin zu, das in größerem Maße in der Sorte Burley vorkommt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter	***entfällt***

Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – Messverfahren anzunehmen und anzupassen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Die Kommission kann eine Negativliste der Zusatzstoffe aufzustellen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht von entscheidender Bedeutung sind und zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen. Die traditionelle Verwendung von Menthol sollte von dieser Bestimmung ausgenommen sein.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit ***einem charakteristischen*** Aroma.	1. Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit ***Zusatzstoffen, die ein*** Aroma ***erzeugen oder abgeben, das nicht im Wesentlichen das Aroma von Tabak oder Menthol ist***.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten***, solange die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen***.	Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von ***Zucker und anderen*** Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind ***und die insbesondere zur Verbesserung der Qualität von unter ungünstigen klimatischen Bedingungen und in benachteiligten Gebieten angebautem Tabak angewendet werden***, nicht verbieten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative ***und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse***, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen. ***Bei der Entscheidungsfindung sollte eine unabhängige Sachverständigengruppe zur Unterstützung herangezogen werden.***
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben**.**	c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben***, es sei denn, sie haben keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher;***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Zusatzstoffe, die zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***verbieten*** die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln *und Klebern*, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Mitgliedstaaten ***regulieren*** die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen *und* Kapseln, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten verbieten auf dieser Grundlage jedoch nicht das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen ausschließlich aufgrund ihres Mentholgehalts.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	***entfällt***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. ***Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit und mindestens 43 mm hoch sein.*** Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.	3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission wird befugt, ***delegierte***	4. Die Kommission wird befugt,

Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,	***Vorschläge zu unterbreiten,***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.	***entfällt***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise	1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabak tragen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise***, womit das Recht der Verbraucher auf Zugang zu angemessenen Informationen gewahrt wird***. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nehmen ***75 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der	c) nehmen ***50 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der

Außenverpackung ein;	Außenverpackung ein;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) werden an der ***Oberkante*** der Packung und der Außenverpackung ***in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung*** platziert;	e) werden an der ***Unterkante*** der Packung und der Außenverpackung platziert;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:	***entfällt***
i) Höhe: mindestens 64 mm;	
ii) Breite: mindestens 55 mm.	

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen***,	3. Die Kommission wird befugt, ***Vorschläge zu unterbreiten***,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;	***entfällt***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 anzupassen.	***entfällt***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;	***entfällt***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen ***oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.***	2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen.

Begründung

Das Verbot von Slim-Zigaretten würde wirtschaftliche Nachteile und Verluste nach sich ziehen, die gegenüber den möglichen gesundheitlichen Vorteilen unverhältnismäßig hoch wären.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Angabe der zur Herstellung des Tabakerzeugnisses verwendeten Tabakart und/oder des Herkunftslandes des Tabaks auf der Packung ist zulässig.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.	***entfällt***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung ***mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel)*** haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. ***Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der***	2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt.

Rückseite der Packung befinden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	***entfällt***

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***fünf*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***zehn*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Begründung

Siehe Artikel 8 Absatz 3 des FCTC-Protokolls zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***verbieten*** das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.	Die Mitgliedstaaten ***regulieren*** das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen ***im Fernabsatz***	***Internetverkauf*** von Tabakerzeugnissen

Begründung

Es ist schwierig, Altersbeschränkungen für den Tabakverkauf über das Internet durchzusetzen. Außerdem gibt es Probleme mit illegaler Internetwerbung und mit Verstößen gegen die geltenden Vorschriften (z. B. was die Warnungen vor Gesundheitsschäden betrifft). Junge Menschen werden so zum Rauchen angeregt und erhalten einen leichteren Zugang zu

Tabakerzeugnissen. Deshalb sollte nicht nur der länderübergreifende, sondern der Internetverkauf insgesamt verboten werden. Neun Mitgliedstaaten haben dies bereits getan. Mit einem EU-weiten Verbot würden daher die Regeln harmonisiert und die Durchsetzung erleichtert werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben den Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher in der Union tätigen möchten, vor, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz tätigen wollen, legen den zuständigen Behörden zumindest folgende Informationen vor:* ***a) Name oder Firma und ständige Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse geliefert werden;*** ***b) das Anfangsdatum der Tätigkeit des Anbietens von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz für die Öffentlichkeit mit Hilfe von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft;*** ***c) die Adresse der hierzu genutzten Website(s) und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website(s)***	Die Mitgliedstaaten ***verbieten den Verkauf von Tabakerzeugnissen über das Internet in ihrem Hoheitsgebiet***.

notwendigen Informationen.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten veröffentlichen eine vollständige Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG. Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz erst beginnen, wenn der Name der Verkaufsstelle in den relevanten Mitgliedstaaten veröffentlicht worden ist.

3. Wenn es zur Einhaltung der Vorschriften und zur Erleichterung der Durchsetzung erforderlich ist, dürfen die Bestimmungsmitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verkaufsstelle eine natürliche Person benennt, die dafür zuständig ist, die Tabakerzeugnisse, bevor sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, welche im Gefolge dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind.

4. Verkaufsstellen, die Fernabsatz tätigen, müssen mit einem Altersüberprüfungssystem ausgestattet sein, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Einzelhändler oder die benannte natürliche Person übermittelt den zuständigen Behörden eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems.

5. Personenbezogene Daten des Verbrauchers dürfen nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen und einem sonstigen Dritten dürfen sie nicht bekanntgegeben

werden. Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke, die über den Zweck des jeweiligen Verkaufs hinausgehen, nicht verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.

Begründung

Es ist schwierig, Altersbeschränkungen für den Tabakverkauf über das Internet durchzusetzen. Außerdem gibt es Probleme mit illegaler Internetwerbung und mit Verstößen gegen die geltenden Vorschriften (z. B. was die Warnungen vor Gesundheitsschäden betrifft). Junge Menschen werden so zum Rauchen angeregt und erhalten einen leichteren Zugang zu Tabakerzeugnissen. Deshalb sollte nicht nur der länderübergreifende, sondern der Internetverkauf insgesamt verboten werden. Neun Mitgliedstaaten haben dies bereits getan. Mit einem EU-weiten Verbot würden daher die Regeln harmonisiert und die Durchsetzung erleichtert werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten verbieten in ihrem Staatsgebiet die Abgabe kostenloser oder verbilligter Tabakerzeugnisse sowie den Tausch von neuen und versiegelten Packungen von Tabakerzeugnissen gegen geöffnete Packungen, unabhängig davon, über welchen Kanal diese Tätigkeiten erfolgen.

Begründung

Praktiken wie die kostenlose Abgabe oder der Tausch von Zigarettenpackungen zu Werbezwecken an öffentlichen Orten richten sich an Jugendliche als Zielpublikum und sind daher nicht zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:	1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen ***und für das sie auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Nachweise eine geringere Schädlichkeit oder eine geringere Gesundheitsgefahr im Vergleich zu herkömmlichen Tabakerzeugnissen geltend machen wollen***. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die folgenden nikotinhaltigen Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind***:***	***Nikotinhaltige*** Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind***.***
a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder	
b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml oder	

c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.

2. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren.

3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

Dieses Produkt enthält Nikotin und kann Ihre Gesundheit schädigen.

4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er

a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise

festzulegen und anzupassen.

Begründung

Mit Ausnahme von Tabakerzeugnissen sollten alle nikotinhaltigen Erzeugnisse – unabhängig von der Höhe des Nikotingehalts – als Arzneimittel klassifiziert werden. Mit Artikel 18 des Kommissionsvorschlags kann ein hohes Niveau an Gesundheitsschutz nicht sichergestellt werden, und er verstößt gegen Artikel 168 Absatz 7 des AEUV. Der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 18 ist verglichen mit den geltenden Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten ein Rückschritt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***drei*** Amtssprachen auf 35 %.	3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit ***mehr als zwei*** Amtssprachen auf 35 %.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ***auf unbestimmte Zeit ab*** *[Office of*	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 6 Absatz 10 und*** Artikel 14 Absatz 9 wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ***für einen Zeitraum von fünf Jahren ab*** *[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einsetzen]* übertragen.

Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive]
übertragen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 6 Absatz 10 und*** Artikel 14 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11***	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 6 Absatz 10 und*** Artikel 14 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei

Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4, Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben *hat* oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben *haben* oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht gibt die Kommission insbesondere an, welche Aspekte angesichts des aktuellen Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft oder weiterentwickelt werden müssten – einschließlich der Entwicklung international vereinbarter Produktvorschriften und -normen; besonderes Augenmerk legt die Kommission dabei auf	In dem Bericht gibt die Kommission insbesondere an, welche Aspekte angesichts des aktuellen Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft oder weiterentwickelt werden müssten – einschließlich der Entwicklung international vereinbarter Produktvorschriften und -normen ***sowie der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Richtlinie***; besonderes Augenmerk legt die Kommission dabei auf

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung im Tabaksektor unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Erzeuger;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die potenziellen Auswirkungen der Richtlinie auf den Tabakanbau in Europa.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten.	1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten. ***Gleichzeitig müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Einfuhr von Tabakerzeugnissen einzuschränken, insbesondere aus Drittländern, die die Auflagen dieser Richtlinie nicht erfüllen.***

VERFAHREN

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.1.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.2.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Csaba Sándor Tabajdi 5.3.2013
Prüfung im Ausschuss	25.4.2013
Datum der Annahme	19.6.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 –: 4 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Eric Andrieu, Liam Aylward, Luis Manuel Capoulas Santos, Vasilica Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Diane Dodds, Herbert Dorfmann, Robert Dušek, Mariya Gabriel, Iratxe García Pérez, Julie Girling, Béla Glattfelder, Martin Häusling, Esther Herranz García, Elisabeth Jeggle, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Agnès Le Brun, Gabriel Mato Adrover, James Nicholson, Marit Paulsen, Britta Reimers, Ulrike Rodust, Alfreds Rubiks, Giancarlo Scottà, Czesław Adam Siekierski, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Alyn Smith, Ewald Stadler, Csaba Sándor Tabajdi, Marc Tarabella, Janusz Wojciechowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Luís Paulo Alves, Margrete Auken, María Auxiliadora Correa Zamora, Marian Harkin, Sandra Kalniete, Maria do Céu Patrão Neves, Valdemar Tomaševski, Jacek Włosowicz, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Fiona Hall

25.6.2013

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Klaus-Heiner Lehne

KURZE BEGRÜNDUNG

Allgemein steht heute außer Frage, dass der Tabakkonsum eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. In diesem Zusammenhang ist besonders besorgniserregend, dass die meisten Raucher vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen beginnen. Daher müssen insbesondere junge Menschen über die Schädlichkeit und das Suchtpotenzial von Tabakerzeugnissen vollständig aufgeklärt werden. Für diejenigen, die bereits rauchen, ist es sehr wichtig, dass weniger schädliche Erzeugnisse und Produkte zur Raucherentwöhnung gefördert und entwickelt werden.

Zweifellos sollten die Anstrengungen zur Reduzierung des Tabakkonsums sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene fortgesetzt werden. Allerdings kommen bei einigen Bestimmungen im Kommissionsvorschlag erhebliche rechtliche Bedenken auf. Dies betrifft u. a. die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage, Grundrechte wie das Eigentumsrecht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV. Nach dieser Bestimmung sind Angleichungsmaßnahmen erlaubt, die die Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern sollen. Diese Maßnahmen müssen *„tatsächlich dieses Ziel verfolgen [...], indem sie zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren- oder Dienstleistungsverkehr oder aber von Wettbewerbsverzerrungen beitragen*[1]. Einige der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zielen nicht darauf ab, die Bedingungen für den Binnenmarkt zu verbessern, sondern dienen ausschließlich der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit.

[1] Rechtssache C-491/01, British American Tobacco (Investments) und Imperial Tobacco, Randnummer 60.

So ist es schwierig, nachzuvollziehen, wie das vorgeschlagene *(de facto)* Verbot von Methol- und Slim-Zigaretten das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert könnte. Es ist zwar zutreffend, dass Verbote unter bestimmten Umständen als Harmonisierungsmaßnahmen betrachtet werden können, doch ist dies nur dann der Fall, *„wenn Handelshindernisse bestehen oder solche Hindernisse wahrscheinlich entstehen werden“*[1]. Zurzeit hat aber kein einziger Mitgliedstaat Slim- oder Mentholzigaretten verboten oder zieht dies überhaupt in Betracht. Daher wird ein Verbot die Entstehung von Hindernissen für die Grundfreiheiten weder beseitigen noch verhindern.[2]

Wie in den Erwägungen des Kommissionsvorschlags dargelegt, ist das eigentliche Ziel dieser Maßnahmen das Erreichen eines hohen Gesundheitsschutzniveaus. Es wird befürchtet, dass Menthol- und Slim-Zigaretten für junge Menschen besonders attraktiv sein könnten[3]. Weil der Gesundheitsschutz aber von größter Bedeutung ist, ist es Sache der Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union, Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen. In Artikel 168 Absatz 5 AEUV wird jegliche Harmonisierung von Maßnahmen ausgeschlossen, *„die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben“*. Die Kommission kann nach Artikel 114 Absatz 3 AEUV nur dann von einem hohen Schutzniveau im Gesundheitsbereich ausgehen, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 114 Absatz 3 AEUV erfüllt sind[4]. Andernfalls könnte die Europäische Union die klare Trennung der Zuständigkeiten gemäß Artikel 68 Absatz 5 AEUV umgehen.

Bei einigen Bestimmungen im Kommissionsvorschlag bestehen ernsthafte Zweifel, ob sie mit Grundrechten wie dem Eigentumsrecht sowie dem Recht auf freie Meinungsäußerung, Informationsfreiheit und unternehmerische Freiheit in Einklang stehen. Diese Rechte sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend „die Charta“) verankert und dürfen gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta nur eingeschränkt werden, wenn sie notwendig sind, den dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen entsprechen und verhältnismäßig sind.

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen, die insbesondere die Packung betreffen, entsprechen nicht diesen Anforderungen. Ein Beispiel ist die vorgeschlagene Vergrößerung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf 75 % der vorderen und der hinteren Fläche der Packung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c). Dies würde erheblich die Fläche verringern, die

---

[1] Rechtssache C-210/03, Swedish Match, Randnummern 30, 33.

[2] Es besteht auch keine Verpflichtung eines Verbots von Mentholzigaretten, nur weil andere Aromen verboten sind. Im Vorschlag der Kommission wird auf einen Beschluss des WTO-Berufungsgremiums Bezug genommen (WTO Appellate Body, AB-2012-1, United States – Measures Affecting the Production and Sale of Clove Cigarettes (DS406)). Allerdings wird in diesem Beschluss lediglich ausgeführt, dass Menthol- und Nelkenzigaretten unter den besonderen Umständen des Falls wie Erzeugnisse zu betrachten sind und nicht unterschiedlich behandelt werden können. Das WTO-Berufungsgremium hat nicht entschieden, dass die USA nicht zwischen Menthol und anderen charakteristischen Aromen wie Fruchtgeschmack und Geschmack von Süßigkeiten unterscheiden dürfen.

[3] Siehe Erwägung 15: „Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen.“ Siehe auch Erwägung 23: „Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Dies sollte geändert werden.“

[4] Siehe Rechtssache C-491/01, British American Tobacco (Investments) und Imperial Tobacco, Randnummer 62.

für den Markennamen und die Produktbeschreibung zur Verfügung steht. Letztlich würden nicht einmal 25 % der vorderen und hinteren Fläche für die vom Hersteller angegebenen Informationen verfügbar sein, weil nationale Vorschriften die Anbringung zusätzlicher Merkmale wie Steuermarken und Sicherheitsmerkmale verlangen.

Rechte des geistigen Eigentums wie Markennamen werden ausdrücklich durch das Eigentumsrecht in Artikel 17 der Charta erfasst. Der EuGH war der Ansicht, dass Warnhinweise auf der Packung in einem Verhältnis zulässig sind, *„das den Herstellern dieser Erzeugnisse noch genügend Raum lässt, um dort andere Angaben, insbesondere bezüglich ihrer Marken, anzubringen“*[1]. Durch eine Verringerung der auf der Vorder- und Rückseite verfügbaren Fläche auf weniger als 25 % würde es schwierig werden, die Erzeugnisse eines Herstellers von denen anderer Hersteller ausreichend zu unterscheiden, wodurch die Markennamen einer ihrer wichtigsten Funktionen beraubt würden. Die Markennamen könnten auch nicht andere Funktionen wie Werbewirkung angemessen erfüllen. Dies stünde auch nicht in Einklang mit dem Verfassungsrecht einzelner Staaten[2] und internationalen Abkommen wie dem TRIPS-Übereinkommen[3].

In Anbetracht der Auswirkungen auf die Rechte des geistigen Eigentums ist es mehr als überraschend, dass die Kommission weniger restriktive Maßnahmen wie kleinere Warnhinweise nicht einmal in Betracht gezogen hat. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums und der legitimen Gesundheitsinteressen wird vorgeschlagen, dass die Warnhinweise 50 % der vorderen und hinteren Fläche einnehmen sollten. Dies würde mit dem FCTC in Einklang stehen, dessen Umsetzung eines der Ziele des Kommissionsvorschlags ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des FCTC sollen die gesundheitsrelevanten Warnhinweise, die auf die schädlichen Auswirkungen des Tabakgebrauchs hinweisen, *„50 % oder mehr der Hauptflächen abdecken, müssen jedoch mindestens 30 % der Hauptflächen einnehmen“*.

Andere von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen zur Größe und Aufmachung der Packungen und zur Produktbeschreibung stoßen auf ähnliche Bedenken hinsichtlich der Grundfreiheiten. Sie entziehen den Herstellern ihre Rechte des geistigen Eigentums, verringern die Auswahlmöglichkeiten der Kunden und tragen nicht zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes bei.

Mit dem Verbot von Kennzeichnungen, die suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis

---

[1] Rechtssache C-491/01, British American Tobacco (Investments) und Imperial Tobacco, Randnummer 132.

[2] Siehe z. B. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerGE 95, 173, Randnummer 70.

[3] Siehe z. B. Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 20 des TRIPS-Übereinkommens. Im Gegensatz zu dem, was bisweilen behauptet wird, legt das Urteil des High Court Australiens vom 15. August 2012 zur Vereinbarkeit der Vorschriften über genormte Einheitspackungen mit der australischen Verfassung keinesfalls nahe, dass genormte Einheitspackungen oder ähnliche Maßnahmen mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Gemäß Abschnitt 51 der australischen Verfassung verstößt ein Gesetz gegen die australische Verfassung, wenn durch dieses einer Person oder einem Unternehmens ihr/sein Eigentum entzogen wird und dem australischen Staat daraus ein eigentumsbezogener Vorteil entsteht. Das Erfordernis einer genormten Einheitspackung wurde beibehalten, weil Australien nicht das Eigentum „erworben“ hat. Allerdings war der High Court der Ansicht, dass durch genormte Einheitspackungen in der Tat den Herstellern von Tabakerzeugnissen ihr Eigentum entzogen wird. Gemäß Artikel 17 der Charta und damit dem EU-Recht ist der „Erwerb“ von Eigentum keine Voraussetzung für einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht – der Entzug ist dafür ausreichend. Daher spricht das Urteil des australischen High Court vielmehr gegen die Zulässigkeit von ähnlichen Maßnahmen im Rahmen des EU-Rechts.

weniger schädlich als andere sei, schafft der Vorschlag ein zusätzliches Problem. Die Entwicklung und Förderung von weniger schädlichen Arten des Tabakgebrauchs ist sehr wichtig, um Raucher dabei zu unterstützen, das Rauchen von Zigaretten und Ähnlichem aufzugeben. Hersteller müssen kommunizieren können, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich ist als andere, wenn dies wissenschaftlich nachgewiesen und nicht irreführend ist. Dies ist nicht die einzige vorgeschlagene Maßnahme, aufgrund deren es schwieriger wird, Zugang zu Produkten mit geringerem Risiko zu erhalten. In Artikel 18 des Vorschlags werden nikotinhaltige Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten, die einen bestimmten Nikotingehalt aufweisen, verboten, wenn sie nicht gemäß der Richtlinie 2001/83/EG (Arzneimittelrichtlinie) zugelassen worden sind. Es ist allerdings recht unklar, ob diese Erzeugnisse (die weitaus weniger schädlicher sind als Tabakerzeugnisse) überhaupt in den Anwendungsbereich der Arzneimittelrichtlinie fallen[1]. Für Erzeugnisse, die nicht unter diese Richtlinie fallen, würde dies tatsächlich ein Verbot bedeuten. Das Verbot von Erzeugnissen, die weniger schädlich als Tabakerzeugnisse sind und die ein Mittel zur Raucherentwöhnung sein können, ist sicherlich nicht mit dem Zielen des Vorschlags in Bezug auf die öffentliche Gesundheit vereinbar[2].

Schließlich enthält der Kommissionsvorschlag zahlreiche Bestimmungen, mit denen der Kommission Befugnisse übertragen werden. Allerdings ist gemäß Artikel 290 AEUV eine Befugnisübertragung nur für nicht wesentliche Vorschriften eines Legislativvorschlags möglich. Einige vorgeschlagene Bestimmungen, die delegierte Rechtsakte vorsehen, erfüllen nicht diese Anforderung. So würde gemäß Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 19 der Kommission das Recht gewährt, den Höchstgehalt an Nikotin für Zigaretten, die in Verkehr gebracht werden, auf 0 festzusetzen, was tatsächlich einem endgültigen Verbot von Zigaretten gleichkäme.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

[1] Gestützt auf die strikte Rechtssprechung des EuGH haben einige nationale Gerichte bereits entschieden, dass elektronische Zigaretten nicht als ein Funktionsarzneimittel gemäß der Arzneimittelrichtlinie eingestuft werden können. Siehe z. B. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 24. April 2012, 16 L 2043/11.

[2] Artikel 18 verfügt auch nicht über eine gültige Rechtsgrundlage, weil er überhaupt nicht darauf abzielt, die Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Laut Kommission wird durch den Artikel ermöglicht, dass nikotinhaltige Erzeugnisse frei über Grenzen hinweg verbracht werden können, weil ihnen das Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Arzneimittelrichtlinie zugute kommen würde (Folgenabschätzung S.8). Allerdings besteht bereits diese Möglichkeit auch ohne Artikel 18, weil nikotinhaltige Erzeugnisse, die als Arzneimittel gelten, bereits jetzt Gegenstand der Arzneimittelrichtlinie sind. Die einzige Auswirkung von Artikel 18 ist, dass dadurch das Inverkehrbringen von nikotinhaltigen Erzeugnissen, die nicht gemäß der Arzneimittelrichtlinie zugelassen sind, verboten wird.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene statt auf nationaler Ebene gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.	***entfällt***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung ***von*** Toxizität oder ***Suchtpotenzial*** der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.	(11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung ***der wissenschaftlichen Entwicklungen und international vereinbarten Normen zur Bewertung der*** Toxizität oder ***des Suchtpotenzials*** der Emissionen die festgelegten Gehalte anzupassen oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder die den Tabakrauch färben. ***In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.***	(14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder die den Tabakrauch färben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. ***So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.***	(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma ***oder herkömmliche Aromen wie Menthol*** haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind,	(16) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind,

sollte zulässig ***sein, solange diese Stoffe kein charakteristisches Aroma verleihen***. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.

ist zulässig. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“***, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht***	(23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, unter anderem zum Öffnungsmechanismus, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, ultra-light“, „mild“, „natürlich“, ***oder*** „biologisch“**.**

Handlungsbedarf.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Bestimmungen für die Mindestzahl der Zigaretten pro Packung. Diese Regeln sollten einander angeglichen werden, damit der ungehinderte Verkehr der betreffenden Produkte gewährleistet ist.	***entfällt***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. ***Außerdem sollte die Einführung von***	(26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann.

Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Es sollten ein interoperables System für die Verfolgung und Rückverfolgung ***und ein einheitliches Sicherheitsmerkmal*** entwickelt werden. Zunächst sollten die Bestimmungen für das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem ***sowie für die Sicherheitsmerkmale*** nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gelten. Dies würde es Herstellern anderer Tabakerzeugnisse ermöglichen, sich die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen zunutze zu machen.	(27) Es sollten ein interoperables System für die Verfolgung und Rückverfolgung entwickelt werden. Zunächst sollten die Bestimmungen für das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gelten. Dies würde es Herstellern anderer Tabakerzeugnisse ermöglichen, sich die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen zunutze zu machen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

sieht für das Königreich Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot vor. ***Das Verkaufsverbot für Tabak*** zum oralen Gebrauch sollte ***beibehalten*** werden***, damit verhindert wird, dass ein Produkt auf den Binnenmarkt kommt, das suchterzeugend ist, gesundheitsschädigende Wirkungen hat und junge Leute anspricht***. Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für einen Massenmarkt hergestellt werden, wird eine strenge Regelung der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe für ausreichend gehalten, um eine über deren traditionellen Konsum hinausgehende Markterweiterung einzudämmen.	sieht für das Königreich Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot vor. ***Die Aufrechterhaltung des Verbots für Tabakerzeugnisse*** zum oralen Gebrauch sollte ***nicht die traditionellen Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch betreffen, die von einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt*** werden ***dürfen***. Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für einen Massenmarkt hergestellt werden, wird eine strenge Regelung der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe für ausreichend gehalten, um eine über deren traditionellen Konsum hinausgehende Markterweiterung einzudämmen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich dazu verpflichten, das Protokoll zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Bekämpfung des illegalen Tabakhandels wirksam umzusetzen, um den illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen zu bekämpfen. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Kontrolle des illegalen Handels mit in Drittländern hergestellten Tabakerzeugnissen zu verbessern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Auf dem Unionsmarkt werden neue nikotinhaltige Erzeugnisse verkauft. Die unterschiedlichen Regelungsansätze der	***entfällt***

Mitgliedstaaten betreffend die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte dieser Produkte wirken sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus, vor allem weil diese Produkte in erheblichem Umfang im grenzüberschreitenden Fernabsatz, unter anderem über das Internet, verkauft werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, die so viel Nikotin wie bzw. mehr Nikotin als ein bisher gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassenes nikotinhaltiges Erzeugnis enthalten, demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG	***entfällt***

auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die Kennzeichnung nikotinhaltiger Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter der in dieser Richtlinie festgesetzten Obergrenze liegt, die Verbraucher auf potenzielle Gesundheitsrisiken aufmerksam machen muss.	***entfällt***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nikotinhaltige Erzeugnisse nicht an Personen verkauft werden, die das für den Erwerb von Tabakerzeugnissen erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen	(38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen

Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission ***insbesondere für folgende Bereiche*** die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden***:*** ***Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren; Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen; Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen***. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften	***entfällt***

aufrechtzuerhalten, sollte er dies aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit tun dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren nationalen Vorschriften sollten notwendig und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Es sollte den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, zu Aspekten, die nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden. ***Folglich könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Vorschriften zur Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen (auch betreffend Farben und Schriftart) beibehalten oder aufstellen, sofern diese***	(41) Es sollte den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, zu Aspekten, die nicht in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden. Im Hinblick auf die Maßnahmen, die bereits durch diese Richtlinie harmonisiert wurden, wie die Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung und Verpackung, gilt das in Artikel 114 Absatz 8 AEUV

Vorschriften mit dem Vertrag und den WTO-Vorschriften vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht behindern. Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft müssen technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.

vorgesehene Verfahren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;	(3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt; ***es kann sich dabei auch um ein den nationalen Bestimmungen entsprechendes System zur physischen Überprüfung handeln, mit Hilfe dessen das Verbraucheralter in Situationen, in denen es sich nicht um einen Direktverkauf handelt, zum Beispiel bei der Nutzung von Verkaufsautomaten, zweifelsfrei festgestellt werden kann;***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder	(4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack ***und herkömmliche Aromen wie Menthol***,

eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt ***wird*** – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon***, Menthol*** oder Vanille – und das bzw. der vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ***ist***;	das bzw. der ***bzw. die*** durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt ***wird/werden*** – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon oder Vanille – und das bzw. der ***bzw. die*** vor oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ***ist/sind***;

Begründung

Das Verbot von Menthol kann sich nicht auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützen, weil es die Entstehung von Hindernissen für die Funktionsweise des Binnenmarkts weder beseitigt noch verhindert. Sein unmittelbares Ziel ist der Schutz der menschlichen Gesundheit. Folglich fällt es unter Artikel 168 Absatz 5 AEUV und entbehrt einer gültigen Rechtsgrundlage.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;	***entfällt***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;	(25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz ***oder durch Verkaufsautomaten***; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der

Verbraucher befindet;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) „weniger schädliches Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das unabhängig davon, ob es als neuartiges Tabakerzeugnis gemäß Artikel 2 Nummer 23 eingestuft wird, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse nachweislich die schädliche Wirkung des Rauchs verringern kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.	***entfällt***

Begründung

Die Festlegung von Höchstgehalten für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid ist ein wesentliches Element der vorgeschlagenen Richtlinie. Daher sollte sie dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender international vereinbarter Normen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der von Mitgliedstaaten mitgeteilten Gehalte – Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten anzunehmen und anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.	***entfällt***

Begründung

Die Festlegung von Höchstgehalten für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid ist ein wesentliches Element der vorgeschlagenen Richtlinie. Daher sollte sie dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma.	Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma ***unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands***

	und Schwedens, wenn durch wissenschaftliche Studien eindeutig bewiesen wurde, dass durch den Zusatzstoff die Toxizität oder das Suchpotenzial der Erzeugnisse erhöht wird.

Begründung

In Artikel 15 ist für Schweden eine Ausnahmeregelung aus kulturellen Gründen für Tabak zum oralen Gebrauch vorgesehen. Dieser Grundsatz sollte auch für die Regelung von Inhaltsstoffen gelten, da der traditionelle schwedische Tabak oft aromatisiert ist.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten***, solange die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen***.	Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Begründung

Die Entscheidung, ob ein Tabakerzeugnis in den Anwendungsbereich von Absatz 1 fällt und daher zu verbieten ist, wird nicht von der Kommission getroffen, sondern vom Gesetzgeber.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Begründung

Diese Entscheidung ist ein wesentliches Element des Vorschlags und sollte daher dem

Gesetzgeber überlassen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von ***charakteristischen*** Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen***, wenn durch wissenschaftliche Studien bewiesen wurde, dass durch den Zusatzstoff die Toxizität der Erzeugnisse oder das Suchpotenzial erhöht wird***. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	***entfällt***

Begründung

Diese Entscheidung ist ein wesentliches Element des Vorschlags und sollte daher dem

Gesetzgeber überlassen werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. ***Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit und mindestens 43 mm hoch sein.*** Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.	3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

Begründung

Aufgrund der vorgeschrieben Mindestgröße für die gesundheitsbezogenen Warnhinweise wird

letztlich auch die Mindestgröße der Packungen festgelegt. Dadurch werden die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt und möglicherweise Rechte des geistigen Eigentums beeinträchtigt. Da die möglichen Vorteile einer Mindestgröße von Packungen nicht eindeutig sind, steht diese Maßnahme nicht in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.	***entfällt***

Begründung

Das Parlament und der Rat sollten in die Beschlussfassung miteinbezogen werden. Ein delegierter Rechtsakt hätte Folgen, die vom Parlament und vom Rat als Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses durch die Kommission nicht geändert werden können. Die Kommission kann Rechtsvorschriften mittels delegierter Rechtsakte nur bei technischen Sachverhalten erlassen, bei denen keine Schwierigkeiten bestehen, negative Folgen, die sich zum Zeitpunkt des Erlasses ergeben, umzukehren. Daher sollten das Parlament und die Mitgliedstaaten (über den Rat) jederzeit in alle Rechtsetzungsverfahren einbezogen werden, die greifbare Auswirkungen auf irgendeinen Markt haben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für diejenigen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen;	b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für diejenigen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen; ***diese Plattformen, deren Ziel es ist, Verbraucher über die Hilfsprogramme***

	für diejenigen zu unterrichten, die das Rauchen aufgeben wollen, sollten eine aktive Rolle bei der Vermehrung des Wissens von Kindern und Jugendlichen über die schädlichen Auswirkungen des Rauchens spielen, da diese am stärksten gefährdet sind, von Tabak abhängig zu werden;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nehmen ***75 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;	c) nehmen ***50 %*** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;

Begründung

Anforderungen an die Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen nicht zu einem Verstoß gegen die Rechte des Eigentums führen. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise, die 50 % sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche einnehmen, sind verhältnismäßig und entsprechen den internationalen Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen und dem FCTC.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) werden ***an der Oberkante der Packung und der Außenverpackung*** in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;	e) werden in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf der Packung platziert;

Begründung

Diese Anforderung ist zusammen mit der Anforderung bezüglich der Größe des gesundheitsbezogenen Warnhinweises keine verhältnismäßige Einschränkung der Rechte des geistige Eigentums von Herstellern.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) haben bei Zigarettenpackungen folgende Mindestabmessungen:	***entfällt***

Begründung

Aufgrund der vorgeschrieben Mindestgröße für die gesundheitsbezogenen Warnhinweise wird letztlich auch die Mindestgröße der Packungen festgelegt. Dadurch werden die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt und möglicherweise Rechte des geistigen Eigentums beeinträchtigt. Da die möglichen Vorteile einer Mindestgröße von Packungen nicht eindeutig sind, steht diese Maßnahme nicht in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Höhe: mindestens 64 mm;	***entfällt***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Breite: mindestens 55 mm.	***entfällt***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;	***entfällt***

Begründung

Das Parlament und der Rat sollten in die Beschlussfassung miteinbezogen werden. Ein delegierter Rechtsakt hätte Folgen, die vom Parlament und vom Rat als Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses durch die Kommission nicht geändert werden können. Die Kommission kann Rechtsvorschriften mittels delegierter Rechtsakte nur bei technischen Sachverhalten erlassen, bei denen keine Schwierigkeiten bestehen, negative Folgen, die sich zum Zeitpunkt des Erlasses ergeben, umzukehren. Daher sollten das Parlament und die Mitgliedstaaten (über den Rat) jederzeit in alle Rechtsetzungsverfahren einbezogen werden, die greifbare Auswirkungen auf irgendeinen Markt haben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Begründung

Diese Entscheidung ist ein wesentliches Element des Vorschlags und sollte daher dem Gesetzgeber überlassen werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln	a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln

bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;	bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken***, indem suggeriert wird, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei, sofern nicht ein erheblich geringeres Gesundheitsrisiko von unabhängiger Seite wissenschaftlich nachgewiesen wird, oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche Wirkungen habe***;

Begründung

Die Produktbeschreibung darf nicht irreführend sein.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;	***entfällt***

Begründung

Den Kunden sollten keine Informationen über das Produkt vorenthalten werden, sofern sie nicht irreführend sind. Den Herstellern zu untersagen, auf z. B. Aromen hinzuweisen, stößt auf Bedenken hinsichtlich des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und des Rechts, Informationen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen, wie sie in Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verbotene Elemente und Merkmale	***entfällt***

können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.

Begründung

Die Bestimmung über verbotene Elemente und Merkmale wird wahrscheinlich Rechtsunsicherheit bewirken und sollte daher gestrichen werden. Artikel 12 Absatz 1 bietet eine hinreichende Vorgabe, weil darin sämtliche Produktbeschreibungen verboten werden, die irreführend sind. Das vorgeschlagene De-facto-Verbot von Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als7,5 mm entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und war nicht einmal Gegenstand einer genauen Folgenabschätzung der Kommission. Außerdem würde diese Maßnahme gegen die Rechte des geistigen Eigentums von Herstellern verstoßen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Eine*** Zigarettenpackung muss ***quaderförmig*** sein. Eine Packung von ***Tabak zum Selbstdrehen*** muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. ***Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens 40 g Tabak enthalten.***	1. ***Die Länge einer Seite der Unterkante einer*** Zigarettenpackung***, die in Verkehr gebracht wird,*** muss ***doppelt so lang*** sein ***wie die der angrenzenden Seiten***. Eine Packung von ***jedem anderen Rauchtabak*** muss ***eine quaderförmige oder zylindrische Kombidose sein oder*** die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und keine Öffnung mit Ausnahme des Klappdeckels (Flip-Top-Deckel) haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt. Das Scharnier des Klappdeckels einer Zigarettenpackung muss sich an der Rückseite der Packung befinden.	***entfällt***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	***entfällt***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu	***entfällt***

erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass ***alle*** Packungen von ***Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben***. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.	1. ***Um eine effiziente Verfolgung und Rückverfolgung zu ermöglichen, schreiben*** die Mitgliedstaaten ***vor***, dass ***individuelle, sichere und nicht entfernbare Erkennungsmarkierungen (nachfolgend „individuelle Erkennungsmarkierungen"), wie etwa Codes oder Zeichen, auf allen*** Packungen***, Verpackungen und Umverpackungen*** von ***Zigaretten angebracht oder in diese integriert werden müssen***. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***des Produktnamens***;	e) ***der Produktbezeichnung***;

Begründung

Die Bestimmung sollte an das FCTC-Protokoll der WHO zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen angepasst werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) des ***tatsächlichen Versandwegs von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle, einschließlich aller genutzten Lager***;	i) des ***Versanddatums, der Versandadresse, des Abgangsorts und des Empfängers***;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) der Identität aller Käufer ***von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle***;	(j) der Identität aller ***bekannten späteren*** Käufer;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege ***aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle***.	(k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege ***des ersten Kunden, der nicht mit dem Hersteller verbunden ist***.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum ***letzten Wirtschaftsteilnehmer*** vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum ***ersten Kunden (Käufer)*** vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.

Begründung

Auf der Grundlage von zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen sind derzeit schon alle Originalzigaretten von großen Herstellern in der EU rückverfolgbar. Es ist technisch nicht möglich, Zigaretten während des gesamten Wegs zu verfolgen und den beabsichtigten Versandweg nach dem ersten Verkauf zu kennen, weswegen dies im Protokoll zum WHO-Rahmenübereinkommen nicht vorgesehen ist; Die Beschreibung der Sicherheitsmerkmale sollte sich auf die Zuverlässigkeit und nicht auf die Größe, Farbe oder andere Aspekte konzentrieren. Hologramme bieten beispielsweise keine Sicherheit, da sie leicht gefälscht werden können, aber den Anschein von Echtheit erwecken.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum ***letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten***	4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum ***ersten Kunden***, ***der nicht mit dem Hersteller verbunden ist,***

Verkaufsstelle**, **einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, ***an den ersten, nicht mit dem Hersteller verbundenen Kunden*** verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen vorschlägt und bezahlt und der von der Kommission zu genehmigen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den	6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden ***und zugänglich sein***. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen vorschlägt und bezahlt und der von der Kommission zu genehmigen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen

einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.	Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.

Begründung

Auf der Grundlage von zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen sind derzeit schon alle Originalzigaretten von großen Herstellern in der EU rückverfolgbar. Es ist technisch nicht möglich, Zigaretten während des gesamten Wegs zu verfolgen und den beabsichtigten Versandweg nach dem ersten Verkauf zu kennen, weswegen dies im Protokoll zum WHO-Rahmenübereinkommen nicht vorgesehen ist; Die Beschreibung der Sicherheitsmerkmale sollte sich auf die Zuverlässigkeit und nicht auf die Größe, Farbe oder andere Aspekte konzentrieren. Hologramme bieten beispielsweise keine Sicherheit, da sie leicht gefälscht werden können, aber den Anschein von Echtheit erwecken.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein ***sichtbares und*** fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal ***von mindestens 1 cm² Größe*** aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.	8. Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.

Begründung

Auf der Grundlage von zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen sind derzeit schon alle Originalzigaretten von großen Herstellern in der EU rückverfolgbar. Es ist technisch nicht möglich, Zigaretten während des gesamten Wegs zu verfolgen und den beabsichtigten Versandweg nach dem ersten Verkauf zu kennen, weswegen dies im Protokoll zum WHO-Rahmenübereinkommen nicht vorgesehen ist; Die Beschreibung der Sicherheitsmerkmale sollte sich auf die Zuverlässigkeit und nicht auf die Größe, Farbe oder andere Aspekte konzentrieren. Hologramme bieten beispielsweise keine

Sicherheit, da sie leicht gefälscht werden können, aber den Anschein von Echtheit erwecken.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen und um diese Standards an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen.	***entfällt***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***fünf*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ***zehn*** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.	Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. ***Dieses Verbot sollte jedoch nicht traditionelle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch***

betreffen; diese können von einzelnen Mitgliedstaaten aus kulturellen oder historischen Gründen gestattet werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Für die Zwecke der Vermarktung weniger schädlicher Tabakerzeugnisse führen die Mitgliedstaaten eine Zulassungsregelung ein und erheben eine angemessene Gebühr. Ferner legen sie die Regeln für die wissenschaftliche Risikobewertung und die Art der vorzulegenden Nachweise fest, wozu auch, aber nicht ausschließlich klinische und nicht klinische Informationen und weitere verfügbare Studien über die Art und Weise, wie die Verbraucher das Erzeugnis verwenden und wahrnehmen, gehören. Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf zugelassene weniger schädliche Erzeugnisse von den durch diese Richtlinie festgelegten Anforderungen abweichen, um ihrer geringeren Schädlichkeit Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, ***müssen*** dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose	3. ***Sofern sie nicht gemäß Absatz 2 dieses Artikels zugelassen worden sind, müssen*** neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen

Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.

anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtabak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ***folgenden nikotinhaltigen Erzeugnisse*** dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind***:***	1. ***Nikotinhaltige Erzeugnisse,*** die ***anders als durch einen in Absatz 3 festgelegten Warnhinweis als Mittel zur Heilung oder Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt sind,*** dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind***.***
a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder	
b) Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml oder	
c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.	
	1 a. Diese Richtlinie gilt nicht für nikotinhaltige Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind.
	1 b. Nicht unter Absatz 1 fallende nikotinhaltige Erzeugnisse können in den Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Richtlinie entsprechen.
	1 c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nikotinhaltige Erzeugnisse den Rechtsvorschriften der Europäischen

	Union in den Bereichen Verbraucherschutz und Sicherheit sowie anderweitigen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.
	1 d. Spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Rechtsvorschriften nach [dem neuen] Anhang IV um- und durchzusetzen, insoweit als sie nikotinhaltige Erzeugnisse betreffen, und über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.
	1 e. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nikotinhaltige Erzeugnisse nicht an Personen verkauft werden, die das nach einzelstaatlichem Recht für den Erwerb von Tabakerzeugnissen vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben.
2. Die Kommission wird ***befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger*** Erzeugnisse ***– zu aktualisieren***.	2. Die Kommission ***erstellt bis 1. April 2017 in Abstimmung mit den interessierten Kreisen und den Mitgliedstaaten eine Studie zu nikotinhaltigen Erzeugnissen. In dieser Studie*** wird ***untersucht, ob es im Hinblick auf nikotinhaltige*** Erzeugnisse ***besonderer Rechtsvorschriften bedarf***.
3. ***Jede Packung und jede Außenverpackung*** nikotinhaltiger Erzeugnisse ***unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1*** müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:	3. ***Packungen und Außenverpackungen*** nikotinhaltiger Erzeugnisse***, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EG fallen,*** müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:
Dieses Produkt enthält Nikotin und kann Ihre Gesundheit schädigen.	Dieses Produkt enthält ***suchterzeugendes*** Nikotin und kann Ihre Gesundheit schädigen.
4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er	
a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung	

gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.

Begründung

Diese Änderung sorgt dafür, dass eine Zulassung zum Vertrieb von medizinischen Produkten eingeholt werden muss, wenn gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden, wobei exakt die Definition der Arzneimittelrichtlinie verwendet wird: Die Formulierung „die als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt sind“ stammt aus der Arzneimitteldefinition in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/83/EG.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften, die im Gefolge dieser Richtlinie erlassen werden, fest, und sie veranlassen alles Notwendige zur Durchsetzung dieser Sanktionsbestimmungen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und	3. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften, die im Gefolge dieser Richtlinie erlassen werden, fest, und sie veranlassen alles Notwendige zur Durchsetzung dieser Sanktionsbestimmungen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Jede anwendbare***

abschreckend sein.	***Geldbuße muss höher sein als die mit dem Verstoß verbundenen wirtschaftlichen Vorteile.***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3,*** Artikel 4 Absätze 3 und 4, ***Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10,*** Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, ***Artikel 10 Absatz 5,*** Artikel 11 Absatz 3***, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit ab [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3 ***und*** Artikel 14 Absatz 9 wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit ab [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen.

Begründung

Einige Bestimmungen über delegierte Rechtsakte im Kommissionsvorschlag erfüllen nicht die Anforderungen von Artikel 290 AEUV.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3***, Artikel 4 ***Absätze 3 und 4***, ***Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10,*** Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, ***Artikel 10 Absatz 5,*** Artikel 11 Absatz 3***, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit	3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 4 Absatz 3***, Artikel 4 ***Absatz 4***, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3 ***und*** Artikel 14 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er

widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 3 Absätze 2 und 3,*** Artikel 4 Absätze 3 und 4, ***Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10,*** Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, ***Artikel 10 Absatz 5,*** Artikel 11 Absatz 3***, Artikel 13 Absätze 3 und 4,*** Artikel 14 Absatz 9 ***und Artikel 18 Absätze 2 und 5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3 ***und*** Artikel 14 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 festgelegten Datum übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit darf ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale, für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende Vorschriften beibehalten. Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie	***entfällt***

ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

Begründung

Das in Artikel 24 Absatz 2 des Vorschlags vorgesehene Verfahren steht nicht mit dem AEUV in Einklang. Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren bezieht sich auf das in Artikel 114 Absätze 5 und 6 vorgesehene Verfahren, das ausdrücklich nicht auf Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt anwendbar ist.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + ***18*** months] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + ***36*** months] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nikotinhaltige Erzeugnisse ***unter der Obergrenze gemäß Artikel 18 Absatz*** 1;	b) nikotinhaltige Erzeugnisse;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG Ia
	Auf nikotinhaltige Erzeugnisse anwendbare EU-Rechtsvorschriften
	Allgemeine Produktsicherheit:
	Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit
	RAPEX – Informationen über und Warnungen vor gefährlichen Erzeugnissen
	Verpackung und Etikettierung:
	Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe
	Richtlinie 99/45/EWG über gefährliche Zubereitungen
	Die Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gilt ab 2015.
	Chemische Sicherheit:
	Verordnung (EG) 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
	Elektrische Sicherheit:
	Richtlinie 2006/95/EG über die Niedrigspannung
	Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit
	Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (soweit einschlägig)
	Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
	Richtlinie 2006/66/EG über Batterien

Maße und Gewichte:

Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen – Richtlinie 76/211/EWG

Richtlinie 2007/45/EG zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen

Handelsgepflogenheiten:

Richtlinie 97/7/EG über den Fernabsatz

Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr

Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung

Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden Verbraucher- und Sicherheitsvorschriften auf nikotinhaltige Erzeugnisse anwenden. Mit der Berichtspflicht wird ein systematischerer Ansatz geschaffen, der die Grundlage für die Überprüfung durch die Kommission bildet, die im April 2017 abgeschlossen sein sollte.

VERFAHREN

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.1.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.1.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Klaus-Heiner Lehne 22.1.2013
Prüfung im Ausschuss	24.4.2013 30.5.2013 19.6.2013
Datum der Annahme	20.6.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 14 –: 6 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Dimitar Stoyanov, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sergio Gaetano Cofferati, Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Frédérique Ries, Nikolaos Salavrakos, Jacek Włosowicz

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn Matthias Groote
Vorsitzender
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme gemäß Artikel 37a der Geschäftsordnung zur Verwendung delegierter Rechtsakte im Rahmen der Prüfung des Parlaments der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechtsausschuss hat am 6. Juni 2013 gemäß Artikel 37a Absatz 3 beschlossen, eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Verwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im genannten Vorschlag zu prüfen.

Der Ausschuss hat diese Fragen in seiner Sitzung vom 20. Juni 2013 geprüft.

In seiner Sitzung vom 9. Juli 2013 hat der Rechtsausschuss nachfolgende Stellungnahme einstimmig angenommen[1].

Mit freundlichen Grüßen,

Klaus-Heiner Lehne

[1] Folgende Personen waren anwesend: Raffaele Baldassarre (stellvertretender Vorsitzender), Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu (stellvertretender Vorsitzender), Piotr Borys, Françoise Castex (stellvertretende Vorsitzende), Christian Engström, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender), Jörg Leichtfried (gemäß Artikel 187 Absatz 2), Eva Lichtenberger, Antonio López-Istúriz White, Jiří Maštálka, Bernhard Rapkay, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Axel Voss, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka, Anna Záborská (gemäß Artikel 187 Absatz 2).

I. Hintergrund

Der Hauptzweck des genannten Vorschlags für eine Richtlinie besteht in der Aktualisierung und Ergänzung der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen.

Ziel des Vorschlags ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in fünf Bereichen:

rauchlose Tabakerzeugnisse und Ausdehnung des Regelungsbereichs auf weitere Erzeugnisse (nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse);

1. Verpackung und Kennzeichnung;

2. Inhaltsstoffe/Zusatzstoffe;

3. grenzüberschreitender Fernabsatz; sowie

4. Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmale.

Während in der Richtlinie von 2001 Durchführungsbefugnisse für die Kommission lediglich in Bezug auf Maßnahmen zur Illustration von gesundheitlichen Folgen und zur Anpassung der Messverfahren an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vorgesehen waren, bezogen sich die Bereiche, für die die Kommission im aktuellen Vorschlag delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte vorschlägt, mehrheitlich auf folgenden Artikel (Hervorhebungen hinzugefügt):

Artikel 11
Bericht

Spätestens am 31. Dezember 2004 und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Zur Erstellung des Berichts nach Absatz 1 wird die Kommission von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen unterstützt, damit sie alle erforderlichen Informationen erlangt.

Bei der Vorlage des ersten Berichts gibt die Kommission insbesondere an, welche Aspekte angesichts der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse - einschließlich der Entwicklung der auf internationaler Ebene vereinbarten Produktnormen und -vorschriften - überprüft oder weiterentwickelt werden müssten; besondere Aufmerksamkeit gilt dabei

— der weiteren Verringerung der in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Höchstgehaltswerte;

— etwaigen Zusammenhängen zwischen diesen Gehalten;
— der Verbesserung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise in Bezug auf deren Größe, Position und Formulierung;
— neuen wissenschaftlichen und technischen Informationen in Bezug auf die Etikettierung und den Aufdruck von Fotografien oder anderen Abbildungen auf Zigarettenpackungen zur Darstellung und Erklärung der gesundheitlichen Folgen des Rauchens;
— Methoden, um die toxische Belastung und Schädlichkeit realistischer zu bewerten und zu regeln;
— der Bewertung der süchtig machenden Wirkungen derjenigen Inhaltsstoffe, die die Sucht fördern;
— der Beurteilung von Tabakerzeugnissen, die möglicherweise weniger schädlich sind;
— der Entwicklung standardisierter Prüfverfahren für die Messung des Gehalts der Rauchinhaltsstoffe von Zigaretten außer Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid;
— den toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe, die von den Herstellern verlangt werden sollten, und der Art und Weise, in der sie getestet werden sollten, damit die Gesundheitsbehörden ihre Verwendung bewerten können;
— der Entwicklung von Normen für andere Erzeugnisse als Zigaretten, insbesondere für Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten.

In dem Bericht werden ferner die Zusammenhänge zwischen den in Artikel 5 vorgesehenen Etikettierungsanforderungen und dem Verhalten der Verbraucher untersucht. Dem Bericht werden Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt, die die Kommission für nötig erachtet, um sie an die Entwicklung im Bereich der Tabakerzeugnisse in dem Maße anzupassen, wie es für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, und um alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen sowie Entwicklungen zu international vereinbarten Produktnormen zu berücksichtigen.

II. Hintergrund zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Für umfassende Hintergrundinformationen sowohl über delegierte Rechtsakte als auch über Durchführungsrechtsakte sei auf Abschnitt II der im Anhang beigefügten Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 27. April 2012 für den Landwirtschaftsausschuss über die Verordnung zur Änderung der **Verordnung (EG) Nr. 834/2007** über **die ökologische/biologische Produktion** und **die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie** auf das Arbeitsdokument über die Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten (Berichterstatter: József Szájer) **verwiesen**.

III. Standpunkt des Parlaments zur Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Abgrenzung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten war ein Streitpunkt in einer Reihe von Rechtsetzungsverfahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags

von Lissabon. Der Rat hat darauf bestanden, Durchführungsrechtsakte zu verwenden, um die Phase der Vorbereitung solcher Akte durch die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, die in den entsprechenden in der Verordnung zu Durchführungsrechtsakten vorgesehen Ausschüssen sitzen, besser zu beeinflussen. Bei der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten gibt es keine offizielle Rolle für nationale Sachverständige. Darüber hinaus sind Rolle, Einfluss und Befugnisse des Parlaments bei delegierten Rechtsakten wesentlich größer, wobei die Möglichkeit, Einwände gegen einen vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Möglichkeit, die Übertragung von Befugnissen zu widerrufen, zu seinen schlagkräftigsten Mitteln gehören. Bei Durchführungsrechtsakten sind die Befugnisse des Parlaments auf ein Kontrollrecht beschränkt, und die Kommission kann einen vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt ungeachtet der Einwände des Parlaments annehmen.

Die Wahl des richtigen Instruments hat beträchtliche Auswirkungen nicht nur auf die Möglichkeit des Parlaments, sein Kontrollrecht auszuüben, sondern auch auf die Gültigkeit des Rechtsaktes selbst. Der Präsident der Kommission hat in einem Schreiben an den Präsidenten des Parlaments betont, dass die Abgrenzung zwischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten keine Sache der politischen Präferenz ist und dass demnach der Ausgangspunkt für diesbezügliche Analysen die in Artikel 290 und 291 AEUV festgelegten rechtlichen Kriterien sein müssen[1]. Die Kommission hat sich daher an den Gerichtshof gewandt, um die Abgrenzung in einem Fall zu klären, in dem ihrer Ansicht nach die falsche Art von Rechtsakt gewählt worden war[2].

Um einen horizontalen politischen Standpunkt zum Problem delegierter Rechtsakte festzulegen, um die Befugnisse des Parlaments zu schützen und um dem Risiko weiterer rechtlicher Anfechtungen und dem Risiko der Nichtigerklärung von Gesetzgebungsakten, in denen zwischen delegiertem Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt der falsche Akt gewählt wurde, zu begegnen, hat die Konferenz der Präsidenten 2012 den folgenden aus vier Schritten bestehenden Ansatz verabschiedet, um sicherzustellen, dass das Parlament die ihm durch den Vertrag von Lissabon zugewiesenen Befugnisse vollständig wahrnehmen kann[3]:

1. Wahl des richtigen Instruments;

2. Stärkung der Rolle der Mitgliedstaaten in der Phase der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten;

---

[1] Schreiben vom 3. Februar 2012 von Präsident Barroso an Präsident Schulz.

[2] Am 19. September 2012 hat die Kommission vor dem Gerichtshof Klage gegen das Parlament und den Rat erhoben und beantragt, einen Artikel der Verordnung über Biozid-Produkte für nichtig zu erklären, in dem der Erlass von Maßnahmen, mit denen die an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu entrichtenden Gebühren festgelegt werden, durch einen Durchführungsrechtsakt statt durch einen delegierten Rechtsakt vorgesehen ist. Die Kommission argumentiert, dass es in dem betreffenden Artikel um die Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsakts gehe. In Anbetracht der Art der Befugnisübertragung an die Kommission, aber auch des Gegenstands des aufgrund dieser Befugnisse zu erlassenden Rechtsakts müsse dieser Rechtsakt daher gemäß dem in Artikels 290 AEUV vorgesehenen Verfahren und nicht nach den Verfahren des Artikels 291 erlassen werden. Rechtssache C-427/12, Kommission/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union.

[3] *Politische Leitlinien zu einem horizontalen Ansatz innerhalb des Parlaments zum Umgang mit delegierten Rechtsakten* (Schreiben vom 19. April 2012 vom Präsidenten der Konferenz der Ausschussvorsitze an den Präsidenten des Parlaments).

3. Einbeziehung beim Basisrechtsakt („Mitentscheidung“);

4. Annahme des Standpunkts des Parlaments ohne eine Einigung in erster Lesung.

Für den Fall, dass delegierte Rechtsakte nicht in ein bestimmtes Dossier aufgenommen werden konnten, obwohl festgestellt wurde, dass dies der Fall sein sollte, wird in diesem Ansatz als letzter Schritt gefordert, sich zu weigern, das Dossier dem Plenum vorzulegen; in diesem Fall wären weitere horizontale Verhandlungen mit dem Rat erforderlich.

IV. Analyse

Da es keine Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage der Abgrenzung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gibt, muss der Ausgangspunkt für eine Analyse der Wortlaut des Vertrags selbst sein. Laut Artikel 290 AEUV ist die Übertragung von Legislativbefugnissen nur zulässig, um „*Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen*“ (Hervorhebungen hinzugefügt).

Um zu prüfen, ob diese Kriterien hier erfüllt sind, muss die Art des betreffenden Befugnisses im Einzelfall geprüft werden. Siehe dazu Anhang.

V. Fazit und Empfehlungen

Angesichts der vorstehenden Argumentation ist der Rechtsausschuss der Ansicht, dass mit Ausnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen über delegierte Rechtsakte in Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 14 Absatz 9 Buchstaben b und c des Vorschlags, in denen es um Messverfahren geht, keine der vorgeschlagenen Bestimmungen über delegierte Rechtsakte vom Parlament akzeptiert werden sollten.

Alle übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen zur Annahme delegierter Rechtsakte sollten gestrichen und die wesentlichen Inhalte in den Basisrechtsakt übernommen werden. In bestimmten Fällen könnten delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Bestimmungen oder Durchführungsrechtsakten zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung verwendet werden, allerdings nur dann, wenn die entsprechenden Kriterien im Basisrechtsakt näher erläutert sind. Alternativ könnte die Kommission aufgefordert werden, den Mitgesetzgebern innerhalb einer bestimmten Zeitspanne einen Bericht mit möglichen zusätzlichen Vorschlägen zur Änderung von Gesetzgebungsakten vorzulegen, wie in der Richtlinie von 2001 vorgesehen.

Die Standardformulierungen für Erwägungen und Artikel gemäß der Vereinbarung und der Verordnung über Durchführungsrechtsakte scheinen eingehalten worden zu sein. In seiner derzeitigen Fassung entspricht Erwägung 37 jedoch nicht dem, was die Kommission in Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags vorschlägt.

Angesichts der politischen Leitlinien, die von der Konferenz der Präsidenten unterstützt werden, ersucht der Rechtsausschuss den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit daher, diese Empfehlungen bei der Erstellung seines Berichts zu berücksichtigen. Wenn der Rat einen von diesen Empfehlungen abweichenden

Standpunkt vertritt und sich für delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte in Fällen ausspricht, in denen die Kriterien dafür nicht erfüllt sind, sollte der Ausschuss den Rat darüber informieren, dass das Dossier dem Plenum in dieser Fassung nicht vorgelegt wird, und wenn der Rat weiterhin darauf besteht, sollte der Ausschuss die Annahme des Standpunkts des Parlaments ohne Einigung in erster Lesung empfehlen.

Anhang - Bestimmungen, die delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte enthalten

Artikel	**Wortlaut**	**Ziele, Inhalt und Geltungsbereich**	**Empfehlung**
Erwägung 37	Damit bei der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, gleiche Bedingungen herrschen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.	Diese Passage steht im Widerspruch zu den Initiativbestimmungen, die in Artikel 6 Absatz 2 weiter unten betreffend das charakteristische Aroma vorgeschlagen werden. In der Erwägung wird nur die Methodik erwähnt. Eine Erwägung zur Begründung der Wahl des Prüfverfahrens fehlt offenbar.	Diese Erwägung entspricht zwar der richtigen Vorlage, allerdings wird darin nicht korrekt wiedergegeben, was die Kommission in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 zu tun gedenkt. Sie muss an die Bestimmungen weiter unten angepasst werden. Eine Erwägung entweder zum Beratungs- oder zum Prüfverfahren sollte hinzugefügt werden.
Erwägung 38	Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für	Das erklärte Ziel lautet nur, den „technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung“ zu	Das Ziel, die Richtlinie „vollständig operationell“ zu machen, muss

	folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren; Festsetzung der Höchstwerte für Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen; Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.	tragen, wobei sich ein Großteil der unten vorgeschlagenen Bestimmungen über delegierte Rechtsakte nicht auf dieses Ziel bezieht, sondern auf das zu vage und allgemein formulierte Ziel, die Richtlinie „vollständig operationell“ zu machen. Die Standarderwägung der Vereinbarung enthält an der Stelle, an der Inhalt und Geltungsbereich festgelegt werden, in der englischen Fassung nicht den Zusatz „in particular“ (zu Deutsch: „insbesondere“). Damit bleiben wichtige Aspekte unberücksichtigt. Der Satz über Konsultationen mit Sachverständigen ist in der Standarderwägung der Vereinbarung nicht enthalten.	gestrichen werden, und die Ziele der Befugnisübertragung sollten an die Bestimmungen weiter unten angepasst werden. Inhalt und Geltungsbereich müssen ausführlich mit Bezug auf die Bestimmungen weiter unten festgelegt werden. Der Satz über Konsultationen mit Sachverständigen sollte gestrichen werden, es sei denn, Sachverständige des Parlaments werden ausdrücklich erwähnt.
Artikel 3 Teer-, Nikotin- und	2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen	Angesichts des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit betrifft die Frage des	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung delegierter Rechtsakte.

Kohlenmonoxid höchstgehalte sowie sonstige Höchstwerte	und international vereinbarter Normen – die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.	Gehalts an schädlichen Stoffen wesentliche Aspekte. Der Geltungsbereich eines möglichen Verbots ist unbegrenzt.	Sollte im Basisrechtsakt festgelegt werden.
	3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um – unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender international vereinbarter Normen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der von Mitgliedstaaten mitgeteilten Gehalte – Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten anzunehmen und anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.	Das Parlament wäre bei der Festlegung des Gehalts an schädlichen Stoffen – ein Punkt, der wesentliche Aspekte betrifft – effektiv ausgeklammert. Der Geltungsbereich eines möglichen Verbots ist unbegrenzt.	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung delegierter Rechtsakte. Sollte im Basisrechtsakt festgelegt werden.
Artikel 4 Messverfahren	3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter	Hier geht es darum, Messverfahren anzupassen, die gegenüber der in Artikel 3 enthaltenen Verpflichtung	Delegierte Rechtsakte sind vertretbar, allerdings sollte anstatt der Formulierung

	Normen – die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte anzupassen.	lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und daher nicht wesentliche Aspekte darstellen. Da diese Verfahren für alle Hersteller gleichermaßen gelten werden, werden die delegierten Rechtsakte von allgemeiner Geltung sein, und die Kommission wäre am besten in der Lage, diese Aspekte zu ergänzen oder zu ändern. Allerdings sollte nicht das Wort „anpassen“ verwendet werden.	„anzupassen“ die Formulierung „zu ergänzen oder zu ändern“ verwendet werden.
	4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen – Messverfahren anzunehmen und anzupassen.	Hier gilt dasselbe wie für Artikel 4 Absatz 3 oben. Empfehlenswerte Verfahren aus den Mitgliedstaaten könnten für die Kommission hilfreich sein. Das Wort „anpassen“ sollte jedoch nicht verwendet werden, und das Wort „annehmen“ kann nicht verwendet werden.	Delegierte Rechtsakte sind vertretbar, allerdings sollte anstatt der Formulierung „anzunehmen und anzupassen“ die Formulierung „zu ergänzen oder zu ändern“ verwendet werden.
Artikel 5 Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen	3. Mittels **Durchführungsrechtsakten** bestimmt und – nötigenfalls – aktualisiert die Kommission das Format für die Bereitstellung und Verbreitung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2. Diese	Hier geht es darum, einheitliche Bedingungen für die Durchführung sicherzustellen.	Durchführungsrechtsakte sind vertretbar.

	Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 erwähnten Prüfverfahren angenommen.		
Artikel 6 Regelung der Inhaltsstoffe	2. Mittels **Durchführungsrechtsakten** bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 erwähnten Prüfverfahren angenommen. Die Kommission legt mittels **delegierter Rechtsakte** einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 erwähnten Prüfverfahren angenommen.	Bei dem vorgeschlagenen Text geht es nicht um die Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung. Vielmehr räumt sich die Kommission selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum ein. Die Formulierung ist zudem unpräzise und betrifft wesentliche Aspekte.	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung von Durchführungsrechtsakten. Im Basisrechtsakt sollten detailliertere Kriterien festgelegt werden, und genauere Bestimmungen könnten über delegierte Rechtsakte erfolgen (siehe auch JURI-Stellungnahme über biologische/ökologische Erzeugnisse).
	3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt,	Die Kommission räumt sich selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein.	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung delegierter Rechtsakte. Es wäre besser, ein Datum für eine Überprüfung durch die Kommission festzulegen, einschließlich der Vorlage eines Berichts

	festzusetzen.		an die Mitgesetzgeber, dem möglicherweise Vorschläge zur Änderung von Gesetzgebungsakten beigefügt sind.
	8. Mittels eines **Durchführungsrechtsaktes** bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 erlassen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.	Unpräzise, könnte wesentliche Aspekte betreffen.	Streichen, die Verpflichtung in Absatz 7 ist bereits klar formuliert.
	9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	Die Kommission räumt sich selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein.	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung delegierter Rechtsakte. Entweder im Basisrechtsakt festlegen oder für die Zukunft einen Bericht vorsehen, dem möglicherweise Gesetzgebungsvorschläge beigefügt sind.
	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten,	Die Kommission räumt sich	Streichen, nicht geeignet

	von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein.	für die Verwendung delegierter Rechtsakte. Entweder im Basisrechtsakt festlegen oder für die Zukunft einen Bericht vorsehen, dem möglicherweise Gesetzgebungsvorschläge beigefügt sind.
Artikel 8 Textliche Warnhinweise für Rauchtabak	4. Die Kommission wird befugt, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 22 zu erlassen, (a) um den Wortlaut der in den Absätzen 1 und 2 genannten gesundheitsbezogenen Warnhinweise an wissenschaftliche Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes anzupassen;	Der Wortlaut der Warnhinweise, der laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden soll, betrifft eindeutig wesentliche Aspekte.	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich.
	(b) um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.	Die Platzierung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise soll laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden.	Der Inhalt dieses Buchstaben sollte in der Richtlinie selbst geregelt werden.
Artikel 9 Kombinierte gesundheitsbezogene	3. Die Kommission wird befugt, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 22 zu erlassen, (a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter	Der Wortlaut der Warnhinweise, der laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden soll, betrifft eindeutig	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich.

Warnhinweise für Rauchtabak	Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen anzupassen;	wesentliche Aspekte.	
	(b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek einzurichten und – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen;	Die Warnbilder betreffen eindeutig wesentliche Aspekte.	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich.
	(c) um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;	Die Platzierung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise soll laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden.	Der Inhalt dieses Buchstabens sollte in der Richtlinie selbst geregelt werden.
	(d) um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.	Die Platzierung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise soll laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden.	Der Inhalt dieses Buchstabens sollte in der Richtlinie selbst geregelt werden.
Artikel 10 Kennzeichnung von Rauchtabak	5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche	Die Kommission kann nicht befugt werden, eine Ausnahme zurückzunehmen, es sei denn,	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht

mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen	Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	die entsprechenden Kriterien wurden hinreichend dargelegt. In diesem Fall räumt sich die Kommission selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein.	möglich.
Artikel 11 Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse	3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 anzupassen.	Der Wortlaut der Warnhinweise, der laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden soll, betrifft eindeutig wesentliche Aspekte.	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich.
Artikel 13 Aufmachung und Inhalt der Packungen	3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.	Die Kommission räumt sich selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein, insbesondere durch die Formulierung „um detailliertere Bestimmungen [...] festzulegen“. Hier geht es eher um die Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung auf der Grundlage von im Basisrechtsakt definierten Kriterien.	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich. Alternativ Verwendung von Durchführungsrechtsakten, sofern im Basisrechtsakt präzisere Kriterien festgelegt werden.

	4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	Die Kommission räumt sich selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein, insbesondere durch die Formulierung „vorzuschreiben“. Hier geht es eher um die Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung auf der Grundlage von im Basisrechtsakt definierten Kriterien.	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich. Alternativ Verwendung von Durchführungsrechtsakten, sofern im Basisrechtsakt präzisere Kriterien festgelegt werden.
Artikel 14 Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmale	9. Die Kommission wird befugt, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 22 zu erlassen, (a) um die Kernelemente (etwa Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse, Vertraulichkeit) des Vertrags gemäß Absatz 6 festzulegen, einschließlich seiner regelmäßigen Überwachung und Bewertung;	Die Kommission räumt sich selbst einen unbeschränkten Ermessensspielraum hinsichtlich wesentlicher Aspekte ein, insbesondere durch die Formulierung „um die Kernelemente [...] festzulegen“. Hier geht es eher um die Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung auf der Grundlage von im Basisrechtsakt definierten Kriterien.	Streichen, Verwendung von delegierten Rechtsakten nicht möglich. Alternativ Verwendung von Durchführungsrechtsakten, sofern im Basisrechtsakt präzisere Kriterien festgelegt werden.

	(b) um die technischen Standards festzulegen, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die spezifischen Kennungen und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, überall in der EU vollständig kompatibel sind, und	Diese Punkte stellen nicht wesentliche Aspekte des Vorschlags dar.	Delegierte Rechtsakte sind vertretbar.
	(c) um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen und um diese Standards an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen.	Diese Punkte betreffen nicht wesentliche Aspekte des Vorschlags.	Delegierte Rechtsakte sind vertretbar.
Artikel 18 Nikotinhaltige Erzeugnisse	2. Die Kommission wird befugt, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren.	Angesichts des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit betrifft die Frage des Gehalts an schädlichen Stoffen wesentliche Aspekte. Der Geltungsbereich eines möglichen Verbots ist unbegrenzt.	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung delegierter Rechtsakte. Sollte im Basisrechtsakt festgelegt werden.
	5. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes –	Der Wortlaut der Warnhinweise, der laut Vorschlag im Basisrechtsakt festgelegt werden soll, betrifft eindeutig wesentliche Aspekte.	Streichen, nicht geeignet für die Verwendung delegierter Rechtsakte.

	anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.		
Artikel 21 Ausschussverfahren	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. 3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.	Das Parlament könnte den Standpunkt vertreten, dass das Beratungsverfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 anstelle des Prüfverfahrens gemäß Artikel 5 verwendet werden sollte. Die laut Absatz 3 erforderliche Mehrheit der Ausschussmitglieder könnte geändert werden.	Dieser Artikel entspricht der richtigen Vorlage. Dem Parlament steht es frei, das Verfahren und die erforderliche Mehrheit zu ändern.
Artikel 22 Ausübung der Befugnisübertragung	1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen. 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5,	Das Parlament könnte für eine feste Dauer der Befugnisübertragung in Absatz 3 – beispielsweise eine bestimmte Anzahl von Jahren – in Verbindung mit Berichterstattungspflichten plädieren (Option 2 in der	Der Artikel entspricht dem Standardartikel der Vereinbarung, sollte jedoch an die obigen Bestimmungen angepasst werden. Dem Parlament steht es

	Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4, Artikel 14 Absatz 9 und Artikel 18 Absätze 2 und 5 wird der Kommission mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit ab [*Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive*] übertragen. 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4, Artikel 14 Absatz 9 und Artikel 18 Absätze 2 und 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt. 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. 5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6	Vereinbarung). Die in Absatz 5 genannte Frist für Einwände ist die Standardfrist von 2+2 Monaten, die das Parlament nach eigenem Ermessen verlängern oder verkürzen kann.	frei, die Zeiträume zu ändern.

	Absätze 3, 9 und 10, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absätze 3 und 4, Artikel 14 Absatz 9 und Artikel 18 Absätze 2 und 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.		

VERFAHREN

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)			
Datum der Konsultation des EP	19.12.2012			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.1.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 18.4.2013	ITRE 15.1.2013	IMCO 15.1.2013	AGRI 7.2.2013
	JURI 15.1.2013			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Linda McAvan 23.1.2013			
Prüfung im Ausschuss	21.3.2013	24.4.2013	30.5.2013	
Datum der Annahme	10.7.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	51 12 8		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Martina Anderson, Kriton Arsenis, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato, Franco Bonanini, Biljana Borzan, Milan Cabrnoch, Martin Callanan, Nessa Childers, Tadeusz Cymański, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Holger Krahmer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Paul Nuttall, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonyia Parvanova, Andrés Perelló Rodríguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Salvatore Tatarella, Glenis Willmott, Sabine Wils			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Christofer Fjellner, Gaston Franco, Julie Girling, Jutta Haug, Georgios Koumoutsakos, James Nicholson, Michèle Rivasi, Christel Schaldemose, Renate Sommer, Bart Staes, Marianne Thyssen, Marita Ulvskog, Kathleen Van Brempt			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Philip Claeys			
Datum der Einreichung	24.7.2013			